

Anlage A1 zur Begründung
der 35. FNP-Änderung

**Gesamtstädtisches Plankonzept
zur Darstellung von Konzentrations-
zonen für Windenergieanlagen
im Flächennutzungsplan (FNP)
der Stadt Billerbeck**



Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Stadt Billerbeck

Auftraggeber:



Stadt Billerbeck

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing.
Claudia Bredemann
Dipl.-Ing. agr.
Stefanie Windisch

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen

Telefon 0201.623037

Telefax 0201.643011

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Essen, 12. Dezember 2014

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Zielsetzung / rechtlicher Hintergrund	4
1.2	Abgrenzung und Lage des Untersuchungsraumes	6
2	Planerische Vorgaben und Grundlagen	8
2.1	Landesentwicklungsplan	8
2.2	Regionalplan.....	9
2.2.1	Allgemeine Siedlungsbereiche	9
2.2.2	Allgemeine Siedlungsbereiche mit zweckgebundener Nutzung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen	10
2.2.3	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen	10
2.2.4	Bereiche für den Schutz der Natur	10
2.2.5	Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung	10
2.2.6	Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung	11
2.3	Regionalplan - sachlicher Teilabschnitt "Energie" (STE).....	12
2.4	Flächennutzungsplan	13
2.4.1	Bauflächen.....	13
2.4.2	Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf.....	14
2.4.3	Verkehrsflächen.....	15
2.4.4	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, -leitungen	15
2.4.5	Grünflächen	15
2.4.6	Flächen für die Wasserwirtschaft	15
2.4.7	Flächen für Wald	16
2.4.8	Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windeignungsbereich" bzw. Konzentrationszone für Windkraftanlagen"	16
2.4.9	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	16
2.4.10	Denkmalschutz	17
2.4.11	Sonstige Darstellungen	17
2.5	Außenbereichssatzung.....	18
2.6	Schutzgebiete und -objekte	18
2.6.1	Natura 2000-Gebiete	18
2.6.2	Naturschutzgebiete.....	18
2.6.3	Geschützte Landschaftsbestandteile.....	19
2.6.4	Naturdenkmale	19
2.6.5	Landschaftsschutzgebiete	19
2.7	Gesetzlich geschützte Biotope	19
2.8	Windhöffigkeit.....	20
3	Ermittlung der Ausschlussbereiche	22
3.1	"Harte" Tabuzonen	22
3.1.1	Siedlungsbereiche, Flächen für den Gemeinbedarf	22
3.1.2	Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope	22
3.1.3	Flächen für den Verkehr zzgl. Bauverbotszone.....	23
3.1.4	Hauptversorgungsleitungen.....	23
3.1.5	Bereiche mit zu geringer Windhöffigkeit	23

3.2	"Weiche" Tabuzonen	24
3.2.1	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gem. Regionalplan-Entwurf	24
3.2.2	Bereiche fur den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan-Entwurf ...	25
3.2.3	FFH-Gebiete	25
3.2.4	Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten	25
3.2.5	Geplante Naturschutzgebiete / geschutzte Landschaftsbestandteile	26
3.2.6	Waldflachen	26
3.2.7	Gewerbliche Bauflachen	26
3.2.8	Sonderbauflachen, -gebiete	27
3.2.9	Grunflachen	27
3.2.10	Erholungsbereich gem. FNP	27
3.2.11	Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	27
3.2.12	Flachen fur Ver- und Entsorgungsanlagen	28
3.2.13	Schutzabstande zu Hochspannungsfreileitungen	28
3.2.14	Schutzabstande zu unterirdisch verlaufenden Versorgungsleitungen	28
3.2.15	Schutzabstande zu bewohnten Bereichen	28
3.3	Zusammenfassung der Ausschlussbereiche	32
4	Weitergehende Betrachtung und Bewertung der Potenzialflachen	33
4.1	Methodik	33
4.2	Mindestgroe / Zuschnitt der Potenzialflachen	34
4.3	Raumempfindlichkeit	36
4.3.1	Landschaftsasthetik	36
4.3.2	Vorbelastung	36
4.3.3	Sichtbeziehungen	36
4.3.4	Landschaftskulturelle Bedeutung	37
4.3.5	Erholungsfunktion	37
4.4	Ersteinschatzung Artenschutz	37
4.5	Konkurrierende Belange / Restriktionen	38
4.5.1	Pufferzonen zu geplanten Naturschutzgebieten	38
4.5.2	Landschaftsschutz	38
4.5.3	Biotopkataster-Flachen	39
4.5.4	berschwemmungsgebiete	40
4.5.5	Verkehrstrassen	40
4.5.6	Richtfunkverbindungen	40
4.6	Gebietsbriefe der Potenzialflachen	41
4.6.1	Flache Nr. 1: Riesauer Berg	41
4.6.2	Flache Nr. 2: Kentrup	44
4.6.3	Flache Nr. 3: Steinfurter Aa	47
4.6.4	Flache Nr. 4: Hamern	50
4.6.5	Flache Nr. 5: Temming Sud	53
4.7	Zusammenfassende Darstellung der Flacheneignung	54
5	Gutachterliche Empfehlung	55
5.1	Flachenempfehlung	55
5.2	Bewertung der Konzentrationszone „Osthellermark“	56
5.3	Substanzieller Raum fur die Windenergienutzung	58
5.4	Hinweise zum weiteren Verfahren	59
	Quellenverzeichnis	60

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm	29
Tab. 2: Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen	54
Tab: A 1: Bereiche für den Schutz der Natur gem. Regionalplan	63
Tab: A 2: FFH-Gebiete	63
Tab: A 3: Naturschutzgebiete	64
Tab. A 4: Geplante Naturschutzgebiete gem. Landschaftsplan-Vorentwurf Baumberge-Nord (Stand 04.11.2013)	65
Tab. A 5: Geplante geschützte Landschaftsbestandteile gem. Landschaftsplan- Vorentwurf Baumberge-Nord (Stand 04.11.2013).....	65
Tab. A 6: Geplante Naturdenkmale gem. Landschaftsplan-Vorentwurf Baumberge- Nord (Stand 04.11.2013).....	66
Tab. A 7: Geplante Landschaftsschutzgebiet gem. Landschaftsplan-Vorentwurf Baumberge-Nord (Stand 04.11.2013).....	66
Tab: A 8: Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG	66

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage der Stadt Billerbeck im Kreis Coesfeld (aus: Wikipedia)	6
Abb. 2 Naturraum Münsterland (aus: GLA NRW 1995).....	7
Abb. 3: Regionalplan-Ausschnitt (BZR Münster 2014)	9
Abb. 4: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan – Ausschnitt (LWL 2013)	12
Abb. 5: Bauflächen gem. FNP (Stadt Billerbeck, Stand 02/2014)	14
Abb. 6: Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe (m/s) im Stadtgebiet (LANUV 2012).....	20
Abb. 7: Spezifische Energieleistungsdichte in 135 m Höhe (W/m ²) im Stadtgebiet (LANUV 2012).....	21
Abb. 8: Potenzialflächen > 1 ha und für die weitere Betrachtung entfallende Flächen (rote Kreise).....	35
Abb. 9: Lage und Abgrenzung der verbleibenden Potenzialflächen im Stadtgebiet	35
Abb. 10: Luftbild mit Abgrenzung und bestehenden WEA der Konzentrationszone „Osthellemark“	56
Abb. 11: 300 m-Schutzabstände zu Wohngebäuden im Bereich der bestehenden Konzentrationszone „Osthellemark“	58

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung / rechtlicher Hintergrund

Die Landesregierung NRW hat sich ausdrücklich zum Ziel gesetzt, zur Erreichung der Klimaschutzziele die erneuerbaren Energien und insbesondere auch den Ausbau der Windenergienutzung zu fördern. Bereits seit der 1997 in Kraft getretenen Änderung des § 35 Baugesetzbuch (BauGB) gehören Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, zu den "privilegierten Vorhaben" im Außenbereich. Die Gesetzesänderung diente der bewussten Förderung der Windenergie; gleichzeitig wird aber die Planungshoheit und -kompetenz der Städte und Gemeinden sichergestellt; diese können gemäß § 5 i. V. mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Flächennutzungsplan (FNP) 'Konzentrationszonen für Windenergieanlagen' darstellen, um die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich zu steuern. Im Hinblick auf die notwendige Schonung des Freiraums und die optimale Flächenausnutzung ist dabei eine Konzentration von Anlagen in Windfarmen (mit mindestens drei Anlagen) einer Vielzahl von Einzelanlagen vorzuziehen. Die übrigen Flächen des Außenbereiches können von Windenergieanlagen weitgehend freigehalten werden, wenn die Stadt eine Untersuchung des gesamten Stadtgebietes vorgenommen und ein "schlüssiges Plankonzept" für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat, das sich auf den gesamten Außenbereich bezieht. In diesem Fall hat eine Darstellung von Konzentrationszonen das Gewicht eines öffentlichen Belanges, der einer WEA an anderer Stelle im Außenbereich des Stadtgebietes in der Regel entgegensteht.

Das Plankonzept muss auch Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positiven Standortentscheidungen getragen sind und welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (s. a. BVerwG-Urteil vom 17.12.2002 – Az. 4 C 15/01, BVerwG-Urteil vom 13.03.2003 – Az. 4 C 3.02 sowie BVerwG-Beschluss vom 15.09. 2009 – Az. 4 BN 25.09). Ein schlüssiges Gesamtkonzept liegt nur dann vor, wenn die als abwägungserheblich zu erkennenden Belange vollständig ermittelt wurden.

Der Planungsträger muss die Entscheidung des Gesetzgebers, Windenergieanlagen im Außenbereich zu privilegieren, grundsätzlich beachten und für die Windenergienutzung im Stadtgebiet in "substanzieller Weise" Raum schaffen. In die gleiche Richtung zielt auch die Novelle des BauGB aus 2004, wonach gemäß § 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten und dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz zu schützen und zu entwickeln. Auch sind Emissionen zu vermeiden und die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien zu prüfen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e und f BauGB).

Im Rahmen der Regionalplanung wurden für den Regierungsbezirk Münster im Gebietsentwicklungsplan (heute: Regionalplan) bereits 1999 "Eignungsbereiche für erneuerbare Energien / Windkraft" ausgewiesen, von denen sich zwei Flächen auf Billerbecker Stadtgebiet liegen:

Das Gebiet COE 51 (30 ha) westlich des Industriegebietes Hamern, das heute z. T. als Fläche für PV-Freianlagen genutzt wird, sowie die mit Nottuln gemeinsame Fläche COE 02 (220 ha) in der Osthellermark. Im Jahr 2001 erfolgte eine Konkretisierung dieser Planung im Rahmen eines landschaftsökologischen Fachbeitrags zur Ermittlung geeigneter Standorte (ÖKOPLAN 2001), auf dessen Grundlage sowie unter Berücksichtigung weiterer städtebaulicher Aspekte eine Konzentrationszone auf einem ca. 39 ha großen Teilstück des Eignungsbereichs COE 02 im FNP dargestellt wurde; hier befinden sich drei Windenergieanlagen.

Gegen die Abgrenzung der Zone bzw. Nichterteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung von je zwei WEA außerhalb der dargestellten Zone, aber innerhalb des im Regionalplan ausgewiesenen Eignungsbereiches wurde vor dem Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster erfolgreich Klage erhoben und der FNP der Stadt Billerbeck aufgrund von Abwägungsmängeln für unwirksam erklärt (s. Urteil des OVG NRW vom 28.08.2008 – 8 A 2138/06). Da die Steuerung von WEA für städtebaulich notwendig erachtet wurde, erfolgte 2009 eine Aktualisierung des Plankonzeptes auf Grundlage des damals aktuellen Windenergie-Erlasses (Stand 2005) sowie die Einleitung des 35. FNP-Änderungsverfahrens zur Darstellung einer Sonderbaufläche für WEA in der Osthellermark, das jedoch nicht zu Ende geführt wurde (s. Kap. 2.4.8). Aus Anlass der Neuauflistung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster sowie die erneute Novellierung des Windenergie-Erlasses (2011) wurde das Plankonzept 2012 erneut überarbeitet und hinsichtlich der Vorgaben des Erlasses aktualisiert.

Inzwischen erfolgten weitere Urteile zur Konzentrationszonen-Darstellung, u. a. das Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 24.02. 2011 (AZ OVG 2 A 2.09), in dem die Anforderungen, die das Abwägungsgebot an einen Flächennutzungsplan stellt, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, formuliert wurden; bestätigt wurde dieses Urteil durch das BVerwG-Urteil vom 13.12. 2012 (AZ 4 CN 1.11). Eine Neubewertung hinsichtlich der Abgrenzungskriterien der "harten" und "weichen" Tabuzonen sowie der Hinweis auf die besondere Pflicht der Kommunen, im Stadt- bzw. Gemeindegebiet für die Windenergienutzung "substanziell" Raum zu schaffen, erfolgte in einem Urteil des OVG NRW vom 01.07.2013 (AZ 2 D 46/12.NE). Zudem wird zzt. in einem eigenständigen Verfahren für die Planungsregion Münsterland zum Regionalplan ein sachlicher Teilabschnitt "Energie" erarbeitet.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, der erneuten Novellierung des Windenergie-Erlasses und der Fortschreibung des Regionalplans wurde eine vollständige Überarbeitung der bisherigen Plankonzepte zur Ausweisung von Vorrangbereichen bzw. Konzentrationszonen für die Windenergienutzung erforderlich. Das vorliegende Plankonzept wurde unter Berücksichtigung der o. g. planungsrechtlichen Rahmenbedingungen erstellt, im weiteren Verfahren soll die FNP-Darstellung der Stadt Billerbeck hinsichtlich der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen entsprechend angepasst werden.

1.2 Abgrenzung und Lage des Untersuchungsraumes

Die Stadt Billerbeck erstreckt sich auf einer Fläche von ca. 90 km² im Norden des Kreises Coesfeld im Regierungsbezirk Münster. Innerhalb des Kreises Coesfeld grenzen die Gemeinden Rosendahl im Nordwesten, Havixbeck im Osten, Nottuln im Südosten und die Stadt Coesfeld im Südwesten an das Stadtgebiet. Die Gemeinden Laer und Altenberge (Kreis Steinfurt) grenzen im Norden bzw. Nordosten an.

Der Untersuchungsraum umfasst das gesamte Stadtgebiet von Billerbeck; hinsichtlich notwendiger "Puffer-" bzw. Abstandszonen werden zudem die Randbereiche der oben genannten, angrenzenden Nachbarstädte und -gemeinden berücksichtigt.

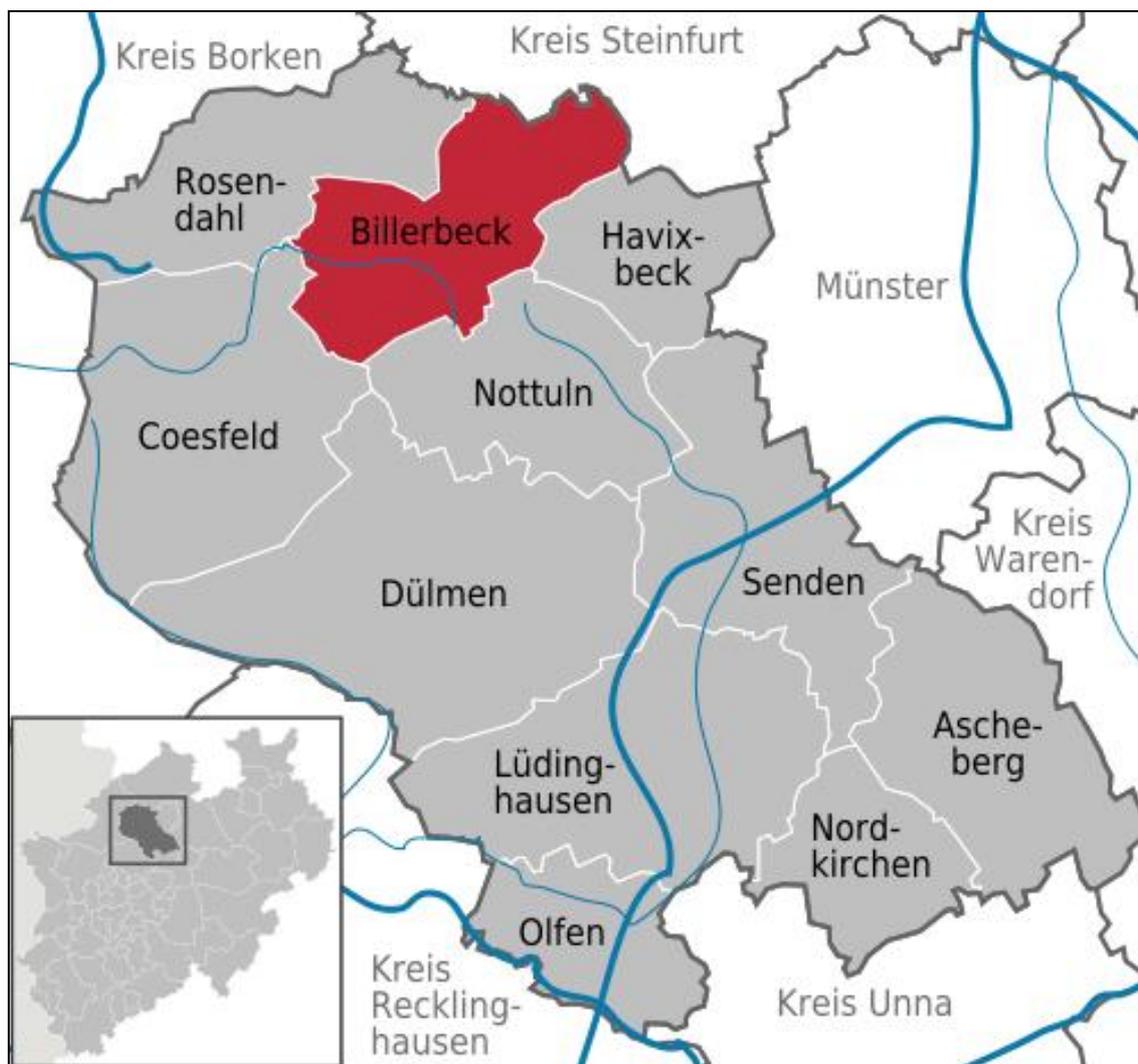


Abb. 1: Lage der Stadt Billerbeck im Kreis Coesfeld (aus: Wikipedia)

Naturräumlich wird die Stadt Billerbeck der Großlandschaft "Westfälische Tieflandsbucht" (54¹) zugeordnet. Sie liegt in der naturräumlichen Haupteinheit Kernmünsterland (541) und gehört hier zur naturräumlichen Untereinheit "Burgsteinfurt-Coesfelder Berg- und Hügelland" (541.0).



Abb. 2 Naturraum Münsterland (aus: GLA NRW 1995)

¹ Ordnungs-Nummer der naturräumlichen Einheit

2 Planerische Vorgaben und Grundlagen

2.1 Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) legt die mittel- und langfristigen strategischen Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes Nordrhein-Westfalen fest. Im aktuell gültigen LEP (MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT NW 1995) wird die Stadt Billerbeck als Grundzentrum der siedlungsräumlichen Grundstruktur "Gebiet mit überwiegend ländlicher Raumstruktur" dargestellt. Gemäß Teil B übernehmen die als „Freiräume“ dargestellten Bereiche außerhalb der Siedlungsflächen unterschiedliche Freiraumfunktionen.

Der LEP wird aktuell neu aufgestellt und liegt im Entwurf vor (Stand 25.06.2013 – STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN 2013). Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen hatten vom 30. August 2013 bis zum 28. Februar 2014 die Möglichkeit, zu dem Planentwurf Stellung zu nehmen; die Stellungnahmen werden zzt. ausgewertet.

Der Entwurf zum neuen LEP NRW berücksichtigt die veränderten Rahmenbedingungen der Raumentwicklung, so auch den erwarteten Klimawandel; dementsprechend enthält er auch neue Festsetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energien. So sind der Zielsetzung entsprechend, bis 2020 mindestens 15% der Stromversorgung in NRW durch Windenergie zu decken, proportional des jeweiligen regionalen Potenzials ausreichende Flächen für die Windenergienutzung festzulegen.

Verwiesen wird auf die "Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie" (LANUV 2012), die in ihrem "NRW-Leitszenario" ein Flächenpotenzial von insgesamt ca. 113.000 ha für die Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen nachweist. Gemäß Potenzialstudie können die Ausbauziele des Landes für die Windenergienutzung bereits auf 1,6% der Landesfläche (ca. 54.000 ha) erreicht werden. Für die regionalen Planungsträger wird damit ein ausreichender Gestaltungsraum für eigene planerische Entscheidungen und für notwendige Korrekturen an den generalisierten Betrachtungen der landesweiten Potenzialstudie gesehen. Aus planerischer Sicht ist eine räumliche Bündelung in Windparks gegenüber Windenergie-Einzelstandorten vorzuziehen.

Auf der Grundlage der im Rahmen der Potenzialstudie ermittelten tatsächlichen Potenziale werden für die unterschiedlichen Regionen des Landes NRW Flächengrößen festgelegt, die im Rahmen der Regionalplanung als "Vorranggebiete für die Windenergienutzung" darzustellen sind; für das Planungsgebiet Münster beträgt die Flächengröße 6.000 ha.

Die Landesregierung erwartet, dass sich die Regionen und Kommunen bei Setzung eines Mindestziels nicht mit der Erfüllung des Minimums begnügen, sondern vielfach darüber hinaus gehendes Engagement zeigen und damit eine Flächenkulisse von insgesamt ca. 2% für die Windenergienutzung eröffnet wird.

2.2 Regionalplan

Das Stadtgebiet von Billerbeck liegt im Bereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland. Am 16.12.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss zum fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland durch den Regionalrat Münster gefasst, und seit dem 27.06.2014 ist er wirksam.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der nationalen Energiepolitik und der Novellierung des Landesentwicklungsplans NRW (s. o.) wird hinsichtlich der Energie-Thematik für die Planungsregion Münsterland ein gesonderter Plan (sachlicher Teilabschnitt "Energie") erarbeitet, der hier in einem gesonderten Kapitel (s. 2.3) behandelt wird.

Die planungsrelevanten Aussagen des Regionalplans werden nachfolgend aufgeführt.

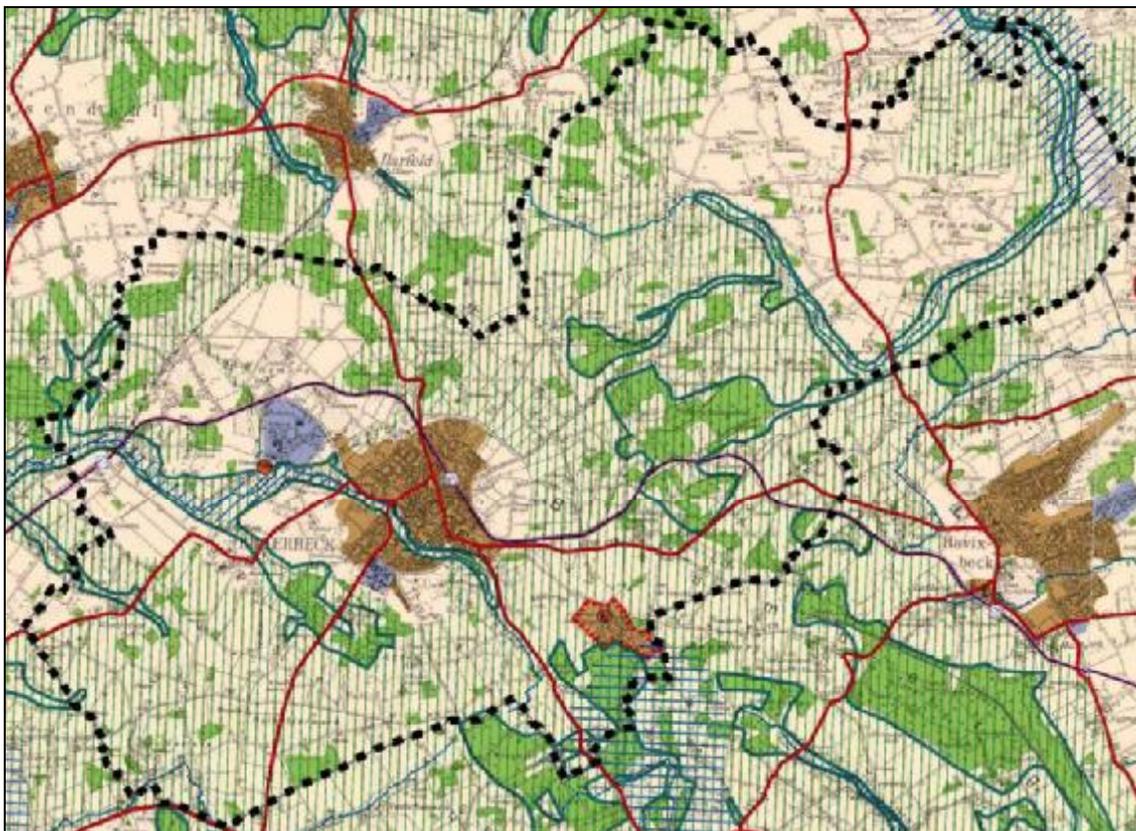


Abb. 3: Regionalplan-Ausschnitt (BZR MÜNSTER 2014)

2.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche

Die im Regionalplan dargestellten "Allgemeinen Siedlungsbereiche" (ASB) umfassen neben Wohnbauflächen auch alle mit dieser Funktion zusammenhängenden Flächen für Gemeinbedarfseinrichtungen, für die öffentliche und private Versorgung, für den Verkehr, für Sporteinrichtungen und Kindergärten etc. Sie schließen auch gemischte Bauflächen, Flächen für wohnverträgliches Gewerbe und Abstandsflächen mit ein. Die Wohn- und Mischbauflächen der Bauleitpläne sind in räumlich konzentrierter Form aus den ASB zu entwickeln.

Im Stadtgebiet ist ausschließlich der zentrale Siedlungsbereich von Billerbeck als ASB dargestellt.

2.2.2 Allgemeine Siedlungsbereiche mit zweckgebundener Nutzung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion, die von weiten Teilen des Münsterlandes erfüllt wird, werden im Regionalplan "Allgemeine Siedlungsbereiche mit der zweckgebundenen Nutzung: Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASB-E) dargestellt. Die ökologischen Ausgleichsfunktionen des Raumes und der Charakter der Kulturlandschaft in diesen Bereichen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Das Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten.

Zu den ASB-E zählen Ferien-, Freizeit- und Erlebnisparks, Gesundheits- und Wellness-einrichtungen, Ferien- und Wochenendhausgebiete, Dauercampingplätze sowie Einrichtungen für Ferien- und Fremdenbeherbergung (z. B. Großhotels) mit einer Flächengröße von mehr als 10 ha.

Im Süden des Stadtgebietes unmittelbar an der Grenze zu Nottuln ist der Bereich um den Ferienpark Baumberge – Gut Holtmann als ASB-E dargestellt.

2.2.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen

Die "Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen" (GIB) dienen der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher gewerblicher Betriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in den ASB integriert werden können.

Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen werden nordwestlich sowie südlich an den Siedlungsbereich von Billerbeck angrenzend dargestellt.

2.2.4 Bereiche für den Schutz der Natur

Die im Regionalplan dargestellten "Bereiche für den Schutz der Natur" (BSN) umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung.

Dem Arten- und Biotopschutz ist hier der Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen - auch in ihrer Umgebung - einzuräumen. Als BSN werden schutzwürdige Flächen von mehr als 10 ha dargestellt.

Mit der Freiraumfunktion BSN werden im Stadtgebiet insgesamt sieben Bereiche dargestellt, von denen Teilbereiche in den rechtskräftigen Landschaftsplänen bzw. gem. Naturschutzverordnung als Naturschutzgebiete festgesetzt sind (s. a. Tab. A 1).

2.2.5 Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

Die "Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) erfassen Teile des Plangebiets, in denen die nachhaltige und ausgewogene Sicherung der gesamten natürlichen Leistungsfähigkeit sowie die Erhaltung eines bestimmten Landschaftscharakters und Nutzungsmusters, zugleich auch im Interesse der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung, im Vordergrund stehen.

Außerhalb der gewerblichen Flächen und des Siedlungsbereiches wird diese Freiraumfunktion mit Ausnahme des westlichen und nordöstlichen Bereiches für das gesamte Stadtgebiet von Billerbeck dargestellt.

2.2.6 Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung

Der Regionalplan formuliert als übergreifendes Planungsziel, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der Charakter der Kulturlandschaften mit ihren bedeutsamen Kulturlandschaftsbereichen und -elementen, Bau- und Bodendenkmälern sowie die historisch wertvollen Orts- und Landschaftsbilder zu bewahren und weiter zu entwickeln sind.

Als fachliche Basis für die Zielformulierung im Regionalplan wurde ein auf das Plangebiet bezogener Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag (LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE 2013) erarbeitet. Innerhalb der Kulturlandschaften wurden nach den verschiedenen Fachsichten Archäologie, Landschaftskultur und Denkmalpflege differenzierte "bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche" (KLB) abgegrenzt, die von regionaler Bedeutung sind oder für die Region besonders typische Entwicklungen repräsentieren. Auch werden Sichtbeziehungen für kulturhistorisch bedeutsame Ortslagen und raumwirksame Bau- und Bodendenkmäler in die Betrachtung mit einbezogen.

Die Regelungen zu den einzelnen Kulturlandschaften werden als Leitbilder formuliert, die den Charakter von Grundsätzen der Raumordnung haben. Durch sie werden aus Sicht der 'Erhaltenden Kulturlandschaftsentwicklung' Anforderungen an den Raum gestellt, die als Belang in die Abwägung einzustellen sind.

Mit Ausnahme des nordöstlichen Randbereiches liegt das gesamte Stadtgebiet im hinsichtlich der Denkmalpflege bedeutsamen KLB D 5.3 Baumberge (s. Abb. 4). Die in Westfalen einzigartige Stadtsilhouette von Billerbeck mit den weit sichtbaren Kirchtürmen verdient dabei gemäß Fachbeitrag aufgrund ihrer Solitärstellung höchsten Schutz auch über die Stadtgrenzen hinaus.

In Bezug auf die Landschaftskultur werden im Stadtgebiet von Billerbeck vier Bereiche als kulturbedeutsam eingestuft; es handelt sich um den "Raum Burgsteinfurt-Billerbeck" (K 5.3) der sich großflächig im Osten und Westen des Stadtgebietes erstreckt, der "Raum Nottuln-Havixbeck, Baumberge" (K 5.4) im zentralen Bereich sowie Randbereiche des "Raumes Wetingen-Albachten" (K 5.5) und des "Raumes Coesfeld-Nottuln-Rorup" (K 5.7) im östlichen bzw. südwestlichen Randbereich von Billerbeck.

Als "raumbedeutsame und kulturlandschaftsprägende Objekte" werden die Aulendorfer Kapelle (Nr. 169) und Haus Runde (Nr. 10) im Nordosten, Ludgerus-Dom (Nr. 175) und die Pfarrkirche St. Johannes (Nr. 176) im Stadtzentrum, das Haus Hameren/ Hamern (Nr. 177) und die Benediktinerabtei Gerleve (Nr. 178) im Südwesten dargestellt. Zudem wird um den Siedlungsbereich und in südliche Richtung bis zur Stadtgrenze eine Fläche mit potenziell bedeutsamen Sichtbeziehungen auf raumwirksame Objekte abgegrenzt (s. a Abb. 4).

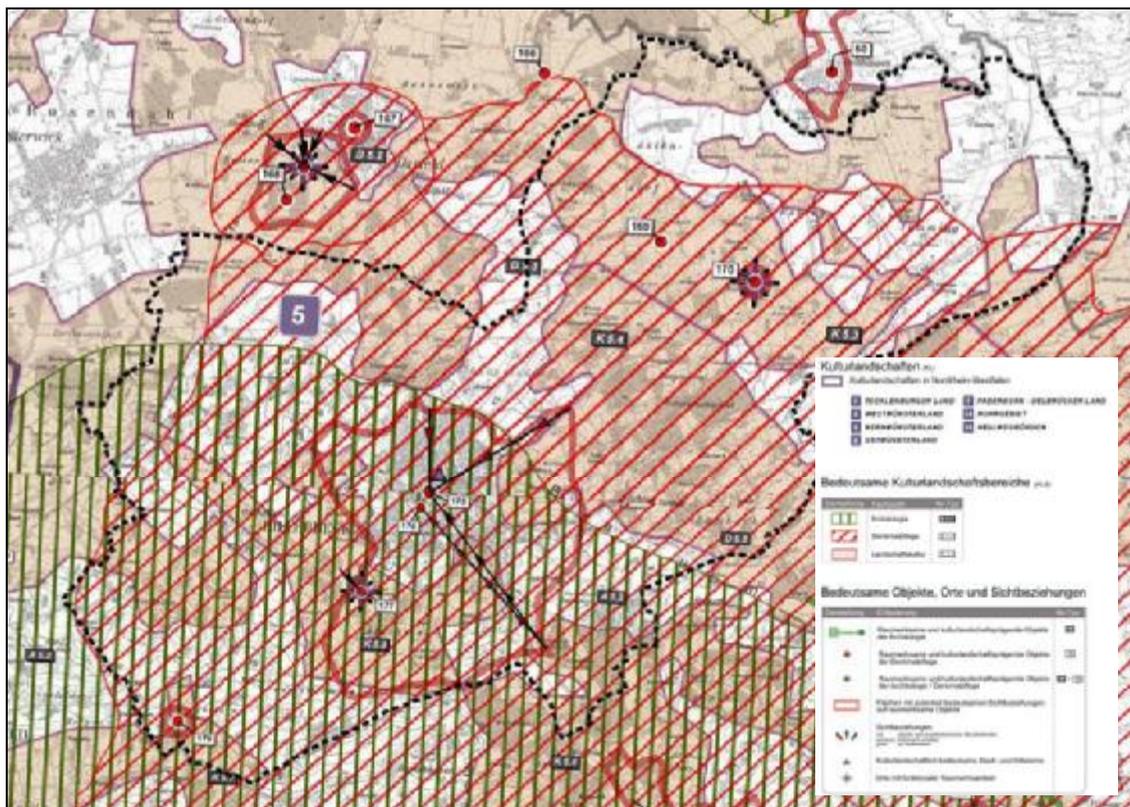


Abb. 4: Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan – Ausschnitt (LWL 2013)

2.3 Regionalplan - sachlicher Teilabschnitt "Energie" (STE)

Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans wird aufgrund der aktuellen Entwicklungen in der nationalen Energiepolitik und der Novellierung des Landesentwicklungsplans NRW das Kapitel "Energie" ausgeklammert. Für die Planungsregion Münsterland erfolgt in einem eigenständigen Verfahren die Erarbeitung eines gesonderten Plans, des "sachlichen Teilabschnitts "Energie" (STE)".

Anstatt der bislang dargestellten "Windenergieeignungsbereiche" sollen zukünftig "Vorranggebiete für die Windenergienutzung ohne die Wirkung von Eignungsgebieten" ab einer Größe von 15 ha (Einzelfläche bzw. Gruppierung) dargestellt werden. Die direkte Steuerungswirkung des Regionalplans für Windenergieanlagen entfällt.

Mit der Darstellung der „Vorranggebiete für die Windenergienutzung“ sollen Bereiche für die Nutzung der Windenergie gegenüber anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gesichert werden, die die Nutzung der Windenergie unmöglich machen bzw. erheblich erschweren würden.

Ziel des Verfahrens ist es zu prüfen, ob über die bereits dargestellten Windenergieeignungsbereiche hinaus noch weitere Bereiche für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Der STE liegt im Entwurf vor (Stand: 30.06.2014), zzt. erfolgt die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden; so haben die Bürger bis zum 19.12.2014 Zeit, zu den Planentwürfen Stellung zu nehmen.

Im Entwurf zum STE wird für das Stadtgebiet von Billerbeck derzeit als einzige Fläche ein Teilbereich der bestehenden Konzentrationszone Osthellermark im Süden des Stadtgebietes städteübergreifend mit angrenzenden Flächen auf Nottulner Stadtgebiet als Vorranggebiet „Billerbeck 1 / Nottuln 2“ dargestellt.

Solange sich der sachliche Teilabschnitt "Energie" noch im Verfahren befindet, gelten zunächst die Windenergieeignungsbereiche des derzeit rechtskräftigen Regionalplans (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2004): Eine Fläche in der Osthellermark (COE 02) im Süden des Stadtgebietes östlich der L 580 (ca. 120 ha), die sich auf Nottulner Stadtgebiet weiter fortsetzt, sowie eine ca. 30 ha große Fläche im Nordwesten zwischen der L 577 und dem Industriegebiet Hamern (COE 51).

2.4 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Billerbeck wurde 2005 neu aufgestellt. Seitdem hat er zahlreiche Änderungsverfahren durchlaufen (Stand der ausgewerteten zeichnerischen Darstellung: Februar 2014).

In den folgenden Kapiteln werden die für das Plankonzept relevanten Darstellungen des FNP aufgeführt.

2.4.1 Bauflächen

Wohnbauflächen

Wohnbauflächen, in denen neben Wohngebäuden auch die erforderlichen öffentlichen und privaten Wohnfolgeeinrichtungen untergebracht sind, konzentrieren sich im Stadtgebiet ausschließlich auf den Siedlungsschwerpunkt Billerbeck (s. Abb. 5).

Gemischte Bauflächen

Gemischte Bauflächen, in denen sich sowohl Wohnstätten als auch Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie Gewerbe- und Handwerksbetriebe befinden, die die Wohnnutzung nicht wesentlich stören, sind im Stadtzentrum von Billerbeck dargestellt.

Gewerbliche Bauflächen

Nordwestlich des Siedlungsbereiches von Billerbeck erstreckt sich großflächig das Industriegebiet Hamern zwischen der L 577 im Norden und der Berkel im Süden.

Kleinere Gewerbegebiete befinden sich im Randbereich des Stadtzentrums. Es handelt sich hierbei um das Gewerbegebiet Friethöfer Kamp im Süden, das Gewerbegebiet Bergstraße im Südosten sowie ein weiteres Gewerbegebiet entlang der Darfelder Straße im Norden.

Sonderbauflächen / Sondergebiete

Bei den Sonderbauflächen, -gebieten handelt es sich um Bauflächen mit zweckgebundener Funktion, die aufgrund ihrer Bedeutung oder ihres Flächenumfangs nicht den übrigen Bauflächen zugeordnet werden können.

Im Stadtzentrum von Billerbeck befinden sich Sonderbauflächen, bei denen es sich ausschließlich um Einzelhandelsstandorte (u. a. Lebensmitteldiscounter, Teppichbodenmarkt) handelt. Das Sondergebiet "Photovoltaik", in dem ein Freiflächensolarpark mit bodennah aufgeständerten Solarmodulen errichtet wurde, schließt westlich an das Industriegebiet Hamern an. Als Sondergebiete, die der Erholung dienen, sind das Tagungs- und Sporthotel Weissenburg nördlich des Siedlungsbereiches von Billerbeck sowie der Ferienpark Baumberge mit Wochenendhäusern am Gut Holtmann im Süden des Stadtgebietes unmittelbar an der Grenze zu Nottuln dargestellt. Die Reitanlage des Reitervereins Billerbeck e. V. östlich des Industriegebietes Hamern ist als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Reiten" dargestellt; eine weitere Sonderbaufläche stellt das Benediktinerkloster Gerleve im Südwesten des Stadtgebietes dar.

2.4.2 Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

Die Gemeinbedarfsflächen im Stadtgebiet beherbergen u. a. Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung (Stadtverwaltung), Schulen, Kirchen (u. a. Ludgerus-Dom) sowie Gebäude und Einrichtungen, die sozialen (Kindergärten, Seniorenheim St. Ludgerus-Stift) oder kulturellen Zwecken (Kulturzentrum "Alte Landwirtschaftsschule", Kolvenburg) dienen (s. Abb. 5). Darüber hinaus sind die DRK Rettungswache an der Holthauser Straße sowie die Feuerwehr an der Mühlenstraße als Gemeinbedarfsflächen dargestellt.

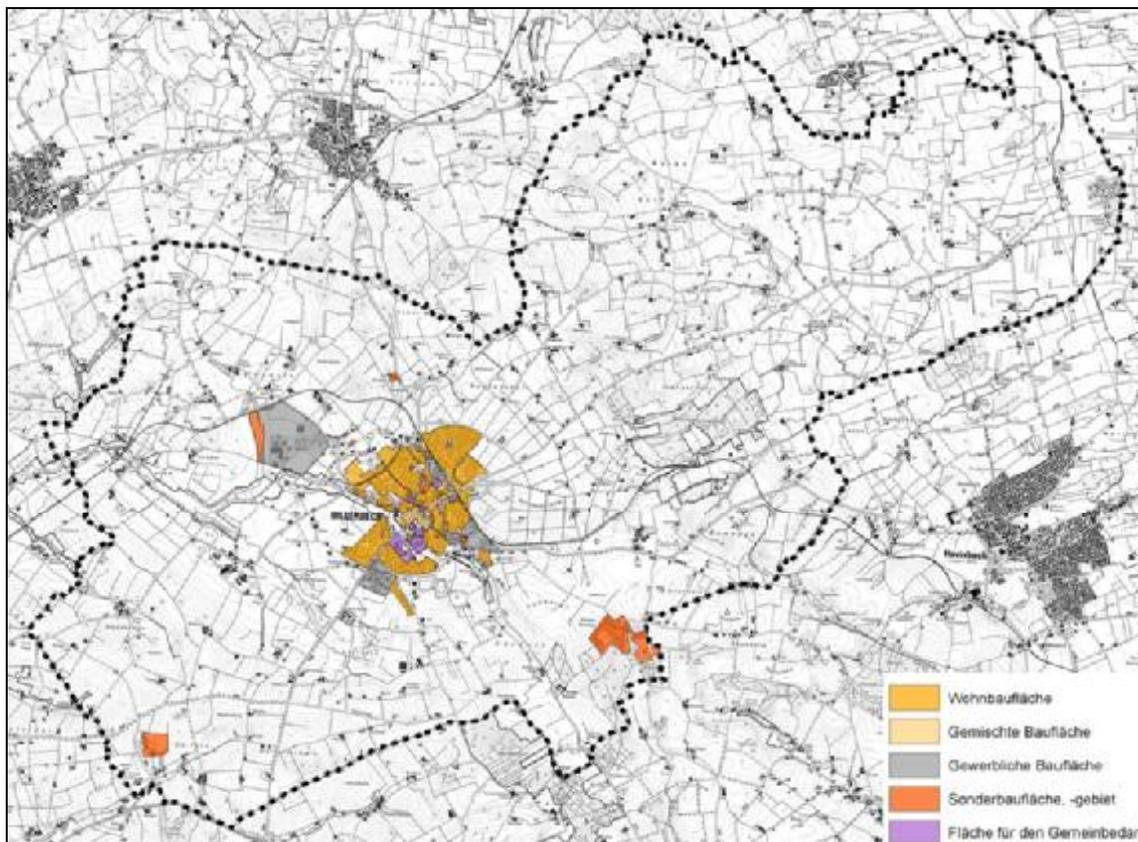


Abb. 5: Bauflächen gem. FNP (STADT BILLERBECK, STAND 02/2014)

2.4.3 Verkehrsflächen

Im FNP dargestellte, regionale Verkehrsverbindungen bilden die Landesstraßen L 506, L 550, L 577, L 580 und L 581 sowie die Kreisstraßen K 13, K 18, K 36, K 38, K 42, K 52 und K 72. Ergänzt wird das Straßennetz durch eine Vielzahl innerstädtischen Verkehrsstraßen und hofverbindenden Wirtschaftswegen. Die Bundesstraße B 525 verläuft entlang der südwestlichen Stadtgrenze.

Die eingleisige, für Personen- und Güterverkehr genutzte Bahnstrecke Coesfeld - Münster durchquert das Stadtgebiet von West nach Ost.

2.4.4 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen, -leitungen

Der FNP stellt die Kläranlage am Industriegebiet Hamern sowie weitere Flächen mit Ver- und Entsorgungsanlagen (Gas, Elektrizität) nördlich und östlich des Siedlungsbereiches von Billerbeck dar.

Im Nordosten des Stadtgebietes verläuft eine 380/220 kV- Hochspannungsfreileitung. Eine Vielzahl von 10 kV-Leitungen sowie eine im Süden bis zum Stadtzentrum verlaufende 30 kV-Freileitung ergänzen das Leitungsnetz.

Unterirdisch verlaufende Gas- und Wasserleitungen werden im Nordosten des Stadtgebietes im Bereich der "Gärtnersiedlung" dargestellt.

2.4.5 Grünflächen

Die im FNP dargestellten Grünflächen befinden sich überwiegend im Siedlungsbereich von Billerbeck. Neben kleineren Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen sowie Friedhöfen im innerstädtischen Bereich erstrecken sich größere Grünflächen entlang des Stadtrandes, so z. B. die Freilichtbühne im Osten und die Freizeit- und Sportanlage Helker Berg im Süden. Das Quellgebiet der Berkel am südlichen Siedlungsrand und der weitere Flusslauf entlang des südwestlichen Stadtrandes von Billerbeck werden von ausgedehnten Grünflächen, die der Erholungsnutzung dienen, begleitet (siehe dazu auch www.berkelspaziergang.de). Eine weitere Grünfläche mit dem Zusatz "Golfplatz" wird bei Haus Homoet im Norden des Stadtgebietes dargestellt.

2.4.6 Flächen für die Wasserwirtschaft

Überschwemmungsgebiete

Die Berkel entspringt am südlichen Randbereich des Stadtzentrums von Billerbeck und durchfließt das Stadtgebiet in westliche Richtung. Die Berkelaue ist gemäß Überschwemmungsgebietsverordnung "Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach" vom 25.11.2011 (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2011) von der K 30 bis zur Stadtgrenze im Westen als Überschwemmungsgebiet festgesetzt, ebenso wie ein Gebiet entlang des Honigbachs ab dem Kloster Gerleve im Südwesten des Stadtgebietes. Gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung vom 14.01.2004 besteht ein weiteres, großflächiges Überschwemmungsgebiet im Bereich der Steinfurter Aa im Nordosten des Stadtgebietes (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2004).

Schutzgebiete für Grund- und Quellwassergewinnung

Der südliche Randbereich des Stadtgebietes zwischen dem Ferienpark Baumberge und der Grenze zu Nottuln liegt im Einzugsbereich der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Nottuln der Gemeinde Nottuln und ist gemäß Wasserschutzgebietsverordnung (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 1986) als Schutzzone III ausgewiesen.

2.4.7 Flächen für Wald

Das Münsterland gehört mit einem Waldanteil von 14,2 % zu den waldärmsten Regionen des Landes Nordrhein-Westfalen (BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER 2013); die Stadt Billerbeck liegt mit einem Waldanteil von 11,4 % noch darunter.

Größere Waldflächen befinden sich im Osten (Bombecker Aa) und im Süden an der Stadtgrenze zu Nottuln. Weitere forstwirtschaftlich genutzte Waldparzellen verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet, wobei das Verhältnis zwischen Laubholz und Nadelholz etwa 4:1 beträgt.

2.4.8 Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windeignungsbereich" bzw. Konzentrationszone für Windkraftanlagen"

Im Rahmen der 19. Änderung des FNP vom 26.03.2002 erfolgte die Darstellung einer Konzentrationszone in der Osthellermark (Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windeignungsbereich") auf einem ca. 39 ha großen Teilstück des Eignungsbereichs COE 02. Hier befinden sich aktuell drei WEA, und zwar eine 2.300 kW-Anlage und zwei 1.000 kW-Anlagen, auf Nottulner Stadtgebiet kommen zwei weitere WEA hinzu.

Da der FNP der Stadt Billerbeck aufgrund von Abwägungsmängeln 2008 für unwirksam erklärt wurde (s. Urteil des OVG NRW vom 28.08.2008 – 8 A 2138/06 sowie Kap. 1.1), beschloss der Rat der Stadt Billerbeck im März 2010 die Einleitung des Verfahrens zur 35. Änderung des FNP mit dem Ziel, im Bereich Osthellermark die ehemals bestehende Konzentrationszone zu erweitern und als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Konzentrationszone für Windkraftanlagen" darzustellen. Dieses Verfahren wurde aufgrund der Überarbeitung des Regionalplans und dem Wandel in der Energiepolitik zunächst nicht weitergeführt, sodass der FNP der Stadt Billerbeck aktuell keine rechts-gültige Darstellung von Konzentrationszonen aufweist.

2.4.9 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der FNP stellt am nördlichen Siedlungsrand von Billerbeck entlang der K 13 eine Ausgleichsfläche dar, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und 2a BauGB als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" ausgewiesen ist.

2.4.10 Denkmalschutz

Im Stadtgebiet sind gemäß FNP folgende, das Stadt- und Landschaftsbild prägende Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen, dargestellt:

- Ludgerus Dom mit zwei 100 m hohen Türmen - erbaut in den Jahren 1892 bis 1898 in Form einer neugotischen Basilika;
- Stadt- und Archidiakonatskirche St. Johann (Turmhöhe: 74 m), eines der bedeutendsten Kunstdenkmäler aus spätmantischer Zeit in Westfalen;
- Burganlage Haus Hamern - Wasseranlage mit zwei rechteckigen Inseln - auf der westlichen die jüngere Burg Hamern-Schilder, auf der Ostinsel die ältere Burg Hamern-Raesfeld,
- ehem. Archidiakonats auf dem Johannis-Kirchplatz - eingeschossiger Backsteinbau mit Eckquaderung sowie Tür- und Fenstergewänden aus Sandstein, von Mauer umgebener Hof;
- Haus Runde - kleinere Wasserburganlage mit Herrenhaus in schlichten Renaissanceformen, Bauhaus im Bauernhaus-Stil, Torhaus in Fachwerk, Speicher und größere Fachwerkscheune sowie Hof und Garten umschließende Gräfte;
- Benediktinerabtei Gerleve - eindrucksvolle, hochgelegene Baugruppe in neuromanischem Stil mit Klosterkirche, Kreuzhofgang und umgebender Parkanlage;
- Gut Homoet (ehem. Möltgen) - Gräftenanlage mit frühester Befestigungs- und Wehrtechnik mit Brücke und Torhaus (9. Jh.), Wehrspeicher (14. o. 15. Jh.) und Villa (1903/1904).

Darüber hinaus verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet zahlreiche Hofanlagen und sakrale Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen.

2.4.11 Sonstige Darstellungen

Erholungsgebiet

Der Flächennutzungsplan stellt um das Stadtzentrum von Billerbeck ein Erholungsgebiet dar, das sich v. a. in südöstliche Richtung bis hin zur Stadtgrenze erstreckt (STADT BILLERBECK 1990). Es umfasst die landschaftlich reizvollen "Südberge" mit einem für den Landschaftsraum Baumberge charakteristischen Wechsel von Höhenlagen und Niederungen, ein ausgedehntes Waldgebiet und den Ferienpark Baumberge mit der Freizeitwohnanlage am Gut Holtmann.

Richtfunk

Die Richtfunkstrecke Lingen-Nottuln 1 quert den zentralen Bereich des Stadtgebietes. Zur ungestörten Ausbreitung des Funkfeldes stellt der FNP zudem eine Schutzzone in einem Abstand von beidseitig 100 m entlang des Richtfunkstrahls dar.

2.5 Außenbereichssatzung

Bebaute Bereiche im Außenbereich, sog. Splittersiedlungen, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung vorhanden ist, können nach § 35 BauGB durch Satzungen festgelegt werden. Außenbereichssatzungen liegen für zwei Flächen vor – einem Bereich der Bauernschaft Hamern an der L 577 im Westen sowie im Bereich Temming / Thumanns Mühle im Osten des Stadtgebietes.

2.6 Schutzgebiete und -objekte

Die Stadt Billerbeck liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes (LP) Baumberge-Nord, der den größten Teil des Stadtgebietes abdeckt. Er befindet sich derzeit in der Aufstellung und hat noch keine Rechtskraft erlangt (KREIS COESFELD, Stand 04.11.2013). Die derzeitigen Schutzausweisungen erfolgen durch ordnungsbehördliche Verordnungen der Bezirksregierung Münster (KREIS COESFELD 2005). Randgebiete von Billerbeck werden durch die Geltungsbereiche der rechtskräftigen Landschaftspläne "Baumberge Süd" (KREIS COESFELD 2007), LP "Rorup" (KREIS COESFELD 2004a) und LP "Rosendahl" (KREIS COESFELD 2004b) erfasst.

2.6.1 Natura 2000-Gebiete

Kernpunkt der in nationales Recht umgesetzten Flora-Fauna-Habitat-(FFH-)Richtlinie ist die Ausweisung von sogenannten FFH-Gebieten für die in Anhang I der Richtlinie genannten Lebensraumtypen und die in Anhang II genannten Tier- und Pflanzenarten. Zusammen mit den gemäß Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen Schutzgebieten zur Erhaltung wildlebender Vogelarten bilden die FFH-Gebiete das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 (s.a. KEHREIN 2002).

Im Osten des Stadtgebietes liegt das FFH-Gebiet DE-4010-301 "Bombecker Aa", im Westen das FFH-Gebiet DE-4008-301 "Berkel" und im Nordosten die "Steinfurter Aa" (DE-3910-301).

Im westlichen Randbereich erstreckt sich das FFH-Gebiet "Sundern" (DE-4009-303), das größtenteils auf Rosendahler Gemeindegebiet liegt. Unmittelbar südöstlich von Billerbeck (300 m-Radius) befindet sich das FFH-Gebiet DE-4010-302 "Baumberge" (s. Tab. A 2).

2.6.2 Naturschutzgebiete

Im Stadtgebiet von Billerbeck sind derzeit gem. ordnungsbehördlicher Verordnung die Berkelquelle mit der sich daran anschließenden Berkelaue im Westen sowie die ausgedehnten Kalkbuchenwälder und das naturbelassene Fließgewässersystem der Bombecker Aa im Osten als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt. Zudem ragen Bereiche von größtenteils außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Naturschutzgebiete in das Stadtgebiet hinein; dabei handelt es sich um das NSG „Hangsbachquellen“ im Südosten, NSG „Sieben Quellen / Talaue Hohnerbach“ und NSG „Düsterbachaue“ im Südwesten sowie das NSG „Sundern“ im Westen.

Südlich von Billerbeck liegen das NSG „Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark“ sowie das NSG „Nonnenbach / Nottulner Berg“ in unmittelbarer Nähe (300 m-Radius) zum Stadtgebiet (s. Tab. A 3).

Der Landschaftsplan-Entwurf (KREIS COESFELD, Stand August 2014) sieht die Ausweisung von insgesamt 11 NSG im Stadtgebiet vor. Bei den geplanten NSG handelt es sich um Erweiterungsflächen der rechtskräftigen NSG Berkelaue, Bombecker Aa, Sundern und Düsterbachaue, zudem ist die Ausweisung der NSG „Mühlenbachaue und Hasenkamp“ im Westen, NSG „Quellgebiet Nonnenbach und Asholtbusch“ im Süden, NSG „Dielbachaue“ im Norden sowie NSG „Nordholt“ an der östlichen Stadtgebietsgrenze mit Fortsetzung auf Havixbecker Stadtgebiet geplant (s. Tab. A 4).

2.6.3 Geschützte Landschaftsbestandteile

Für das Stadtgebiet ist die Festsetzung von 9 geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) geplant, die sich v. a. im Westen des Stadtgebietes befinden (s. Tab. A 5).

2.6.4 Naturdenkmale

Als Naturdenkmale (ND) sind gem. rechtskräftiger Naturschutzverordnung (KREIS COESFELD 2005) eine Baumgruppe am Mölleringshügel südlich des Siedlungsbereiches von Billerbeck sowie der Mühlenteich nordwestlich von Haus Hamern ausgewiesen.

Als zusätzliche Naturdenkmäler ist die Ausweisung markanter Einzelbäume am Hof Sommer (Eiche) und nördlich der Aabrücke (Flatterulme) geplant.

2.6.5 Landschaftsschutzgebiete

Das gemäß ordnungsbehördlicher Verordnung vom 14.05.1974 festgesetzte Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Baumberge" erstreckt sich – bis auf den nordöstlichen und westlichen Bereich - großflächig über das gesamte Stadtgebiet. Es wird dominiert durch die Hügellandschaft der sog. Baumberge, die als markante Erscheinung mit Höhen um 180 m ü. NN aus der Westfälischen Tieflandsbucht herausragt. Im Südwesten tangiert das LSG "Honigbachtal" (gem. Verordnung vom 02.02.1984) das Stadtgebiet.

Die geplante Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten gemäß LP-Entwurf folgt weitgehend der bestehenden Abgrenzung des LSG "Baumberge"; im Bereich Beerlage im Norden des Stadtgebietes ist eine Erweiterung vorgesehen. Zusätzlich sollen Flächen zwischen der Berkelaue und der Stadtgrenze im Nordwesten sowie im Bereich der Bauernschaften Kentrup und Temming im Nordosten bzw. Osten unter Landschaftsschutz gestellt werden (s. Tab. A 7).

2.7 Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der gesetzliche Schutz gilt dabei direkt für Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen (z. B. Quellbereiche, Röhrichte, Auwälder, Trockenrasen) gehören, sodass keine weiteren Schutzausweisungen – z. B. über den Landschaftsplan oder über ordnungsbehördliche Verordnungen – erforderlich sind.

Für NRW ist in § 62 des Landschaftsgesetzes (LG) geregelt, dass das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) die geschützten Biotopkartierung erfasst und in Karten eindeutig abgrenzt. Die bislang kartierten Biotop sind dem Informationssystem des LANUV (LINFOS) zu entnehmen. Die entsprechende Darstellung ist jedoch nicht Voraussetzung für den gesetzlichen Schutz; dieser ist immer dann gegeben, wenn die fachlichen Kriterien erfüllt sind.

Für das Stadtgebiet von Billerbeck wurden 51 gesetzlich geschützte Biotop im LINFOS erfasst und dargestellt. Es handelt sich dabei überwiegend um Auwälder, naturnahe Fließgewässerabschnitte sowie natürliche, unverbaute Binnengewässer. Sie sind im Anhang unter A 8 gelistet.

2.8 Windhöffigkeit

Auf Basis aller landesweit verfügbaren Grundlagendaten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) flächendeckend für NRW eine Windfeldsimulation für die Höhen 100 m, 125 m, 135 m und 150 m über Grund durchgeführt.

Für das Stadtgebiet von Billerbeck werden die Angaben des Energieatlasses für eine Höhe von 135 m zugrunde gelegt, die in etwa der Mindestnabenhöhe einer dem heutigen Stand der Technik entsprechenden WEA entspricht. Dabei wurden für das Stadtgebiet Windgeschwindigkeiten von mindestens > 6.00 bis 6.50 m/s ermittelt, im Bereich des Billerbecker Berges und der Südberge treten stellenweise Windgeschwindigkeiten bis zu > 7.00 bis 7.25 m/s auf (s. Abb. 6).

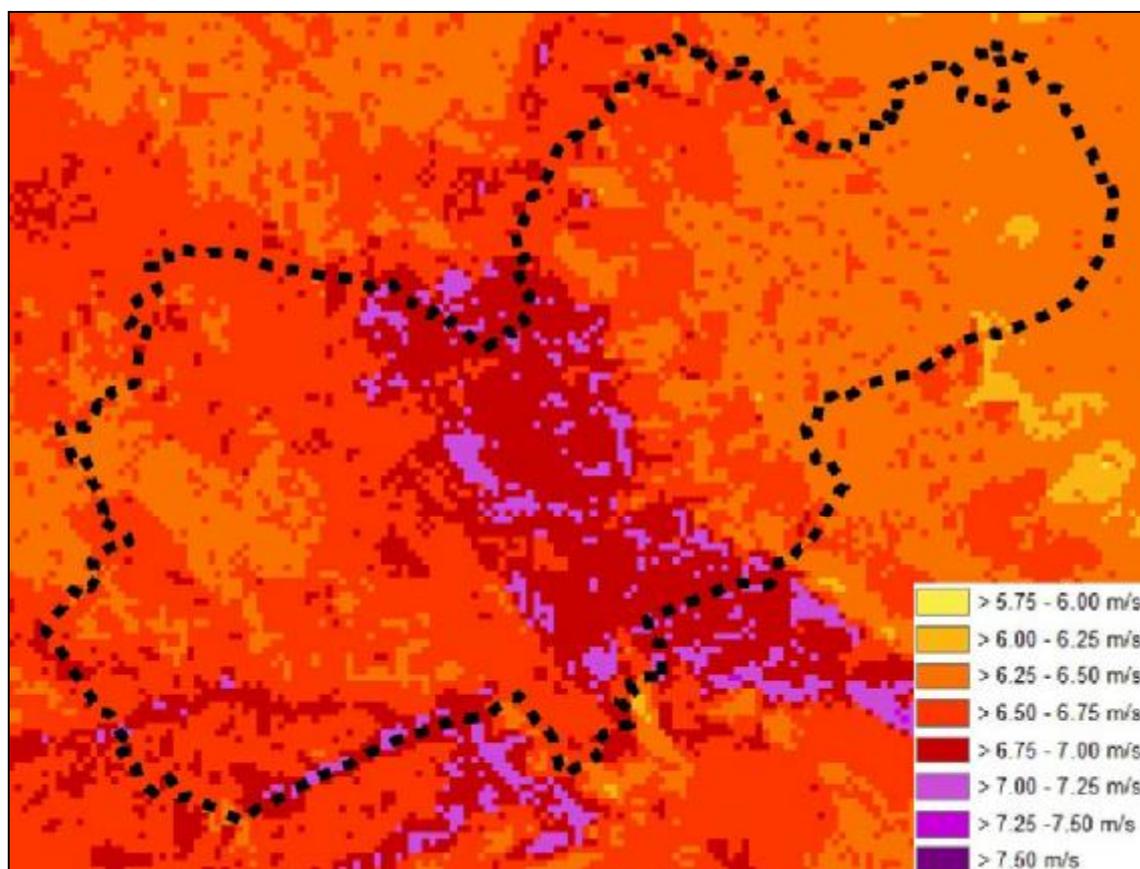


Abb. 6: Mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe (m/s) im Stadtgebiet (LANUV 2012)

Unterschiedliche Windstärkeverteilungen bei gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit können deutlich voneinander abweichende Energieerträge liefern. Dies kann dazu führen, dass mittlere Windgeschwindigkeiten und Energieerträge nicht zwangsläufig miteinander korrelieren. Beispielsweise kann eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von 6 m/s sowohl bedeuten, dass der Wind das ganze Jahr konstant mit 6 m/s weht, es kann aber auch ein halbes Jahr lang eine Windgeschwindigkeit von 12 m/s auftreten und ein halbes Jahr lang Windstille herrschen; im zweiten Fall würde eine WEA aber viermal mehr Energie produzieren als bei konstant gleicher mittlerer Windgeschwindigkeit.

Aufbauend auf der mittleren Windgeschwindigkeit wurde das technische Potenzial in Form der spezifischen Energieleistungsdichte für die Höhen 100 m, 125 m, 135 m und 150 m über Grund berechnet, die es ermöglicht, spezifische Erträge abzuleiten.

Der Abbildung 7 ist zu entnehmen, dass die spezifische Energieleistungsdichte in einer Höhe von 135 m im gesamten Stadtgebiet flächendeckend über 250 W/m² liegt, was als gutes Potenzial zu bewerten ist. Die höchsten Werte mit > 400-450 W/m² (sehr gutes Potenzial) werden im Bereich der Baumberge im zentralen Stadtgebiet und im südlichen Randbereich erreicht.

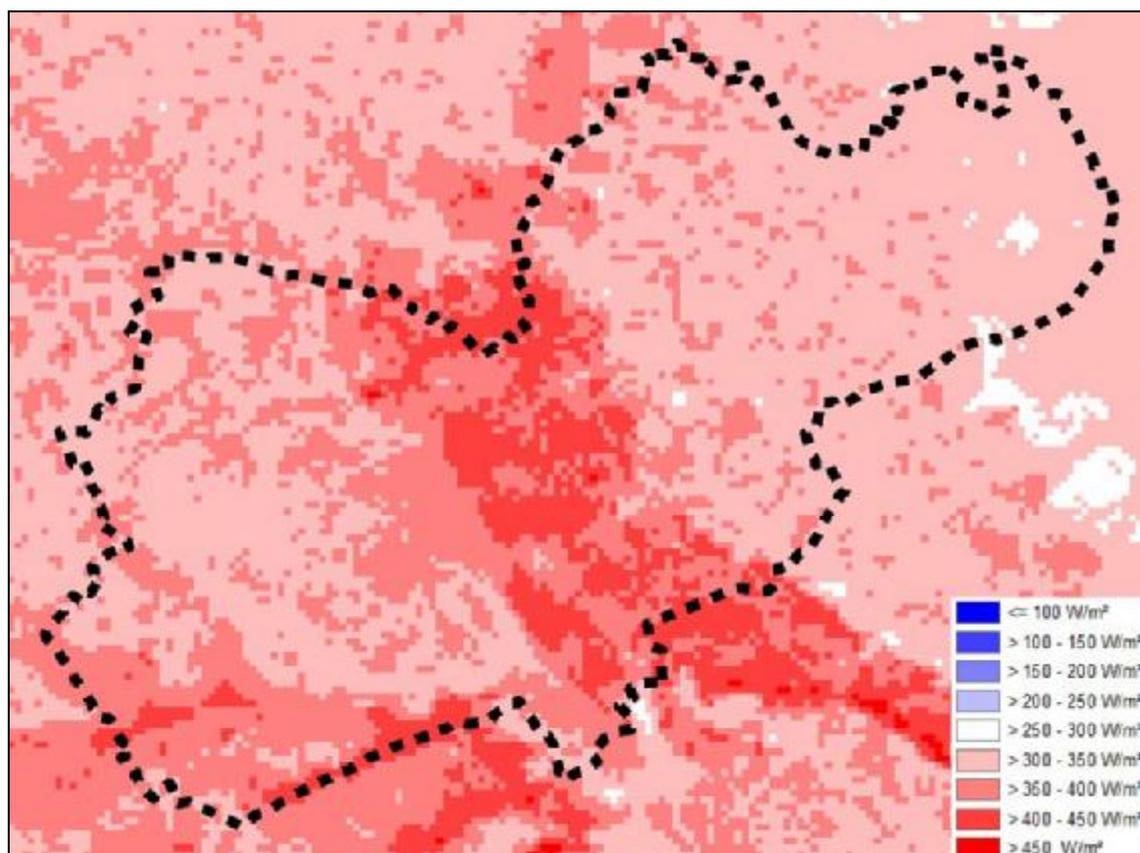


Abb. 7: Spezifische Energieleistungsdichte in 135 m Höhe (W/m²) im Stadtgebiet (LANUV 2012)

3 Ermittlung der Ausschlussbereiche

3.1 "Harte" Tabuzonen

s. Karte Nr. 1 – Ausschlussbereiche – "harte" Tabuzonen

Als "harte" Tabuzonen werden Bereiche definiert, auf denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen rechtlich bzw. tatsächlich ausgeschlossen ist, in denen also Rahmenbedingungen vorgegeben sind, die auch im Falle fehlender Konzentrationszonen einer Genehmigung nach § 35 BauGB "Bauen im Außenbereich" entgegenstünden. "Harte" Tabuzonen sind somit der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstreitenden Belangen im Rahmen des § 1 Abs. 7 BauGB entzogen. Es handelt sich dabei um Bereiche, die insbesondere aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen oder aufgrund einer bestehenden Flächennutzung oder – gemäß Urteil des OVG NRW vom 01.07. 2013 (AZ 2D 46/12.N) - nicht ausreichender Windhöflichkeit als Konzentrationszonen für WEA nicht zur Verfügung stehen.

Die nachfolgend genannten Bereiche des Stadtgebietes von Billerbeck werden den "harten" Tabuzonen zugeordnet:

3.1.1 Siedlungsbereiche, Flächen für den Gemeinbedarf

Die im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen dargestellten Siedlungsbereiche, Flächen für den Gemeinbedarf, Splittersiedlungen mit Außenbereichssatzung gem. § 35 BauGB (Hamern, Thumanns Mühle) und die Grundflächen der im Außenbereich vorhandenen Höfe und sonstigen Gebäude mit Wohnnutzung stehen für die Aufstellung von Windenergieanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung. Sie gehören zu den "harten" Tabuzonen.

3.1.2 Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, gesetzlich geschützte Biotope

Naturschutzgebiete (NSG) dienen gem. § 23 BNatSchG dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft. Alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind verboten. Ebenso besteht für Naturdenkmale (ND) als schutzwürdige Einzelschöpfungen gem. § 28 BNatSchG ein Veränderungsverbot. Eine Genehmigungsfähigkeit von WEA ist hier rechtlich nicht gegeben, sie gehören zu den "harten" Tabuzonen. Die Flächen der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope (GB) stehen ebenfalls aus rechtlichen Gründen als Standorte für WEA nicht zur Verfügung und gehören zu den "harten" Tabuzonen.

Die für das Stadtgebiet von Billerbeck festgesetzten NSG, ND und GB sind dem Anhang (A 3, A 8) sowie Kap. 2.5.4 zu entnehmen.

3.1.3 Flächen für den Verkehr zzgl. Bauverbotszone

Von Infrastrukturtrassen wie Bundesfernstraßen und Bahnlinien gehen ähnliche Umweltauswirkungen aus wie von Windenergieanlagen. Deshalb könnten im Sinne des Windenergie-Erlasses die von den jeweiligen Verkehrswegen ausgehenden Vorbelastungen, insbesondere Lärm, dazu genutzt werden, zusätzliche Belastungen durch Windenergieanlagen hier verstärkt zu bündeln und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche zu schonen.

Bei der Planung von Standorten für WEA ist jedoch in Bezug auf die straßenrechtlichen Anforderungen u. a. das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu berücksichtigen. Nach § 9 FStrG dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m an Bundesstraßen nicht errichtet werden. Die im Südwesten entlang der Stadtgrenze verlaufende B 525 selbst sowie die gesetzlich vorgeschriebene Bauverbotszone (20 m) werden somit als "harte" Tabuzone dargestellt. Die Verkehrsflächen der Landes- und Kreisstraßen werden ebenfalls der "harten" Tabuzone zugeordnet.

Die Bahntrasse selbst steht ebenfalls nicht zur Verfügung und gehört somit zu den "harten" Tabuzonen. Rechtlich verbindliche Abstandsregelungen existieren nicht, sodass hier keine generellen Abstände als "harte" Tabuzonen definiert werden.

3.1.4 Hauptversorgungsleitungen

Die im FNP dargestellte Hochspannungsfreileitung (> 110 kV) im Nordosten des Stadtgebietes sowie die im Bereich der "Gärtnersiedlung" dargestellten unterirdisch verlaufenden Wasser- und Gasleitungen gehören zu den "harten" Tabuzonen. Weitere Schutzabstände werden bei den "weichen" Tabuzonen berücksichtigt (s. Kap. 3.2.12).

3.1.5 Bereiche mit zu geringer Windhöffigkeit

Die Städte und Gemeinden sind zwar nicht verpflichtet, Konzentrationszonen auszuweisen, die einen "optimalen Ertrag" ermöglichen, doch ist sicherzustellen, dass die jeweilige Konzentrationszone auch unter Berücksichtigung beschränkender Regelungen (z. B. Höhenbeschränkung, Nachtabschaltung) wirtschaftlich noch sinnvoll genutzt werden kann. Im Rahmen des Plankonzepts ist für das gesamte Stadtgebiet zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöffigkeit für die Windenergienutzung eignen bzw. nicht eignen (s. Windenergie-Erlass Kap. 3.2.2.2). Gemäß OVG-Urteil vom 01.07. 2013 (AZ 2 D 46/12.NE) ist in Bereichen mit zu geringer Windhöffigkeit eine Nutzung tatsächlich nicht möglich, sodass diese den "harten" Tabuzonen zugeordnet werden müssen. In der Potenzialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1 – Windenergie (LANUV 2012) wird davon ausgegangen, dass ein wirtschaftliches Windfeld bei einer mittleren Windgeschwindigkeit von mehr als 6 m/s in 135 m über Grund gegeben ist. Allerdings hängt die Leistung einer Windenergieanlage auch von der zeitlichen Verteilung der Windgeschwindigkeiten ab. Der Windgutachterbeirat des BWE empfiehlt daher, neben der mittleren Windgeschwindigkeit grundsätzlich auch die mittlere Energieleistungsdichte als Beurteilungsgröße heranzuziehen; die Potenzialstudie geht ab einer Energieleistungsdichte von 200 W/m² von einem "mäßigen", für einen wirtschaftlichen Betrieb ausreichenden Potenzial aus.

Wie in Kapitel 2.7 "Windhöffigkeit" dargestellt, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass sich aufgrund der ermittelten Windhöffigkeit neu zu errichtende WEA im gesamten Stadtgebiet von Billerbeck wirtschaftlich betreiben lassen. Es gibt somit keine Bereiche, die aus Gründen zu geringer Windhöffigkeit den "harten" Tabuzonen zuzuordnen wären.

3.2 "Weiche" Tabuzonen

s. Karte Nr. 2.1 – Ausschlussbereiche – "weiche" Tabuzonen

In einem weiteren Schritt werden "weiche" Tabuzonen definiert, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich sind, in denen aber nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Billerbeck die Errichtung von WEA von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Festlegung der Kriterien erfolgt dabei auf Grundlage des planerischen Abwägungsgebotes, wonach es dem jeweiligen Planungsträger gestattet ist, bestimmte Bereiche, die aus regionalplanerischen oder städtebaulichen Überlegungen für die Nutzung der Windenergie nicht in Anspruch genommen werden sollen oder bei denen unerwünschte Nutzungskonflikte mit technischen, naturschützerischen oder sonstigen Aspekten zu erwarten sind, von vornherein außer Betracht zu lassen. Dabei ist es zulässig, die Ungeeignetheit der von der Ausschlusswirkung erfassten Bereiche auch anhand von pauschalisierend festgelegten Kriterien festzustellen.

In den nachfolgend genannten Bereichen sollen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen nach den städtebaulichen Vorstellungen der Stadt Billerbeck von vornherein ausgeschlossen werden:

3.2.1 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) gem. Regionalplan-Entwurf

Die Regionalplan-Darstellungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) für das Stadtgebiet von Billerbeck entsprechen weitgehend den Darstellungen der Bauflächen bzw. Baugebiete im Flächennutzungsplan, sind jedoch bedeutend weniger differenziert und aufgrund des Maßstabs (1 : 50.000) hinsichtlich der Flächenabgrenzung relativ ungenau, vor allem im Übergang zu den Freiräumen des Außenbereiches. Auch der Ferienpark Baumberge wird im Regionalplan zur Sicherung und Weiterentwicklung der überregionalen Freizeit- und Erholungsfunktion als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt, und zwar mit der Zweckbestimmung "Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen" (ASB-E).

Die Allgemeinen Siedlungsbereiche sind mittelfristig als städtebauliche Entwicklungsbereiche anzusehen, eine Windenergienutzung sollte daher in diesen Bereichen unterbleiben, um einer zukünftigen Siedlungsentwicklung nicht entgegenzustehen; auch gemäß Windenergie-Erlass sind sie als Ausschlussbereiche zu behandeln (s. a. Windenergie-Erlass, Kap. 3.2.4.3). Sie werden aus städtebaulichen Gründen als "weiche" Tabuzonen definiert.

3.2.2 Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan-Entwurf

Die im Regionalplan-Entwurf aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit als BSN dargestellten Flächen, die bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten nicht mit einbezogen wurden, sind für die Windenergienutzung nicht geeignet; aus naturschützerischen Gründen ist hier eine Darstellung von Konzentrationszonen nicht erwünscht, sie werden den "weichen" Tabuzonen zugeordnet. Die für das Billerbecker Stadtgebiet im Regionalplan dargestellten BSN sind der Tabelle A 1 zu entnehmen.

3.2.3 FFH-Gebiete

Gemäß Windenergie-Erlass gelten FFH- und Vogelschutzgebiete als "Tabuflächen" (s. Kap. 8.2.1.2), ein Repowering wird jedoch als evtl. möglich erachtet. Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung können FFH-Gebiete jedoch nicht in jedem Fall den "harten" Tabuzonen zugeordnet werden, da eine Errichtung von WEA in Ausnahmefällen möglich ist, wenn sie nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen.

Bei denen im Stadtgebiet von Billerbeck vorkommenden FFH-Gebieten "Bombecker Aa", "Berkel" und "Sundern" handelt es sich um größtenteils naturnahe Fließgewässersysteme und schutzwürdige Laubwaldkomplexe. Das FFH-Gebiet "Steinfurter Aa" beschränkt sich auf einen Gewässerabschnitt, der einen besonderen Lebensraum für eine der bedeutendsten Steinbeißerpopulationen in NRW bietet. Eine Windenergienutzung ist in diesen Bereichen aus naturschützerischer Sicht nicht erwünscht bzw. nicht vertretbar, sie werden als "weiche" Tabuzonen definiert werden.

3.2.4 Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten

In Abhängigkeit von den Erhaltungszielen des jeweiligen Schutzgebietes sollten, um negative Einflüsse zu vermeiden, zwischen WEA und den "harten" Tabuzonen zugeordneten Schutzgebieten (s. Kap. 3.2.1) bzw. FFH-Gebieten (s. Kap. 3.3.3) entsprechende "Pufferzonen" berücksichtigt werden. Dienen die Gebiete insbesondere dem Schutz bedrohter Fledermaus- oder Vogelarten, wird im Windenergie-Erlass eine Pufferzone von 300 m empfohlen.

Bei den im Stadtgebiet von Billerbeck sowie daran angrenzend vorhandenen Naturschutzgebieten (s. Tab. A 3) handelt es sich um grünlandgeprägte Auenbereiche mit teilweise bachbegleitenden Laubwäldern (Nonnenbach, Düsterbachaue), Quellbachkomplexe (Berkelquelle, Sieben Quellen – Talaue Hohnerbach) sowie um große, zusammenhängende Laubwaldgebiete (Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark, Sundern, Bombecker Aa). Als Schutzziel wird bei allen Gebieten auch der Schutz hier wildlebender Tierarten genannt; aufgrund der Biotopstruktur ist davon auszugehen, dass sich in allen Gebieten gefährdete Vogel- oder auch Fledermausarten aufhalten. Für alle Naturschutzgebiete wird somit ein 300 m-Puffer vorgesehen.

Für die vorhandenen FFH-Gebiete "Bombecker Aa", "Berkel" und "Sundern, deren Ausweisung weitgehend der Flächenabgrenzung der Naturschutzgebiete entspricht, wird aus o. g. Gründen ebenfalls ein entsprechender Schutzabstand von 300 m als

"weiche" Tabuzone definiert. Die Ausweisung des FFH-Gebietes "Steinfurter Aa" dient ausschließlich dem Erhalt einer Steinbeißerpopulation (s. o.); die Berücksichtigung einer entsprechenden Pufferzone wird hier nicht für notwendig erachtet.

3.2.5 Geplante Naturschutzgebiete / geschützte Landschaftsbestandteile

Der Landschaftsplan-Entwurf (KREIS COESFELD, Stand August 2014) sieht die Festsetzung von insgesamt 11 Naturschutzgebieten (NSG) vor, wobei es sich bei fünf Flächen um Erweiterungsflächen bereits bestehender NSG handelt.

Darüber hinaus ist die Ausweisung von neun geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) vorgesehen (s. a. Tab. A 4-A 5). Aus naturschützerischen Gründen bzw. aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit ist eine Errichtung von WEA im Bereich dieser Flächen und Objekte nicht erwünscht bzw. nicht vertretbar. Sie werden den "weichen" Tabuzonen zugeordnet.

3.2.6 Waldflächen

Mit dem Windenergie-Erlass 2011 wurde grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, die bisher als Ausschlussflächen geltenden Wälder für die Errichtung von WEA unter bestimmten Rahmenbedingungen nutzbar zu machen. Die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung kommt in Waldbereichen nach Windenergie-Erlass dann in Betracht, wenn die angestrebten Nutzungen nicht außerhalb des Waldes realisierbar sind und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Eine Ausweisung kommt nicht in Betracht, wenn es sich um besonders wertvolle Waldgebiete handelt. Die Eignung konkreter Waldflächen ist dabei im Einzelfall anhand des Leitfadens "Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen" (MKULNV 2012) zu prüfen.

In diesem Leitfaden wird ausgesagt, dass in "waldarmen Gebieten" (Definition nach LEP NRW: Waldanteil unter 15 % des Stadtgebietes im Verdichtungsraum bzw. unter 25 % in ländlichen Räumen) die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund steht und in Kommunen in ländlichen Räumen mit einem Waldanteil unter 25 % eine Waldinanspruchnahme für WEA in aller Regel nicht in Betracht kommt, da davon auszugehen ist, dass sich auf den übrigen 75 % des Stadtgebietes geeignete Flächen finden lassen. Der Waldanteil im Stadtgebiet von Billerbeck liegt mit ca. 11,4 % deutlich unter 25 %, sodass die Darstellung von Waldflächen für die Windenergienutzung aus naturschützerischen und auch städtebaulichen Gründen (Erholungswald) nicht in Betracht kommt. Somit werden alle Waldflächen des Stadtgebietes den "weichen" Tabuzonen zugeordnet.

3.2.7 Gewerbliche Bauflächen

Die im FNP dargestellten gewerblichen Bauflächen des Stadtgebietes (Industriegebiet Hamern, Friethöfer Kamp, Bergstraße, Darfelder Straße) sind zum größten Teil bereits bebaut oder stehen aufgrund von Erweiterungsplanungen als Konzentrationszone nicht zur Verfügung.

Zudem gehören sie – soweit rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen – nicht zum Außenbereich i. S. des BauGB, für den die Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB greift (s. a. Kap. 1.1). Eine Darstellung von Konzentrationszonen ist im Bereich der gewerblichen Bauflächen der Stadt Billerbeck städtebaulich nicht erwünscht bzw. auch nicht möglich, sodass diese Flächen als "weiche" Tabuzonen definiert werden.

Unbenommen bleibt, für Gewerbe- bzw. Industrieflächen im Rahmen der konkreten Bauleitplanung die Errichtung von Windenergieanlagen vorzusehen. Dies ist dann auch außerhalb der Konzentrationszonen möglich, wenn die Festsetzungen des jeweiligen Bebauungsplanes dies zulassen. Zu beachten ist zudem, dass aus baurechtlichen Gründen gem. § 6 der Landesbauordnung (BauO NRW) zu den vorhandenen Gebäuden eine Abstandsfläche der halben Höhe (0,5 H) der WEA zu berücksichtigen ist.

3.2.8 Sonderbauflächen, -gebiete

Die im FNP dargestellten Sondergebiete, die der Erholung dienen (Ferienpark Baumberge, Hotel Weißenburg), das Sondergebiet "Photovoltaik" und die Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Einzelhandel sowie das als Sonderbaufläche dargestellte Benediktinerkloster Gerleve mit Nebenanlagen stehen aufgrund der bestehenden Nutzung für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung und werden als "weiche" Tabuzone definiert.

3.2.9 Grünflächen

Im FNP werden Grünflächen dargestellt, die der Freizeit- und Erholungsnutzung dienen, so z. B. Friedhöfe, Spiel- und Sportplätze sowie Parkanlagen. Diese Grünflächen stehen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung, sie werden als "weiche" Tabuzonen ausgeschlossen.

3.2.10 Erholungsbereich gem. FNP

Das im FNP dargestellte Erholungsgebiet um das Stadtzentrum von Billerbeck mit den landschaftlich reizvollen Südbergen, steht für die Windenergienutzung aus städtebaulichen Gründen nicht zur Verfügung. Es wird als "weiche" Tabuzone ausgeschlossen.

3.2.11 Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen

Im FNP werden Gesamtanlagen (Ensembles), die gem. § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 6 BauGB dem Denkmalschutz unterliegen, dargestellt. Es handelt sich um den Richthof, das Archidiakonat und den Herrnsitz Kolvenburg im Siedlungsschwerpunkt von Billerbeck sowie um die Burganlage Haus Hamern und das Benediktinerkloster Gerleve im Südwesten, das Gut Homoet im Norden sowie um das Haus Runde im Osten des Stadtgebietes.

In diesen Bereichen ist die Errichtung von Windenergieanlagen aus städtebaulichen Gründen nicht erwünscht, sie werden den "weichen" Tabuzonen zugeordnet.

3.2.12 Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

Die im FNP dargestellten Flächen für die Ver- und Entsorgung (s. Kap. 2.4.4) stehen aufgrund der bestehenden Nutzung nicht zur Verfügung und werden den "weichen" Tabuzonen zugeordnet.

3.2.13 Schutzabstände zu Hochspannungsfreileitungen

Im Windenergie-Erlass wird als einzuhaltender Mindest-Schutzabstand der einfache Rotordurchmesser der WEA genannt. Von der "Deutschen Kommission Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (DKE) im DIN und VDE" wird empfohlen, einen Mindestschutzabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Im Abstandsbereich vom einfachen bis dreifachen Rotordurchmesser sind schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen durchzuführen.

Für die im Nordosten des Stadtgebiets verlaufende 380/220 kV-Leitung wird ein Schutzabstand von 100 m, der dem einfachen Rotordurchmesser bei einer angenommenen Mindesthöhe der Anlagen von 150 m entspricht, als "weiche" Tabuzone definiert, da hier eine Genehmigung voraussichtlich nicht erteilt werden kann.

3.2.14 Schutzabstände zu unterirdisch verlaufenden Hauptversorgungsleitungen

Zu den unterirdisch verlaufenden Gas- und Wasserleitungen sind i. d. R. Schutzabstände einzuhalten, die je nach Art der Leitung sowie in Abhängigkeit zum Leitungsdurchmesser variieren können und im Einzelfall vom Leitungsbetreiber gefordert werden. Im vorliegenden Gutachten werden für die im FNP im Nordosten des Stadtgebietes im Bereich der "Gärtnersiedlung" dargestellten, unterirdisch verlaufenden Leitungen pauschale Schutzzonen von beidseitig jeweils 5 m als "weiche" Tabuzone definiert, da in diesen Zonen eine Errichtung von WEA voraussichtlich nicht möglich ist.

3.2.15 Schutzabstände zu bewohnten Bereichen

s. Karte Nr. 2.2 – Ausschlussbereiche – "weiche" Tabuzonen – vorbeugender Immissionsschutz

Während besiedelte bzw. bebaute Flächen selbst für die Errichtung von Windenergieanlagen rechtlich bzw. tatsächlich nicht zur Verfügung stehen und daher unzweifelhaft zu den "harten" Tabuzonen zählen, lassen sich die Umgebungsflächen weniger eindeutig zuordnen. Da in Hinsicht auf bewohnte Bereiche bestimmte rechtliche Vorschriften zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten gelten, ist die Errichtung von Anlagen in unmittelbarer Umgebung von Siedlungsbereichen ebenfalls rechtlich nicht möglich. Im Rahmen der Ermittlung von Eignungsflächen auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist es jedoch nicht praktikabel, anhand von Berechnungen Abstände zu ermitteln, die zur Einhaltung der geforderten Immissionsrichtwerte notwendig sind; es können hier nur auf Erfahrungswerte beruhende Pauschalannahmen getroffen werden. Auch lässt der Gesetzgeber der planenden Kommune eine gewisse Freiheit hinsichtlich der Wahl eines entsprechenden Schutzabstandes. Die Abstände des vorbeugenden Immissionsschutzes werden den "weichen" Tabuzonen zugeordnet.

Lärmschutz

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind. Im Rahmen einer Standortanalyse ist für jeden Anlagentyp in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten eine Schallimmissionsprognose durchzuführen, bei der auch die Vorbelastung durch bereits genehmigte Anlagen sowie sonstige Fremdgeräusche zu berücksichtigen sind.

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Dabei ist sicherzustellen, dass die dort angegebenen Richtwerte eingehalten werden, wobei entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) von einer abgestuften Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete auszugehen ist (s. Tab. 2).

Tab. 1: Immissionsrichtwerte nach TA Lärm

Gebietskategorie nach BauNVO	Tag dB (A)	Nacht dB (A)
Misch-, Kern-, Dorfgebiet	60	45
Allgemeines Wohngebiet	55	40
Reines Wohngebiet	50	35

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm nicht auf einzelne Anlagen abzustellen sind, sondern alle später auf dieser Fläche errichteten WEA zusammen diese Immissionswerte nicht überschreiten dürfen. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen können so im Einzelfall Standortverschiebungen oder einschränkende Bestimmungen (z. B. Drehzahlbegrenzungen, Nachtabschaltung) als Konfliktverminderungsmaßnahmen erforderlich werden.

Schutz vor Beeinträchtigungen durch Schattenwurf / optisch bedrängende Wirkung

Der Schattenwurf sowie die als "Disco-Effekt" bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG als „ähnliche Umweltauswirkungen“ unter den Begriff der Immissionen. Aufgrund der heute i. d. R. verwendeten, matten Beschichtung der WEA stellt der "Disco-Effekt" im Allgemeinen jedoch kein Problem mehr dar.

Anders verhält es sich mit dem bewegten Schatten der Anlagen; von einer erheblichen Belästigungswirkung kann ausgegangen werden, wenn die maximal mögliche Einwirkungsdauer am jeweiligen Immissionsort mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr – dies entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von acht Stunden pro Jahr – und darüber hinaus mehr als 30 Minuten pro Tag beträgt (vgl. OVG NRW, Urteil vom 18.11.2002, 7 A 2140/00). Es ist deshalb sicherzustellen – ggf. durch eine Abschaltautomatik –, dass dieser Immissionsrichtwert nicht überschritten wird.

Ob von einer WEA eine "optisch bedrängende Wirkung" auf eine Wohnbebauung ausgeht, ist stets anhand aller Umstände des Einzelfalls zu prüfen.

Für diese Einzelfallprüfung lassen sich nach der Rechtsprechung grobe Anhaltswerte prognostizieren: Beträgt der Abstand zwischen einem Wohnhaus und einer WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser Anlage keine optisch bedrängende Wirkung zu Lasten der Wohnnutzung ausgeht. Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der Anlage, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der WEA gelangen. Bei Abständen, die dem Zwei- bis Dreifachen der Gesamthöhe entsprechen, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls. (s. a. OVG NRW, B. v. 17.01.2007 – 8 A 2042/ 06).

Festlegung von Mindest-Schutzabständen

Mindestabstände zum Schutz der Bevölkerung vor negativen Wirkungen der Windenergieanlagen (insbes. Lärm, Schattenwurf – s. o.) können vom Planungsträger entsprechend den Erfordernissen pauschal festgelegt werden (s. Kap. 3.1). Auch der aktuelle Windenergie-Erlass (MKULNV NRW et al. 2011) definiert hinsichtlich des vorbeugenden Immissionsschutzes keine Mindestabstände für Wohnsiedlungsbereiche oder Wohnstätten im Außenbereich.

Im Vergleich zu anderen Randbedingungen besitzt die Größe des Mindestabstandes den bedeutendsten Einfluss auf die Größe der potenziell für die Errichtung von WEA nutzbaren Fläche (IWES 2011). Die Ansetzung eines zu großen Abstandes führt zum Ausschluss von grundsätzlich geeigneten Flächen, während zu kleine Abstände zur Überschätzung des Flächenpotenziales führen.

Eine sachgerechte Festlegung von pauschalen Schutzabständen zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung erscheint möglich – bei Kenntnis der zu erwartenden maximalen Anlagenhöhe.

Bei Berücksichtigung des aktuellen technischen Standes gehen wir von Anlagen aus, die bei einer Turmhöhe von mindestens 100 m und einem Rotordurchmesser von ebenfalls mindestens 100 m eine Mindest-Gesamthöhe von 150 m erreichen.

Um eine bedrängende Wirkung der Anlagen zu vermeiden, wäre somit die Einhaltung eines Mindest-Schutzabstandes von 300 m zu Wohngebäuden sinnvoll. Um im weiteren Verfahren auf eine intensive Prüfung des Einzelfalls verzichten zu können und auf der sicheren Seite zu sein, sollte dieser mindestens 450 m betragen.

Hinsichtlich des Lärmschutzes ist eine sachgerechte Festlegung weitaus schwieriger, da der notwendige Schutzabstand nicht nur von der Schallemission der einzelnen WEA, sondern auch von der Anzahl der Anlagen, der Lage zur Wohnbebauung sowie den Abständen untereinander abhängt. Gemäß Windenergie-Erlass haben die Planungsträger die Abstände in ihrer Größenordnung daran zu orientieren, dass sie Abstandswerte festlegen, die bei der Nutzung der Fläche im Hinblick auf den Immissionsschutz "auf der sicheren Seite" liegen.

Zu Wohngebäuden im Außenbereich, den im FNP dargestellten "Gemischten Bauflächen" wird ein Mindest-Schutzabstand von 450 m als "weiche" Tabuzone definiert; dadurch kann auch – bei einer angenommenen Anlagenhöhe von etwa 150 m - eine bedrängende Wirkung weitgehend vermieden werden (s. o.).

Für die im FNP als Wohnbauflächen bzw. potenzielle Wohnbauflächen dargestellten Bereiche, für die meisten Flächen für den Gemeinbedarf (Ausnahme: DRK Rettungswache, Feuerwehr), für das als Sonderbaufläche dargestellte Kloster Gerleve, für den Ferienpark Baumberge und das Hotel Weißenburg (Sondergebiete, die der Erholung dienen) sowie für die Splittersiedlungen Hamern und Thumanns Mühle werden – in Anlehnung an die im Energieatlas NRW gewählten Schutzabstände zu Siedlungsbereichen - generelle Lärmschutzabstände von 600 m berücksichtigt und als "weiche" Tabuzonen definiert.

Die Lärmschutzabstände werden auch bei den bewohnten Bereichen der Nachbarkommunen, soweit betroffen, berücksichtigt.

Bei den genannten Abständen handelt es sich – wie bereits erwähnt - um einzuhaltenen Mindestabstände. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens ist durch ein entsprechendes Gutachten zusätzlich nachzuweisen, dass die entsprechenden Richtwerte der TA Lärm (siehe Tabelle 2) eingehalten und nicht zumutbare Belästigungen durch Schattenwurf und ggf. zu optisch bedrängenden Wirkungen vermieden werden.

3.3 Zusammenfassung der Ausschlussbereiche

"Harte" Tabuzonen:

- Siedlungsbereiche (Wohnbauflachen, gemischte Bauflachen, Splittersiedlungen mit Auenbereichssatzung gem. § 35 BauGB und Wohngebaude im Auenbereich), Flachen fur den Gemeinbedarf
- Naturschutzgebiete, Naturdenkmaler, gesetzlich geschutzte Biotope gema § 30 BNatSchG,
- Flachen fur den Verkehr zzgl. Bauverbotszone (B 525 - 20 m), Bahnanlage,
- Hauptversorgungsleitungen (Hochspannungsfreileitung, unterirdische Leitungen).

"Weiche" Tabuzonen:

- Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB) bzw. Allgemeine Siedlungsbereiche mit zweckgebundener Nutzung (ASB-E) gem. Regionalplan-Entwurf,
- Bereiche fur den Schutz der Natur (BSN) gem. Regionalplan-Entwurf,
- FFH-Gebiete "Bombecker Aa", "Berkel", "Sundern", "Steinfurter Aa",
- Pufferzonen zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten, die insbes. dem Schutz bedrohter Vogel- und Fledermausarten dienen (NSG, FFH-Gebiete (Ausnahme: Steinfurter Aa)) (300 m),
- geplante Naturschutzgebiete / geschutzte Landschaftsbestandteile gem. Landschaftsplan-Entwurf,
- Waldflachen,
- gewerbliche Bauflachen,
- Sonderbauflachen, -gebiete
- Grunflachen,
- Erholungsbereich gem. FNP,
- Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (Richthof, Archidiakonat, Herrnsitz Kolvenburg, Haus Hamern, Kloster Gerleve, Gut Homoet, Haus Runde),
- Flachen fur Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Schutzabstand zur Hochspannungsfreileitung (100 m),
- Schutzabstande zu unterirdisch verlaufenden Hauptversorgungsleitungen (5 m),
- Schutzabstande zu bewohnten Bereichen:
 - 600 m zu Wohnbauflachen, Splittersiedlung gem. § 35 BauGB, Gemeinbedarfsflachen (Ausnahme: Rettungswache/ Feuerwehr) sowie zu Sondergebieten, die der Erholung dienen (Ferienpark Baumberge, Hotel Weienburg) und Kloster Gerleve (Sonderbauflache) gem. FNP,
 - 450 m zu Wohngebauden im Auenbereich / gemischten Bauflachen gem. FNP.

4 Weitergehende Betrachtung und Bewertung der Potenzialflachen

4.1 Methodik

Die Flachen, die auerhalb der Ausschlussbereiche liegen, stellen Potenzialflachen dar, die zur Darstellung von Konzentrationszonen im Flachennutzungsplan zunachst grundsatzlich zur Verfugung stehen. Hinsichtlich ihrer Eignung weisen diese jedoch z. T. wesentliche Unterschiede auf. Um realistisch umsetzbare und moglichst vertragliche Standorte bzw. Bereiche zur Darstellung im FNP zu ermitteln, werden die Potenzialflachen einer weitergehenden, standortbezogenen Betrachtung und Bewertung insbesondere hinsichtlich noch nicht berucksichtigter, konkurrierender Belange unterzogen. Nahe beieinanderliegende Einzelflachen werden dabei ggf. zu Potenzialflachen-Komplexen zusammengefasst.

Die Beschreibung und Bewertung der Flachen(-komplexe), die fur die Errichtung einer Windfarm mit mindestens drei WEA ausreichen (s. Kap. 4.2), erfolgt in Form von "Gebietsbriefen", in denen die Flachen kurz beschrieben und anhand von Luftbildern und Fotos dokumentiert werden.

Die Errichtung von Windfarmen im Auenbereich stellt aufgrund der starken, weitreichenden visuellen Wirkung, die einerseits durch die Hohe, andererseits durch die Bewegung der Rotoren verursacht wird, einen Eingriff in den Landschaftsraum dar, der den Charakter der (Kultur-)Landschaft bzw. das Landschaftsbild wesentlich und nachhaltig beeinflussen kann, wodurch sich auch Auswirkungen auf die Erholungsfunktion des jeweiligen Raumes ergeben konnen. Aufgrund der heute ublichen enormen Hohe der Anlagen von bis zu 200 m reichen insbesondere die visuellen Einflusse der WEA weit in das Umfeld hinein, wobei die beeintrachtigende Wirkung mit zunehmender Entfernung abnimmt.

Bei der Bewertung der Raumempfindlichkeit werden neben der Landschaftssthetik bzw. des landschaftssthetischen Wertes die visuell und akustisch wirksame Vorbelastung, die Wirkung auf vorhandene Sichtbeziehungen sowie die landschaftskulturelle Bedeutung des Raumes und die Erholungsfunktion berucksichtigt. Die Einschatzung erfolgt unter Auswertung von Luftbildern, topografischen Karten und verfugbaren planerischen Grundlagen sowie auf Grundlage von Gelandebegehungen, wobei ein Wirkraum von etwa 1,5 km Radius berucksichtigt wird. Die Bewertung erfolgt dreistufig (gering – mittel – hoch) und fliet neben den sonstigen konkurrierenden Belangen in die Eignungsbewertung mit ein. Eine weitergehende Betrachtung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgt im nachfolgenden Bauleitplanverfahren (Umweltbericht) bzw. im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung zum konkreten Genehmigungsverfahren.

Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt eine Ersteinschatzung auf Grundlage vorhandener Unterlagen sowie der vorherrschenden Biotopstruktur. Erganzt werden Angaben zum jeweiligen Windpotenzial.

4.2 Mindestgröße / Zuschnitt der Potenzialflächen

Der Flächenbedarf für die Errichtung einer einzelnen Windenergieanlage ist u. a. abhängig von der Größe der Anlage; bei den heute "üblichen" Anlagen mit einer Mindest-Gesamthöhe von 150 m wird eine Flächengröße von etwa $3.000 \text{ m}^2 = 0,3 \text{ ha}$ veranschlagt, die für Gründung bzw. Fundamentierung, Aufstell-, Lager- Steuerungs- und Wartungsbereiche etc. benötigt wird (s. a. DNR 2012). Neben der Fläche für die bauliche Errichtung am Standort sollte auch die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb der dargestellten Zone liegen, da sich die bei den Ausschlussbereichen berücksichtigten Abstandszonen auf den Abstand zur äußersten Rotorspitze und nicht auf den Maststandort beziehen. Bei einem angenommenen Rotorradius von mindestens 50 m ergibt sich unter Beachtung dieses Kriteriums durch den um 360° drehbaren Rotor bei einem optimalen Flächenzuschnitt ein Mindest-Flächenbedarf von etwa 1 ha für eine WEA; bei größeren Anlagen ist dieser entsprechend höher; so beträgt er bei 200 m-Anlagen etwa 1,2 ha.

Die nach Abzug der Tabuzonen verbleibenden Flächen mit einer Mindestgröße von 1 ha werden hinsichtlich ihres Flächenzuschnitts betrachtet. Zur Unterbringung des Rotors (s. o.) wird eine Mindestbreite / -tiefe von 100 m veranschlagt.

Ziel der Stadt Billerbeck ist es, im Stadtgebiet eine oder mehrere Flächen zu finden, auf denen die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (Definition gem. Erlass bzw. UVPG: mindestens 3 WEA) möglich ist, um eine Vielzahl von Einzelanlagen und damit eine "Verspargelung" der Landschaft - auch im Hinblick auf weitere Planungsziele wie Tourismusförderung und Erhaltung der Münsterländer Parklandschaft - zu vermeiden. Flächen, in denen aufgrund von Flächengröße oder Zuschnitt die Errichtung von mindestens drei Anlagen nicht möglich ist, werden von einer weiteren Betrachtung ausgenommen. Ausnahme bilden Flächen, die im Flächenverbund mit nahe liegenden Potenzialflächen (Höchstabstand etwa 500 m) die Errichtung einer Windfarm ermöglichen oder in deren Umfeld sich in weniger als 500 m Entfernung bereits ein Windpark befindet ist.

Von den im Stadtgebiet verbleibenden Potenzialflächen entfallen nach Anwendung dieser Kriterien die mit einem roten Kreis gekennzeichneten Flächen (s. Abb. 8).

Die unter Berücksichtigung dieser Kriterien im Stadtgebiet von Billerbeck verbleibenden Potenzialflächen werden anschließend zu insgesamt sechs Potenzialflächenkomplexen zusammengefasst (s. Abb. 9) und einer weiteren Betrachtung und Bewertung unterzogen.

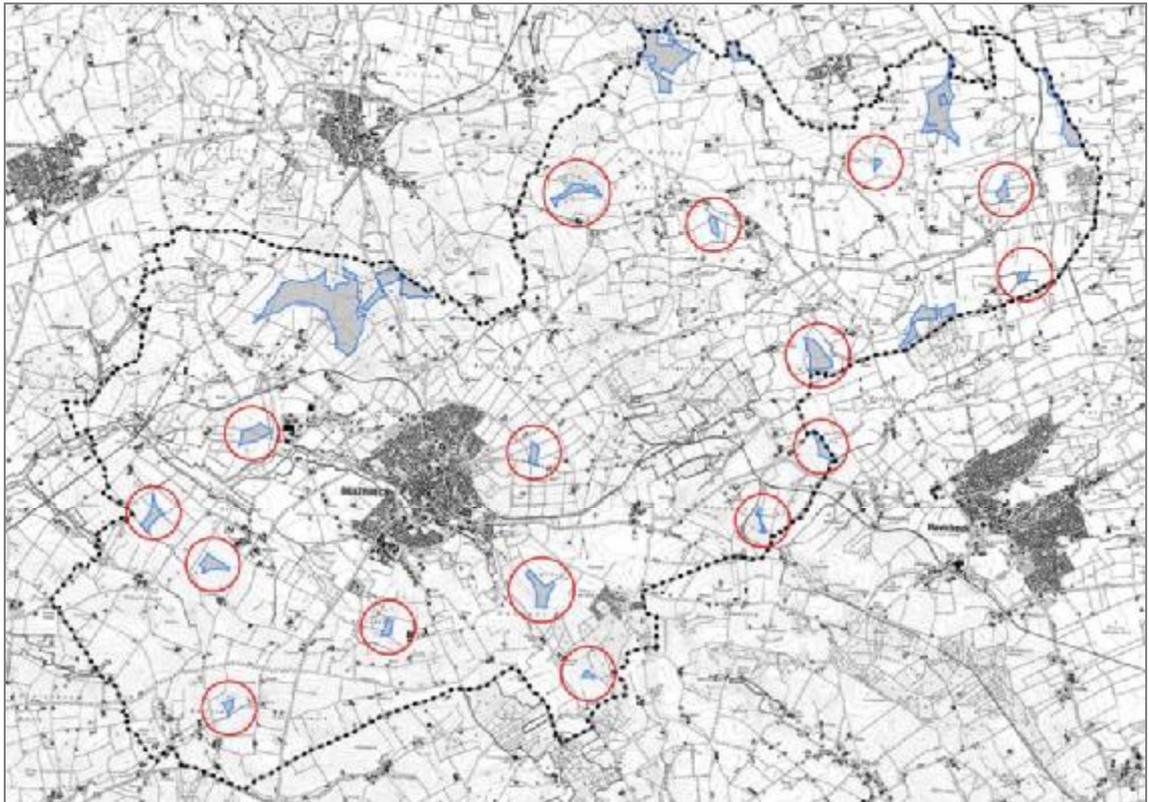


Abb. 8: Potenzialflächen > 1 ha und für die weitere Betrachtung entfallende Flächen (rote Kreise)

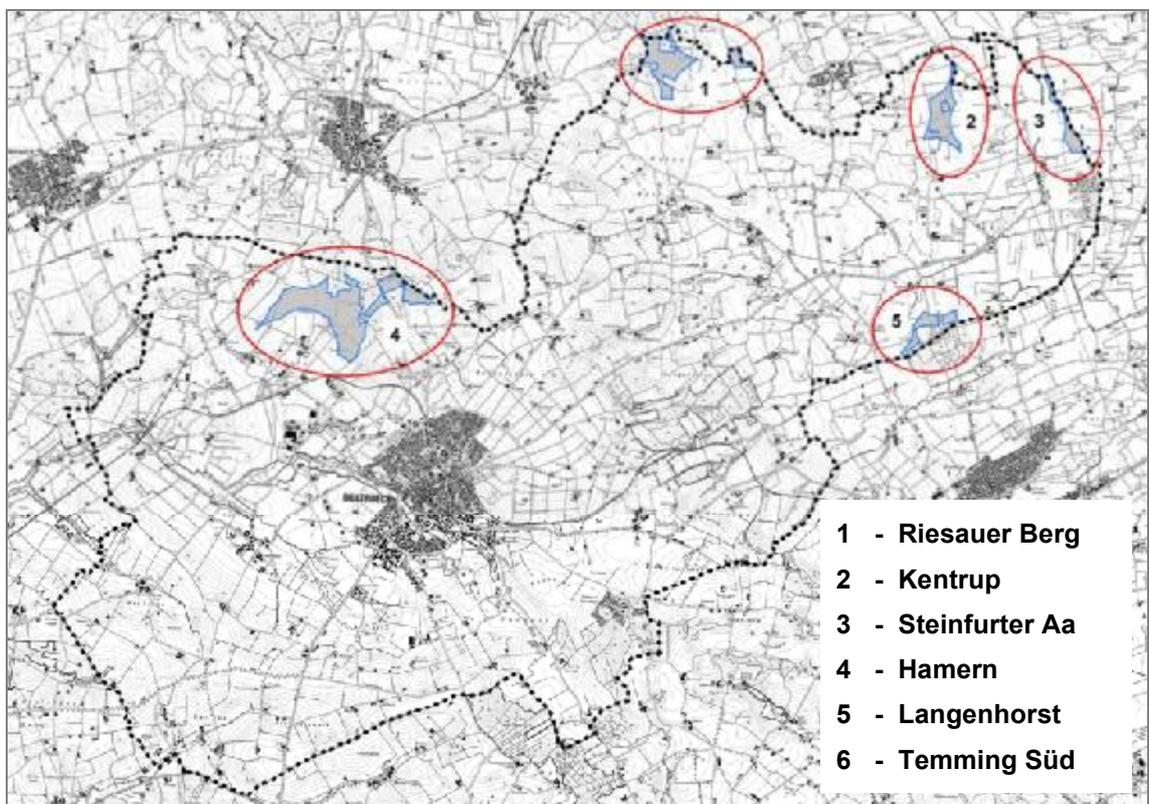


Abb. 9: Lage und Abgrenzung der verbleibenden Potenzialflächen im Stadtgebiet

4.3 Raumempfindlichkeit

4.3.1 Landschaftsästhetik

Das Landschaftsbild wird nicht als Wert an sich, sondern in seinem Wert auf den betrachtenden Menschen bezogen. Bei der Bewertung des Landschaftsbildes eines Raumes ist sein phänomenologischer Charakter zu berücksichtigen, der sich daraus ergibt, dass real vorhandene Dinge vom Betrachter immer nur subjektiv interpretiert werden können. Diese zwangsläufig subjektive gutachterliche Bewertung muss im Überprüfungsfall etwa dem "Empfinden" eines "Durchschnittsbetrachters" entsprechen (JESSEL 1998).

Die landschaftsästhetische Ausprägung des Raumes, in dem sich die jeweilige Potenzialfläche / der Flächenkomplex befindet, wird in Anlehnung an anerkannte Verfahren zur Landschaftsbildbewertung - z. B. ADAM, NOHL & VALENTIN (1987), NOHL (1993) – unter Berücksichtigung der Kriterien Vielfalt, Naturnähe und Eigenart (bzw. Eigenartserhalt) kurz charakterisiert und zusammenfassend bewertet.

4.3.2 Vorbelastung

Um die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Umgebung möglichst gering zu halten, sollten bei der Standortsuche insbesondere auch solche Flächen Berücksichtigung finden, die bereits durch ähnliche technische Elemente und Bauwerke (insbes. WEA, Freileitungen, Sendemasten) visuell oder durch Verkehrsstrassen akustisch vorbelastet sind. Der Ansatz dabei ist, dass in Bereichen bzw. Trassenkorridoren, die durch die bestehenden Belastungen bereits in ihrer Wertigkeit gemindert werden, durch eine zusätzliche Belastung nicht oder eher geringfügig weiter entwertet werden und dafür bisher nicht belastete, ungestörte Landschaftsbereiche geschont werden (s. a. Windenergie-Erlass, Kap. 4.3.4).

Bei der Beurteilung der Vorbelastung wird sowohl die Belastung der Potenzialfläche selbst als auch die des umgebenden Raumes berücksichtigt. Die visuelle Vorbelastung steht dabei in engem Zusammenhang mit dem landschaftsästhetischen Wert einer Landschaft, da optisch durch anthropogene Elemente bereits geprägte Räume i. d. R. auch eine geringere Natürlichkeit sowie einen höheren Eigenartsverlust aufweisen.

4.3.3 Sichtbeziehungen

Einen weiteren Aspekt stellt das Bestehen bzw. die mögliche Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen insbesondere zu Siedlungsräumen oder auch bedeutenden Kulturgütern bzw. Kulturlandschaftsbereichen dar. Hierzu erfolgt eine Betrachtung und Voreinschätzung für jede Potenzialfläche unter Berücksichtigung der Geländemorphologie sowie sichtverschattender Elemente anhand von Geländebegehungen und der Auswertung topografischer Karten. Eine detaillierte Sichtbarkeitsanalyse in Abhängigkeit von der Höhe und Standortkonstellation der WEA bleibt ggf. dem weiteren Verfahren vorbehalten.

4.3.4 Landschaftskulturelle Bedeutung

Die gewachsenen Kulturlandschaften in Nordrhein-Westfalen sind wichtig für die regionale Identität und das Heimatgefühl. Ihr Charakter bestimmt die Attraktivität der Umwelt als Wohn-, Arbeits- und Erholungsraum. Wie auch im "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen" (KULEP) (LWL/LVR 2007) erklärt, besitzen kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile, -strukturen und -elemente sowie Orts- und Landschaftsbilder mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern insbesondere identitätsstiftende Potenziale.

Im "Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag" zum Regionalplan wurden auch für Billerbeck bedeutsame Räume abgegrenzt (s. Kap. 2.2.7 "Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung" bzw. Abb. 4 sowie Karte 3.2), die die Grundlage bilden für die Bewertung der landschaftskulturellen Bedeutung der jeweiligen Potenzialfläche.

4.3.5 Erholungsfunktion

In einem engen Zusammenhang mit dem Landschaftsbild steht auch die Bedeutung eines Raumes für die – insbesondere landschaftsorientierte - Erholungsnutzung. Einschätzen lässt sich diese u. a. aufgrund der Ausstattung mit erholungsrelevanter Infrastruktur, insbesondere Wander- und Radwege, Ausflugsziele und Sehenswürdigkeiten. Eine "Grundausrüstung" mit wenig befahrenen Wirtschaftswegen bzw. Feldwegen in Verbindung mit einer guten Erreichbarkeit von umgebenen Siedlungsbereichen lässt zudem auf eine Nutzung im Rahmen der Wochenend- und Feiertagserholung schließen (Radfahren, Joggen, Hundausführen bzw. Spazierengehen etc.).

Auch die Zuordnung zu der im Regionalplan dargestellten Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" (BSLE) sowie die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet sagt etwas aus über die Bedeutung eines Raumes für die Erholung, da diese Bereiche – je nach formuliertem Schutzzweck - in besonderem Maße auch der "stillen", landschaftsorientierten Erholungsnutzung dienen.

4.4 Ersteinschätzung Artenschutz

Unter einem besonderen Schutz stehen gemäß § 44 BNatSchG die so genannten streng geschützten Arten, zu denen u. a. alle Fledermausarten und zahlreiche Vogelarten zählen, sowie auch die europäischen Vogelarten. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG können grundsätzlich auch bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgelöst werden, sodass für Windpark-Projekte grundsätzlich auch eine Artenschutzprüfung durchzuführen ist.

Da das Plankonzept die Grundlage der FNP-Änderung darstellt und dieser hinsichtlich der Errichtung von WEA quasi Baurecht schafft, sind bereits auf FNP-Ebene die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Im Rahmen des vorliegenden Plankonzeptes erfolgt zunächst für die Potenzialflächen eine Ersteinschätzung des Konfliktpotenzials bzgl. des Artenschutzes, vor allem hinsichtlich der möglichen Betroffenheit von sogenannten WEA-empfindlichen Vogelarten aufgrund betriebsbedingter Auswirkungen, durch die sich für die nachfolgende FNP-Darstellung ein Vollzugshindernis ergeben könnte.

Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse grundsätzlich durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Stichwort Abschaltalgorithmen) verhindert werden können, werden diese im Rahmen der Voreinschätzung nicht berücksichtigt (s. dazu ministeriellen Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" - MKULNV / LANUV 2013).

Zur Voreinschätzung erfolgt eine Auswertung der LANUV-Datenbank "Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen" zu den entsprechenden Messtischblättern (MTB) hinsichtlich WEA-empfindlicher Vogelarten unter Berücksichtigung der Biotopstruktur der Potenzialfläche und seines Umfeldes sowie die Heranziehung der Aussagen des Energieatlasses NRW (LANUV 2012) zu Schwerpunktorkommen (SPVK) WEA-empfindlicher Vogelarten. Zudem fließen die Ergebnisse der für die geplanten Windparks "Höpinger Berg" und "Steinfurter Aa" bereits erstellten Gutachten (ÖKON 2012, HOFER & PAUTZ 2013) sowie die Zwischenergebnisse eines avifaunistischen Gutachtens zum Bereich Kentrup (ÖKOPLAN in Bearb.) mit ein.

Eine abschließende Artenschutzprüfung nach den gesetzlichen Vorgaben ersetzt diese Ersteinschätzung nicht. Im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens ist für die jeweiligen Flächen die Artenschutzprüfung soweit wie möglich durchzuführen; hierzu ist ggf. eine weitere Erfassung WEA-empfindlicher Vogelarten erforderlich (s. dazu o. g. ministeriellen Leitfaden). Die Berücksichtigung im FNP-Verfahren noch nicht ersichtlicher, standortbezogener bau- und anlagebedingter Auswirkungen auf planungsrelevante Arten i. S. des § 44 BNatSchG hat im konkreten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.

4.5 Konkurrierende Belange / Restriktionen

s. Karte Nr. 3.1 "Konkurrierende Belange – Natur und Landschaft" sowie Karte Nr. 3.2 "Konkurrierende Belange – Infrastruktur"

4.5.1 Pufferzonen zu geplanten Naturschutzgebieten

Der Landschaftsplan-Vorentwurf (KREIS COESFELD, Stand November 2013) sieht die Ausweisung von sechs neuen Naturschutzgebieten sowie die Erweiterung der Flächen von fünf bereits bestehenden NSG vor. Aufgrund der Biotopstruktur ist davon auszugehen, dass sich in allen Gebieten gefährdete Vogel- oder auch Fledermausarten aufhalten. Es wird eine Pufferzone von 300 m kartografisch dargestellt und bei Überschneidungen mit den Potenzialflächen als konkurrierender Belang aufgeführt.

4.5.2 Landschaftsschutz

Eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung in Landschaftsschutzgebieten (LSG) kommt insbesondere in Teilbereichen großräumiger LSG mit einer im Einzelfall weniger hochwertigen Funktion für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie die landschaftsorientierte Erholung in Betracht, soweit die Vereinbarkeit mit der Schutzfunktion des Landschaftsschutzgebietes insgesamt gegeben ist.

Die Errichtung von baulichen Anlagen in Landschaftsschutzgebieten ist regelmäßig verboten, so auch die Errichtung von Windenergieanlagen. Um das Bauverbot zu durchbrechen, sind verschiedene Vorgehensweisen denkbar (s. a. ENERGIEAGENTUR NRW 2012):

Gemäß Windenergie-Erlass NRW ist es für die Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA im FNP erforderlich, dass vor der Genehmigung des Flächennutzungsplans die zuständige Landschaftsbehörde bzw. der Träger der Landschaftsplanung den entsprechenden Ausnahmetatbestand im Rahmen einer Planänderung in die Landschaftsschutzgebietsverordnung aufgenommen bzw. im Landschaftsplan festgesetzt hat oder eine Entlassung der Flächen erfolgt bzw. in Aussicht gestellt ist.

Als weitere Möglichkeit kann auf Antrag eine landschaftsrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Bezogen auf den Einzelfall ist zu begründen, dass die geplante Konzentrationszone den Belangen von Natur und Landschaft nicht zuwiderläuft und daher mit den Schutzzwecken vereinbar ist. In der Regel legt der Antragsteller eine qualifizierte Untersuchung vor, die eine abschließende Prüfung der Vereinbarkeit durch die zuständige Landschaftsbehörde / den Träger der Landschaftsplanung ermöglicht. Ein Anspruch auf die Erteilung der Ausnahmegenehmigung besteht dabei nicht.

Unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 1 LG NW kann zudem eine Befreiung erteilt werden, wenn sich das Bauverbot als unbeabsichtigte Härte darstellt und das Vorhaben mit den Belangen des Landschaftsschutzes zu vereinbaren ist, die Befreiung zur Abwehr einer nicht beabsichtigten Beeinträchtigung der Landschaft erforderlich ist oder sie im Interesse des Allgemeinwohls liegt. Da das Verbot, bauliche Anlagen zu errichten, für WEA-Vorhaben i. d. R. keine solche Härte darstellt, ist diese Vorgehensweise für die kommunale Planungspraxis nicht empfehlenswert.

Bei Betroffenheit der Potenzialfläche wird der unter Landschaftsschutz stehende Bereich kartografisch als Restriktion dargestellt.

4.5.3 Biotopkataster-Flächen

Die Errichtung von WEA in schutzwürdigen Flächen des Biotopkatasters, die in der Datenbank des LANUV ("Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen – Biotopkataster NRW") verzeichnet sind, ist gemäß des aktuellen Windenergie-Erlasses nicht grundsätzlich unmöglich; aufgrund der i. d. R. hohen ökologischen Bedeutung dieser Flächen ist hier aber mit einem hohen Konfliktpotenzial zu rechnen, insbesondere, wenn diese Flächen eine hohe Bedeutung für Vögel oder Fledermäuse aufweisen.

Die Biotopkataster-Flächen des Stadtgebietes werden kartografisch dargestellt; bei Überschneidungen bzw. Lage im direkten Umfeld von Potenzialflächen werden die betroffenen Flächen mit ihrer Bezeichnung in den Gebietsbriefen als konkurrierender Belang aufgeführt.

4.5.4 Überschwemmungsgebiete

Im Stadtgebiet von Billerbeck sind im Umfeld der Berkel, des Honigbaches und der Steinfurter Aa durch ordnungsbehördliche Verordnungen Überschwemmungsgebiete festgesetzt. In diesen Bereichen kann es infolge von Bodenaufweichungen zu Stabilitätsproblemen kommen, zudem sind Änderungen des Abflussregimes nicht auszuschließen. Hier ist im weiteren Genehmigungsverfahren eine Betrachtung des Einzel-falls erforderlich.

4.5.5 Verkehrsstrassen

Wegen der Gefahr des Eisabwurfes sind Abstände von WEA zu Verkehrswegen einzuhalten oder funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr erforderlich (z. B. automatische Außerbetriebnahme bei Eisansatz oder Rotorblattheizung). Nach § 9 FStrG bedürfen bauliche Anlagen und somit auch WEA längs der Bundesstraßen bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einer Genehmigung bzw. der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. Gemäß § 25 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) bestehen längs der Landes- und Kreisstraßen keine Bauverbotszonen, doch bedürfen bauliche Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, einer Genehmigung bzw. Zustimmung der Straßenbaubehörde.

4.5.6 Richtfunkverbindungen

Im rechtskräftigen FNP wird eine Richtfunkstrecke mit einem Schutzabstand von beidseitig 100 m entlang des Richtfunkstrahls dargestellt (s. Kap. 2.4.11); Richtfunkstrecken sind von Behinderungen, die die Telekommunikation stören können, freizuhalten. Zur ungestörten Ausbreitung des Funkfeldes gelten innerhalb der Schutzzonen entsprechende Bauhöhenbeschränkungen. Da nicht bekannt ist, ob die dargestellte Richtfunkstrecke aktuell noch betrieben wird bzw. ob der dargestellte Schutzabstand in jedem Fall erforderlich ist, werden diese nicht den Tabuflächen zugeordnet, sondern als Restriktion dargestellt. Im weiteren Verfahren ist im Rahmen der Trägerbeteiligung zu ermitteln, ob bzw. in welchem Umfang Bau(höhen)beschränkungen zu beachten sind.

4.6 Gebietsbriefe der Potenzialflächen

4.6.1 Fläche Nr. 1: Riesauer Berg

1 - Kurzbeschreibung	
	
Lage	nördl. Stadtgebiet, westlich des Riesauer Bergweges und östlich der Wiesen Stiege, direkt an der Grenze zu den Gemeinden Rosendahl (1.1) und Laer (1.2)
Größe	36,3 ha (31,4 ha / 4,9 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker), vereinzelt lineare Gehölzstrukturen, Feldscheune mit Lagerplatz (1.2), nördlich und südlich Wald angrenzend (1.1)
Windgeschwindigkeit ²	1.1 (südl. Randbereich) > 6.75 – 7.00 m/s, 1.1 (südl. Bereich), 1.2 > 6.50 – 6.75 m/s, sonstige Bereiche > 6.25 – 6.50 m/s
	
Blick vom Landwehrweg nach Norden auf den südlichen Bereich der Teilfläche 1.1	

² mittlere Windgeschwindigkeit in 135 m Höhe gem. Energieatlas NRW

1 - Kurzbeschreibung

Blick von der Wieske Stiege nach Westen auf die Potenzialfläche 1.1...



... und nach Osten auf den nördlichen Bereich der Teilfläche 1.2; rechts im Bild eine Feldscheune.

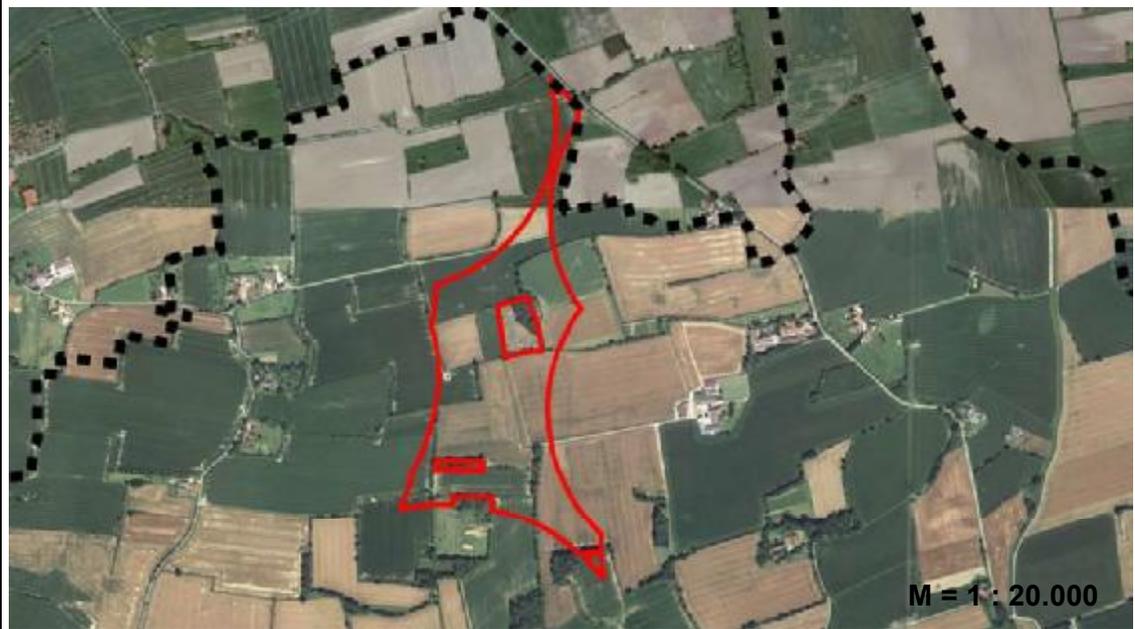


Blick über die Fläche 1.2 nach Norden, im Hintergrund die Siedlungsbereiche von Laer sichtbar.

1 - Raumempfindlichkeit	
Landschaftsästhetik	durch gliedernde Elemente und Waldparzellen angereicherte, intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen hoher Eigenart (Münsterländer Parklandschaft) und mäßiger Naturnähe in weitgehend ebenem bis leicht welligem Gelände – <u>mittlerer landschaftsästhetischer Wert</u>
Vorbelastung	aktuell weder visuell noch akustisch nennenswert vorbelastet; zu erwartende Belastungen der Teilfläche 1.1 durch Windpark-Projekt auf Rosendahler Stadtgebiet (Vorranggebiet gemäß Regionalplan) – 1.1 <u>mittlere</u> , 1.2 <u>geringe Vorbelastung</u>
Sichtbeziehungen	1.1 leicht exponiert („Riesauer Berg“), aber umgeben von sichtverschattenden Gehölzelementen / Waldflächen (insbes. nach Norden); 1.2 weitgehend unverschattet, direkte Sichtbeziehung zum Siedlungsbereich von Laer im Norden und Holthausen im Osten – 1.1 <u>mittlere</u> , 1.2 <u>hohe Empfindlichkeit</u>
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage im bedeutsamen KLB der Landschaftskultur K 5.3 "Raum Burgsteinfurt – Billerbeck" – <u>mittlere Bedeutung</u>
Erholungsfunktion	1.1 Lage innerhalb, 1.2 außerhalb von BSLE und LSG; Umfeld gut durch Wege erschlossen – östl. Verlauf des Hauptwanderweges X 5; bedeutend für die Naherholung – 1.1 <u>hohe</u> , 1.2 <u>mittlere Bedeutung</u>
1.1 und 1.2 mittlere Raumempfindlichkeit	
1 - Ersteinschätzung Artenschutz	
Biotopstruktur	Acker, im Umfeld: Grünland, Gehölzstrukturen, Laub-, Nadelwald
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3910: Vorkommen von Rohrweihe, Rotmilan, Kiebitz (LANUV o. Jg.) nachgewiesenes Vorkommen von Kiebitz (Durchzügler), Rotmilan (Nahrungsgast) (ÖKON 2012)
SPVK	---
Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nachgewiesen bzw. Betroffenheit wahrscheinlich; Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen erforderlich (s. ÖKON 2012); Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.	
1 - konkurrierende Belange	
Landschaftsschutz	LSG Baumberge (1.1)
Richtfunk	Schutzstreifen der Richtfunkverbindung Lingen-Nottuln 1 tangiert östlichen Randbereich (1.1)
1 - Gesamteinschätzung / Hinweise	
Teilfläche 1.1 in direkter Nachbarschaft zum geplanten Windpark (Rosendahl) bei mittlerer Raumempfindlichkeit insgesamt <u>bedingt geeignet</u> . Teilfläche 1.2 mit direkter Sichtbeziehung zu Laer bei mittlerer Raumempfindlichkeit <u>nicht geeignet</u> ; Teilfläche 1.1 unter Landschaftsschutz – Planänderung / Entlassung (s. Kap. 4.5.2) erforderlich.	

4.6.2 Fläche Nr. 2: Kentrup

2 - Kurzbeschreibung



Lage	nordöstl. Stadtgebiet, südl. der K 72, zwischen der Hofanlage Hermes im Osten und Kentrup im Westen, direkt an der Stadtgrenze zu Laer
Größe	25 ha
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, vereinzelt Grünland) mit linearen Gehölzstrukturen
Windgeschwindigkeit	> 6.25 - 6.50 m/s



Blick von der Straße Aufm Thie bei Kentrup nach Nordosten ...

2 - Kurzbeschreibung



... und nach Südosten auf die Potenzialfläche.

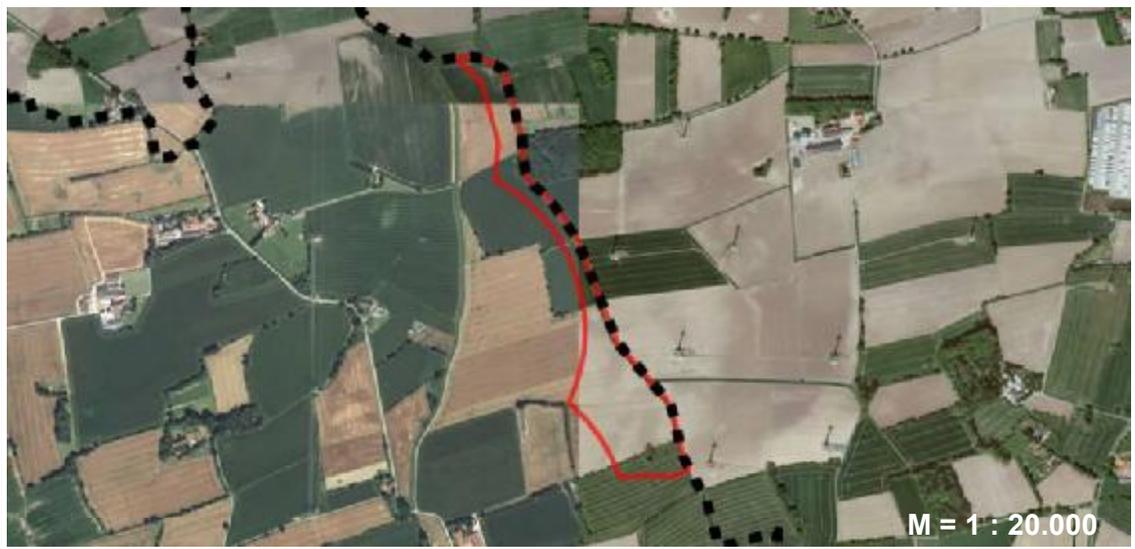


Blick aus Richtung Süden innerhalb der Potenzialfläche (Auf'm Thie) nach Norden über die K 72 hinaus; querende 10 kV-Leitung sowie im Hintergrund WEA auf Laerer Stadtgebiet sichtbar.

2 - Raumempfindlichkeit	
Landschaftsästhetik	struktureiche, durch Gehölzelemente stark gegliederte „Münsterländer Parklandschaft“ mit hoher Eigenart und z.T. visuell wirksamer Natürlichkeit trotz überwiegend landwirtschaftlicher Intensivnutzung; weitgehend ebenes Gelände – <u>hoher landschaftsästhetischer Wert</u>
Vorbelastung	leichte akustische Vorbelastung durch nordöstl. verlaufende K 72; gewisse visuelle Vorbelastung durch 10 kV-Mittelspannungsleitung sowie Windparks / WEA in Laer (nördlich - Abstand ca. 1,7 bzw. 2,5 km) bzw. Altenberge (östlich - Abstand ca. 2 km) – <u>mittlere Vorbelastung</u>
Sichtbeziehungen	zahlreiche sichtverschattende Gehölzelemente im Umfeld / in der Fläche, leicht eingeschränkte Sichtbeziehung zum Siedlungsbereich von Holthausen im Westen und Kleinsiedlungen / Höfen (z. B. Kentrup)– <u>mittlere Empfindlichkeit</u>
landschaftskulturelle Bedeutung	bis auf nördl. Randbereich Lage im bedeutsamen KLB der Landschaftskultur K 5.3 "Raum Burgsteinfurt – Billerbeck" – <u>geringe bis mittlere Bedeutung</u>
Erholungsfunktion	Lage innerhalb BSLE, kein LSG; gute Ausstattung mit Wegen, überregional bedeuts. Radweg "Aa-Vechte-Route" quert nördl. Randbereich, nordwestl. Verlauf des Hauptwanderweges X5; bedeutend für die Naherholung – <u>hohe Bedeutung</u>
mittlere Raumempfindlichkeit	
2 - Ersteinschätzung Artenschutz	
Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen, Feldscheune
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3910: Vorkommen von Rohrweihe, Rotmilan, Kiebitz (LANUV o. Jg.); Brutvorkommen der Rohrweihe sowie des Baumfalken im kritischen Bereich nachgewiesen, zudem Bekassine, Kiebitz, Rotmilan, Wachtel (ÖKOPLAN in Bearb.)
SPVK	---
Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nachgewiesen bzw. Betroffenheit wahrscheinlich (ÖKOPLAN in Bearb.); Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen erforderlich; aufgrund der verfahrenskritischen Rohrweihen- und Baumfalken-Vorkommen Vollzugsfähigkeit fraglich.	
2 – konkurrierende Belange	
Landschaftsschutz	aktuell kein LSG; geplant gem. LP-Entwurf: L 2.2.03 "Kentrup-Temming"
Biotopkataster	BK-3910-0008 "Heckenlandschaft in Kentrup östlich Holthausen" (östl. Bereich)
Verkehrstrassen	nördl. Randbereich: genehmigungspflichtige Abstandzone (40 m) zur K 72
Wasserwirtschaft	nördl. Bereich: Lage im Überschwemmungsgebiet Steinfurter Aa
2 - Gesamteinschätzung / Hinweise	
Bei mittlerer Raumempfindlichkeit sowie hohem Konfliktpotenzial bzgl. Artenschutz nur <u>bedingt geeignet</u> , Bereich der BK-Fläche (4,1 ha) nicht geeignet. Flächen als LSG geplant – Abstimmung erforderlich.	

4.6.3 Fläche Nr. 3: Steinfurter Aa

3 - Kurzbeschreibung



Lage	nordöstl. bzw. östl. Stadtgebiet, zwischen Gärtnersiedlung im Süden und Steinfurter Aa im Westen direkt an der Grenze zur Gemeinde Altenberge
Größe	11,8 ha
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker, z.T. Grünland) vereinzelt mit linearen Gehölzstrukturen, Teich mit umgebendem Gehölzbestand, Landwehrbach (östl. Randbereich)
Windgeschwindigkeit	> 6.25 - 6.50 m/s



Blick von der K 72 nördlich Zumbusch nach Norden auf die querenden Hochspannungsfreileitungen.

3 - Kurzbeschreibung

Blick von der K 72 südlich Himker nach Osten auf den nördlichen Teil der Potenzialfläche bzw. den Windpark Steinfurter Aa auf Altenberger Stadtgebiet. In der Mitte Biogasanlage sichtbar.



Blick von der K 72 nördlich Ahmann in Richtung Osten auf den südlichen Teil der Potenzialfläche bzw. den Windpark Steinfurter Aa.

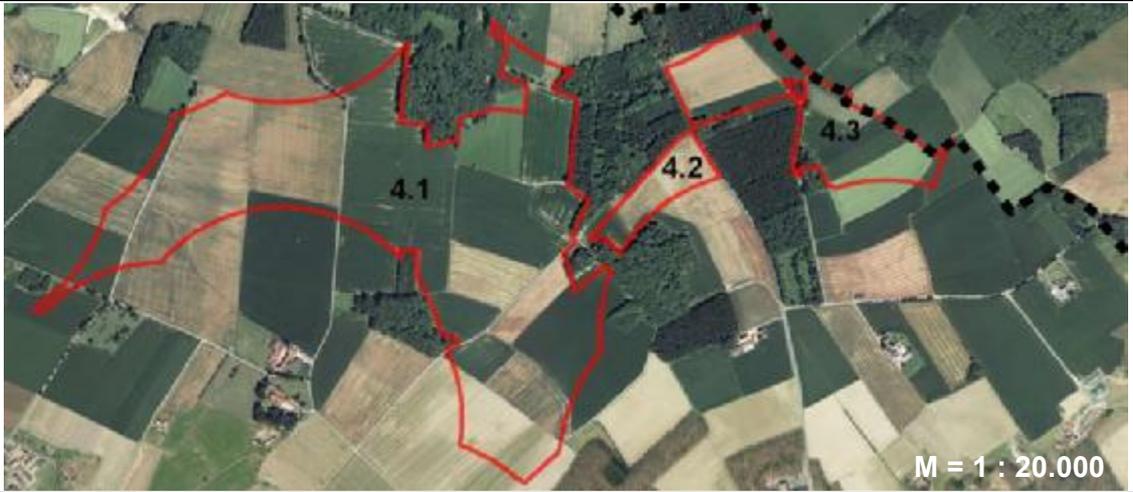
3 - Raumempfindlichkeit

Landschaftsästhetik	nach Norden und Westen strukturreiche, nach Osten zunehmend ausgeräumte Landwirtschaftsflächen mit hohem Eigenartsverlust durch technogene Elemente (s. Vorbelastung) und nur mäßiger Natürlichkeit; weitgehend ebenes Gelände – <u>mittlerer</u> (nach Osten bis <u>geringer</u>) <u>landschaftsästhetischer Wert</u>
Vorbelastung	visuell und akustisch stark wirksame Vorbelastung durch Windpark Steinfurter Aa mit 17 WEA (Altenberge), 380kV-Hochspannungsfreileitung, westl. verlaufende K 72 und „Gärtnersiedlung“ (Gewächshäuser) im Süden – <u>hohe Vorbelastung</u>
Sichtbeziehungen	nur wenig Sichtverschattung durch Gehölzelemente / Waldflächen, aber keine direkte Sichtbeziehung zu größeren Siedlungsbereichen - <u>mittlere Empfindlichkeit</u>
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage vollständig außerhalb bedeutsamer KLB – <u>geringe Bedeutung</u>
Erholungsfunktion	Lage innerhalb BSLE (ausgenommen südl. Bereich), kein LSG; gute Ausstattung mit Wegen; überregional bedeutsamer Radweg "Aa-Vechte-Route" quert nördl. Bereich, nördl. Verlauf des Hauptwanderweges X5; bedeutend für die Naherholung – <u>hohe Bedeutung</u>

mittlere Raumempfindlichkeit

3 - Ersteinschätzung Artenschutz	
Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen, Stillgewässer (Teich), Fließgewässer (Landwehribach, im Umfeld Steinfurter Aa)
WEA-empfindliche Vogelarten	MTB 3910: Vorkommen von Rohrweihe, Rotmilan, Kiebitz (LANUV o. Jg.) nachgewiesenes Brutvorkommen von Rohrweihe und Kiebitz, Vorkommen von Rotmilan und Kiebitz (Durchzügler), Uhu (Gastvogel) (HOFER & PAUTZ 2013)
SPVK	---
Vorkommen WEA-empfindlicher Arten nachgewiesen bzw. Betroffenheit wahrscheinlich; Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen erforderlich (s. HOFER & PAUTZ 2013); Vollzugsfähigkeit voraussichtlich gegeben.	
3 - konkurrierende Belange	
Landschaftsschutz	aktuell kein LSG, geplant gem. LP-Entwurf: L 2.2.03 "Kentrup-Temming" ausgenommen südl. Randbereich
Biotopkataster	BK-3910-0032: naturnahes Kleingewässer mit Röhrichtsraum (südl. Bereich)
Wasserwirtschaft	Lage überwiegend im Überschwemmungsgebiet Steinfurter Aa
3 - Gesamteinschätzung / Hinweise	
<p>Insbesondere aufgrund der hohen Vorbelastung durch den bestehenden Windpark insgesamt <u>geeignet</u>, im Bereich der BK-Fläche nicht geeignet. Flächen als LSG geplant – Abstimmung erforderlich; bzgl. Überschwemmungsbereich Einzelfallprüfung erforderlich. Nördlicher Bereich der Fläche auch in Verbindung östlich angrenzender WEA-Flächen aufgrund der östlichen Begrenzung durch den Landwehribach als Standort aufgrund der geringen Flächenbreite (< 100 m) nicht nutzbar; hier wäre zur FNP-Darstellung eine Flächenanpassung in Absprache mit der Bezirksregierung (westl. Begrenzung durch Tabukriterium BSN) erforderlich.</p>	

4.6.4 Fläche Nr. 4: Hamern

4 - Kurzbeschreibung	
	
Lage	nordwestl. Stadtgebiet, westl. der Billerbecker Straße (L 580) im "Ortkamp" / "Bockenkaamp" (4.1, 4.2) und östl. der L 580 am Westerberg (4.3) direkt an der Grenze zur Gemeinde Rosendahl
Größe	93,8 ha (75,1 ha / 4 ha / 14,7 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) vereinzelt mit linearen Gehölzstrukturen
Windgeschwindigkeit	4.1: > 6.50 – 6.75 m/s, 4.2: > 7.00 – 7.25 m/s, 4.3: > 6.75 – 7.00 m/s
	
Blick vom Wirtschaftsweg nördlich Hering / Hemmeling in Richtung Nordwesten über die Potenzialfläche.	
	
Blick vom selben Weg weiter südlich in Richtung Nordosten ...	

4 - Kurzbeschreibung



... bzw. den mittleren Bereich der Fläche.



Blick vom selben Standort über den südlichen Bereich (links im Bild) nach Südosten, rechts im Hintergrund der Billerbecker Dom sichtbar.



Blick von der L 580 in Richtung Osten.

4 - Raumempfindlichkeit	
Landschaftsästhetik	struktureiche, durch Gehölzelemente und Waldparzellen stark gegliederte „Münsterländer Parklandschaft“ mit hoher Eigenart und z.T. visuell wirksamer Natürlichkeit, in Teilbereichen landwirtschaftliche Intensivnutzung; weitgehend ebenes bis leicht welliges Gelände – <u>mittlerer</u> , z.T. <u>hoher landschaftsästhetischer Wert</u>
Vorbelastung	z.T. geringe akustische Belastung durch querende L 580 – <u>geringe Vorbelastung</u>
Sichtbeziehungen	durch leicht exponierte Lage (120 bis 140 m ü.NN) in Richtung Süden zu den Siedlungsbereichen von Billerbeck / zum denkmalgeschützten Billerbecker Dom (110 ü.NN) und Norden nach Darfeld (< 100 m ü.NN) direkte Sichtbeziehungen, z.T. leichte Verschattung durch Gehölze – <u>hohe Empfindlichkeit</u>
landschaftskulturelle Bedeutung	Lage im bedeutsamen KLB der Denkmalpflege D 5.3 "Baumberge"; 4.1 (östl. Randbereich), 4.2, 4.3: Lage im bedeutsamen KLB der Landschaftskultur K 5.3 "Raum "Burgsteinfurt – Billerbeck" (s.a. Stellungnahme LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen v. 22.10.2014) – <u>hohe Bedeutung</u>
Erholungsfunktion	4.1 (östl. Bereich), 4.2, 4.3: Lage im BSLE und LSG; gute Ausstattung mit Wegen; kommunaler Radweg "Rundkurs 199" quert 4.1, Verlauf des Hauptwanderweges X12 zw. 4.1 u. 4.2, Hauptwanderweg A9 quert 4.3, westl. Verlauf des überregional bedeutsamen Radweges "RadBahn Münsterland"; südl. Tagungs- / Sporthotel Weissenburg; aufgrund der Nähe vom Siedlungsbereich Billerbeck gut erreichbar im Rahmen der Wochenend- und Feierabenderholung – <u>hohe Bedeutung</u>
hohe Raumempfindlichkeit	
4 - Ersteinschätzung Artenschutz	
Biotopstruktur	Acker, Grünland, Gehölzstrukturen; im Umfeld Laub-, Nadelwald
WEA-empf. V.arten	MTB 3909: Vorkommen von Uhu, Wachtel, Rotmilan, Kiebitz (LANUV o.Jg.)
SPVK	---
Vorkommen bzw. Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann nicht ausgeschlossen werden – faunistische Erfassungen / Artenschutzprüfung erforderlich. Aussagen zur Vollzugsfähigkeit aktuell nicht möglich.	
4 - konkurrierende Belange	
Landschaftsschutz	4.1 (östl. Bereich), 4.2, 4.3: LSG Baumberge
Biotopkataster	4.3: BK-3909-0018 "Hecken am Wester Berg / Hamer Mark" (östl. Bereich)
Verkehrstrassen	4.2, 4.3: genehmigungspfl. Abstandszone (40 m) zur Billerbecker Straße (L 580)
4 - Gesamteinschätzung / Hinweise	
Die Potenzialfläche weist eine hohe Raumempfindlichkeit auf, die vor allem aus der exponierten Lage zwischen den Siedlungsschwerpunkten von Billerbeck im Süden und Darfeld im Norden und den damit verbundenen Sichtbeziehungen insbesondere zum Billerbecker Dom resultiert; hierzu wurden vom Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen) die denkmal-schutzrelevanten Auswirkungen u. a. aufgrund von Visualisierungen eingeschätzt mit dem Ergebnis, dass die Errichtung von WEA in diesem Bereich zu einer erheblichen Beeinträchtigung des historischen Zeugniswertes und damit des Denkmalwertes führen würde und somit auf eine weitere Verfolgung dieser Potenzialfläche verzichtet werden sollte. Die Potenzialfläche wird als <u>nicht geeignet</u> bewertet.	

4.6.5 Fläche Nr. 5: Temming Süd

5 - Kurzbeschreibung	
M = 1 : 20.000	
Lage	östl. Stadtgebiet, zwischen Steinfurter Aa im Norden und Waldgebiet Nordholt im Süden unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde Havixbeck
Größe	12,8 ha (9,5 ha / 3,3 ha)
Nutzung	landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) vereinzelt mit linearen Gehölzstrukturen
Windgeschwindigkeit	> 6.25 – 6.50 m/s
5 - Gesamteinschätzung / Hinweise	
Da südlich das geplante NSG Nordholt angrenzt, zu dem ein Puffer von 300 m eingehalten werden soll und die Flächen vollständig in diesem Puffer liegen, wird die Potenzialfläche als <u>nicht geeignet</u> eingestuft. <u>Eine weitere Betrachtung</u> bzgl. Raumempfindlichkeit und sonstiger konkurrierender Belange <u>erübrigt sich</u> .	

4.7 Zusammenfassende Darstellung der Flächeneignung

s. a. Karte 4 "Flächeneignung"

Tab. 2: Zusammenfassende Bewertung der Einzelflächen

Fläche Nr.	Flächengröße (ha)	Raumempfindlichkeit	konkurrierende Belange / Bemerkungen	Eignung
1.1	31,4	mittel	BSLE, LSG, z.T. Richtfunkstrecke / Windpark westlich angrenzend geplant	o
1.2	4,9		Nähe / direkte Sichtbeziehungen zu Laer	-
2	20,9	mittel	gepl. LSG, Abstand K 72, tlw. ÜSG / hohes Konfliktpotenzial Artenschutz	o
	4,1		BK-Fläche	-
3	15,6	mittel	gepl. LSG, ÜSG, Landwehrbach / als Erweiterungsfläche für vorhandenen Windpark geeignet	+
	0,1		BK-Fläche	-
4	93,8	hoch	LSG, Abstand L 580 / LWL: erhebliche Bedenken, insbes. Sichtbeziehung Dom / Pfarrkirche	-
	0,2		BK-Fläche	-
5	12,8	---	innerhalb 300 m-Pufferzone zu gepl. NSG Nordholt	-

+ geeignet o bedingt geeignet - nicht geeignet

5 Gutachterliche Empfehlung

5.1 Flächenempfehlung

Im Stadtgebiet von Billerbeck wurde insgesamt ein Flächenpotenzial von etwa 184 ha ermittelt, das für die Errichtung von Windenergieanlagen bzw. zur Darstellung als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan (FNP) zunächst potenziell zur Verfügung steht. Von diesen Flächen wurden im weiteren Verfahren bei der standortbezogenen Betrachtung in etwa 63% (ca. 116 ha) als „nicht geeignet“ eingestuft, sodass ein Flächenpotenzial von etwa 68 ha verbleibt. Dieses verteilt sich auf insgesamt drei Potenzialflächen(-komplexe).

Das größte Flächenpotenzial besteht im nördlichen Stadtgebiet mit 31,4 ha im Bereich der als „bedingt geeignet“ bewerteten Teilfläche 1.1 des Potenzialflächenkomplexes „Riesauer Berg“ direkt an der Grenze zur Gemeinde Rosendahl. Die Teilfläche 1.1 wird zur Darstellung im FNP grundsätzlich empfohlen. Je nach Größe und Anordnung der WEA könnte hier voraussichtlich ein Windpark von bis zu vier Anlagen entstehen.

Die Teilfläche 1.2 weist insbesondere aufgrund der direkten Sichtbeziehungen zur Ortschaft Laer eine hohe Raumempfindlichkeit auf und wird als nicht geeignet bewertet.

Die aufgrund des hohen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial bzw. der fraglichen Genehmigungsfähigkeit als „bedingt geeignet“ eingestufte Potenzialfläche 2 „Kentrup“ wird für eine Darstellung als Konzentrationszone empfohlen unter der Voraussetzung, dass im Rahmen einer ASP 2 eine Vollzugsfähigkeit der FNP-Änderung prognostiziert werden kann.

Der – bis auf die im Süden der Fläche befindlichen BK-Fläche - als „geeignet“ eingestufte Bereich der Potenzialfläche 3 „Steinfurter Aa“ im östlichen Stadtgebiet an der Grenze zu Altenberge stellt eine sinnvolle Ergänzung zum hier bestehenden Windpark dar und sollte ebenfalls als Konzentrationsfläche im FNP dargestellt werden. Wie schon im Gebietsbrief erwähnt, begrenzt der Landwehrbach die Potenzialfläche nach Osten, sodass hier aufgrund der geringen Breite, die aus der im Regionalplan dargestellten BSN-Fläche resultiert, eine Nutzung im nördlichen Bereich nicht möglich ist. Um eine Errichtung von WEA auf Billerbecker Stadtgebiet zu ermöglichen, könnte hier im weiteren FNP-Änderungsverfahren in Absprache mit der Bezirksregierung ggf. eine Anpassung der Abgrenzung erfolgen.

Verzichtet werden sollte auf die Ausweisung der Zone 4 „Hamern“, die zwar das größte Flächenpotenzial aufweist, jedoch bezüglich aller abgefragter Kriterien eine hohe Empfindlichkeit aufweist. Begründet wird die Bewertung vor allem durch die leicht exponierte Lage zwischen den Siedlungsschwerpunkten von Darfeld und Billerbeck sowie insbesondere die Lage in der Sichtachse zum Billerbecker Dom, dem denkmalgeschützten Wahrzeichen der Stadt (s. dazu auch Visualisierung – ÖKOPLAN 2014).

Die Potenzialfläche 5 „Temming Süd“ wurde, da sie außerhalb von „harten“ und „weichen“ Tabuzonen liegt, zunächst mit in die Betrachtung genommen. Die Fläche grenzt jedoch direkt an das geplante Naturschutzgebiet „Nordholt“, einem Eichen-Hainbuchenwald-Komplex mit z. T. alten Baumbeständen, an.

Es ist davon auszugehen, dass das Gebiet planungsrelevanten Vogel- und Fledermaus-Arten als Lebensraum dient, sodass hier ein Puffer von 300 m eingehalten werden sollte. Da die Potenzialfläche damit innerhalb des Puffers läge, wurde sie als „nicht geeignet“ bewertet und von einer weiteren Betrachtung ausgenommen.

Zusammenfassend ergibt sich somit folgende Flächenempfehlung:

Zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen:

- 1 „Riesauer Berg“ – Teilfläche 1.1 (31,4 ha)
- 3 „Steinfurter Aa“ (15,6 ha)

Zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP empfohlen, wenn aufgrund des Artenschutzes keine Vollzugshindernisse bestehen:

- 2 „Kentrup“ (25,0 ha)

Zur Darstellung als Konzentrationszone im FNP nicht empfohlen:

- 4 „Hamern“ (94,0 ha)
- 5 „Temming Süd“ (12,8 ha)

5.2 Bewertung der Konzentrationszone „Osthellermark“

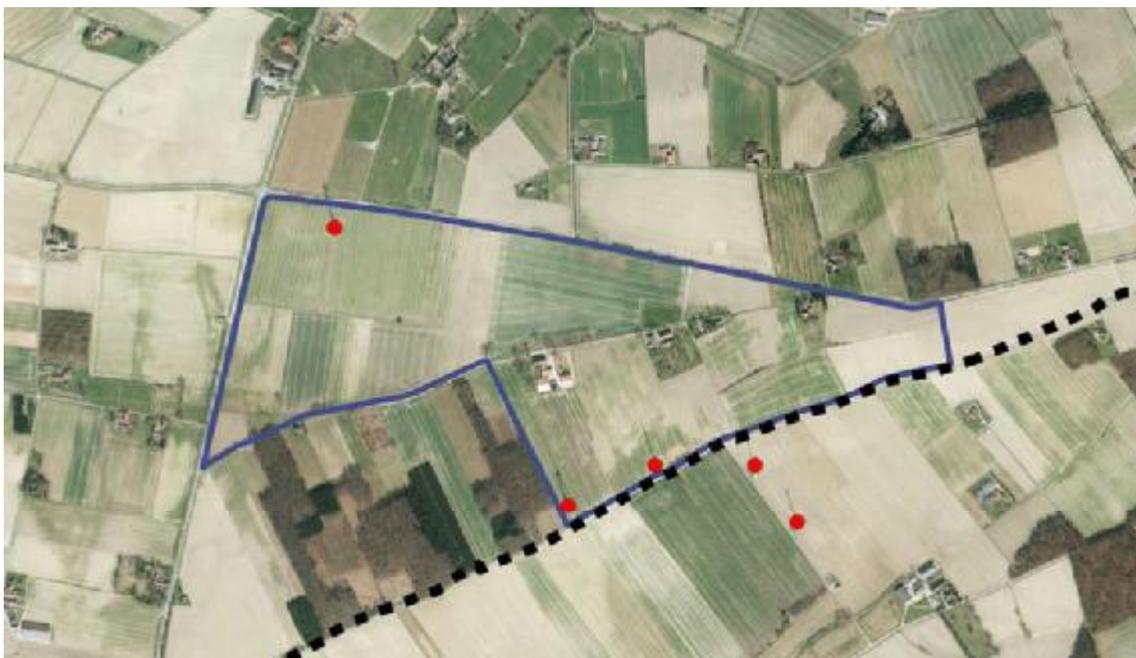


Abb. 10: Luftbild mit Abgrenzung und bestehenden WEA der Konzentrationszone „Osthellermark“

Im Bereich der ehemals im FNP der Stadt Billerbeck dargestellten Konzentrationszone „Osthellermark“ werden aktuell eine 2.300 kW-Anlage sowie zwei 1.000 kW-Anlagen betrieben, auf Nottulner Stadtgebiet kommen zwei weitere WEA hinzu (s. a. Kap. 1.1 und 2.4.8). Auch der Entwurf zum Regionalplan - Sachlicher Teilabschnitt Energie- stellt den südlichen Bereich dieser Zone zusammen mit Flächen auf Nottulner Stadtgebiet als „Vorranggebiet für die Windenergienutzung“ dar (s. Kap. 2.3).

Unter Berücksichtigung der aktuell im Plankonzept angewandten Immissionsschutz-Kriterien (450 m Mindestabstand zu Wohngebäuden im Außenbereich) liegt die Zone Osthellermark allerdings vollständig innerhalb der „weichen“ Tabuzone, sodass hier keine Potenzialfläche verbleibt.

Grundsätzlich ist der Planungsträger nicht gezwungen, vorhandene Altstandorte bzw. Konzentrationszonen zu erhalten, insbesondere dann nicht, wenn die örtlichen Verhältnisse so beschaffen sind, dass ein Repowering am Altstandort wegen anderer, entgegenstehender Belange (z. B. Entfernung zu Wohnhäusern) nicht (mehr) in Betracht kommt. Andererseits darf die Stadt als Planungsträger einen Altstandort auch nicht ohne weiteres „wegplanen“, sondern muss bei seiner Entscheidung über Konzentrationszonen das Repowering-Interesse der WEA-Betreiber abwägend berücksichtigen.

Da Darstellungen im Flächennutzungsplan mit den Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB von ihrer Rechtswirkung mit einem Bebauungsplan vergleichbar sind, ist es auch nicht auszuschließen, dass bei Änderung bzw. Wegfall einer Konzentrationszone im FNP auch ein Entschädigungsanspruch gem. §§ 39 ff BauGB besteht (vgl. BverwG-Urt. v. 26.04.2007 - 4 CN 3/06; Windenergie-Erlass Kap. 4.8).

Seitens der EnergieAgentur.NRW wird den Gemeinden davon abgeraten, alte Konzentrationszonen auf den Bestandsschutz zu reduzieren, da dies planungsschadensrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung wird empfohlen, d. h., bestehende Konzentrationszonen sollten möglichst beibehalten und neue Konzentrationszonen durchaus mit größeren Abstandsflächen etc. zusätzlich ausgewiesen werden.

In einem Protokoll des Bauministeriums, Dienstbesprechung Windenergie vom 28.10.2013 (MBWSV 2013), wird dazu folgendes ausgesagt:

„Darüber hinaus ist es in der Bauleitplanung durchaus möglich, bestehende Konzentrationszonen anders zu bewerten als neue. Ein Beispiel: Hat eine Gemeinde im Rahmen eines früheren Bauleitplanverfahrens Abstände von 500 m zu Einzelgehöften im Außenbereich als weiches Tabukriterium gesetzt, kann dies zur Folge haben, dass die so ermittelten Konzentrationszonen bei einem neuen – nun größeren – Abstand von z.B. 650 m deutlich kleiner aus- bzw. in Gänze wegfielen. Möchte eine Gemeinde dies nicht, ist es durchaus denkbar, dass sie in ihrem aktuellen Konzept für die bestehenden Konzentrationszonen die bisherigen Abstände beibehält und für neue weitere Konzentrationszonen auch neue Abstände wählt. Eine differenzierte Behandlung von Bestand und Neuplanung ist der Bauleitplanung - bspw. bei der Bauleitplanung in Gemengelagen - insgesamt nicht fremd.“

Da die vorhandene Konzentrationszone aktuell für die Windenergie-Erzeugung genutzt wird und aus o. g. Gründen wird empfohlen, die Konzentrationszone mit modifizierten Abständen, die sich an den ursprünglich berücksichtigten 300 m-Abständen zur vorhandenen Wohnbebauung im Außenbereich orientieren, zu übernehmen (s. Abb. 11). Die hier verbleibenden Bereiche umfassen eine Fläche von insgesamt 19,2 ha (15,5 ha und 3,7 ha).



Abb. 11: 300 m-Schutzabstände zu Wohngebäuden im Bereich der bestehenden Konzentrationszone „Osthellmark“

5.3 Substanzieller Raum für die Windenergienutzung

Ob für die Windenergienutzung substanziell Raum geschaffen wird und wo die Grenze zur Verhinderungsplanung verläuft, lässt sich grundsätzlich nicht abstrakt bestimmen, sondern kann erst nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden bzw. muss ggf. von den Gerichten anhand der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall festgestellt werden (s. a. Urteil vom 24. Januar 2008 - BVerwG 4 CN 2.07; LAU 2012). Die Einschätzung, ob die Stadt bzw. Gemeinde der Windenergie substanziell Raum verschafft hat, ist somit das Ergebnis einer wertenden Betrachtung.

Formuliertes Ziel der Landesregierung NRW ist es, etwa 2 % der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitzustellen. Im geltenden Regionalplan, Teilabschnitt Münsterland, sind etwa 4 % der Fläche als Windenergie-Eignungsbereiche dargestellt. Etwa die Hälfte davon, also ca. 2 % des Münsterlandes, sind zzt. als Konzentrationszonen in den Flächennutzungsplänen der Kommunen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Münsterland bzw. der Erarbeitung des sachlichen Teilabschnitts "Energie" soll geprüft werden, ob weitere Bereiche für die Nutzung der Windenergie geeignet sind.

Gemäß Energieatlas NRW (LANUV 2012) wird im NRW-Leitszenario für Billerbeck insgesamt ein Flächenanteil von gut 170 ha (ca. 1,9 % des Stadtgebietes) angestrebt.

Die zur Darstellung empfohlenen Zonen umfassen eine Fläche von insgesamt 72 ha, was insgesamt knapp 0,8 % des Stadtgebietes umfasst. Zusammen mit der im weiteren Verfahren modifizierten bestehenden Konzentrationszone „Osthellmark“ im Süden des Stadtgebietes (19,2 ha) wird ein Flächenanteil von gut 1 % erreicht.

Gemessen an den eingeschränkten Möglichkeiten der Stadt Billerbeck wird damit der Windenergienutzung im Stadtgebiet "in substanzieller Weise Raum" geschaffen. Sollten

sich bzgl. der Potenzialfläche „Kentrup“ artenschutzrechtlich bedingte Vollzugshindernisse ergeben (s. u.) und diese Fläche im FNP nicht ausgewiesen werden können, ist erneut zu prüfen, in wieweit durch eine Änderung der „weichen“ Tabuzonen-Kriterien zusätzliche Flächenpotenziale im Stadtgebiet gefunden werden können.

5.4 Hinweise zum weiteren Verfahren

Auch für die zur Darstellung im FNP empfohlenen Flächen bestehen z. T. Restriktionen, die im weiteren Verfahren einer weitergehenden Überprüfung bzw. Klärung bedürfen. So ist für die unter Landschaftsschutz stehende Bereiche (Fläche 1), für die das Bauverbot gilt, entsprechend Kap. 4.5.3 zu verfahren; für die Fläche 3 ist die Unterschutzstellung geplant, hier ist eine Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) des Kreises Coesfeld erforderlich.

Hinsichtlich der Fläche 3 „Steinfurter Aa“ sollte - wie bereits erläutert – im Vorfeld des FNP-Änderungsverfahrens mit der Bezirksregierung Münster bzgl. der Flächenabgrenzung eine Abstimmung erfolgen.

Zudem ist hier zu prüfen, ob sich aufgrund der Lage im Überschwemmungsbereich bzgl. der Genehmigungsfähigkeit Einschränkungen ergeben können.

Für alle als Konzentrationszonen vorgesehenen Flächen ist die Artenschutzprüfung bereits im Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren soweit wie möglich durchzuführen (s. dazu: Leitfaden des LANUV / MKULNV 2013) um zu klären, ob für diese Flächen aus artenschutzrechtlichen Gründen evtl. Vollzugshindernisse bestehen. Für die Flächen 1 „Riesauer Berg“ und 3 „Steinfurter Aa“ wurden bereits artenschutzrechtliche Fachbeiträge erarbeitet (s. ÖKON 2012 bzw. HOFER & PAUTZ 2013), die Vollzugsfähigkeit wurde nicht in Frage gestellt. Für die Fläche 2 „Kentrup“ wurde im Rahmen der ASP 1 (ÖKOPLAN 2014) eine Betroffenheit WEA-empfindlicher Arten festgestellt; unter der Voraussetzung, dass im Rahmen der ASP 2 die artenschutzrechtlichen Konflikte gelöst werden können (z. B. durch Umsetzung von CEF-Maßnahmen), ist auch hier die Vollzugsfähigkeit für eine FNP-Änderung gegeben.

Anmerkung: Das vorliegende Gutachten stellt eine Abwägungsgrundlage dar; die Entscheidung, ob bzw. welche Bereiche als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden, obliegt dem Rat der Stadt Billerbeck.

Essen, 12.12.2014



Claudia Bredemann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Quellenverzeichnis

- ADAM, NOHL & VALENTIN (1987): Bewertungsgrundlagen für Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in die Landschaft. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.). Düsseldorf.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2014): Regionalplan Münsterland.
https://www.bezreg-muenster.de/startseite/Dez_32_Regionalplan-2012/Regionalplan_Muensterland/index.html
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2011): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Berkel von der deutsch-niederländischen Grenze in Vreden bis zur K 30 in Billerbeck, des Ölbachs von der B 70 westlich der Ortslage Ahaus-Wüllen bis zur Mündung in die Berkel östlich der Ortslage Vreden-Ellewick, des Moorbachs von der Mündung in den Ölbach bis Waterkamo (Station km 2,2) und des Honigbachs ab Kloster Gerleve in Billerbeck bis zur Mündung in die Berkel in Coesfeld. Überschwemmungsgebietsverordnung "Berkel, Ölbach, Moorbach und Honigbach" vom 25.11.2011.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (2004): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Steinfurter Aa vom Beginn der Ausuferung bis zur Mündung in die Vechte. Überschwemmungsgebietsverordnung "Steinfurter Aa" vom 24.01.2004.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1998): Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster – Teilabschnitt Münsterland. Aufgestellt durch den Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster.
- BEZIRKSREGIERUNG MÜNSTER (1986): Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage des Wasserwerkes Nottuln der Gemeinde Nottuln (Wasserschutzgebietsverordnung) vom 26.11.1986.
- BLWE – BUND-LÄNDER-INITIATIVE WINDENERGIE (2012): Handreichung zu Windenergieanlagen an Infrastrukturtrassen. http://www.erneuerbare-energien.de/fileadmin/ee-import/files/pdfs/allgemein/application/pdf/blwe_handreichung_wi_bf.pdf
- DNR - DACHVERBAND DER DEUTSCHEN NATUR-UND UMWELTSCHUTZVERBÄNDE E.V (2012): Grundlagenarbeit für eine Informationskampagne „Umwelt- und naturverträgliche Windenergienutzung in Deutschland (onshore)“ – Analyseteil -.
- ENERGIEAGENTUR NRW (2012): Windenergie & Landschaftsschutzgebiete im Rahmen der vorbereitenden kommunalen Bauleitplanung (FNP). Fachbeitrag von Anja Aster. <http://www.energiedialog.nrw.de/windenergie-landschaftsschutzgebiete-im-rahmen-der-vorbereitenden-kommunalen-bauleitplanung-fnp/> [26.05.2014]
- GLA - GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1995): Geologie im Münsterland.
- HOFER & PAUTZ GBR (2013): Ergebnispräsentation zur avifaunistischen Situation im geplanten Windpark Steinfurter Aa. Kurzinformation Dezember 2013.

- IWES (2011): Studie zum Potenzial der Windenergienutzung an Land. Fraunhofer Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik.
- JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und bewerten. Vorschläge für ein praktisches Vorgehen. – Naturschutz und Landschaftsplanung 30 (11), 356-361, Stuttgart.
- KREIS COESFELD (2007): Landschaftsplan "Baumberge Süd".
- KREIS COESFELD (2004a): Landschaftsplan "Rorup".
- KREIS COESFELD (2004b): Landschaftsplan "Rosendahl".
- KREIS COESFELD (1995): Naturschutzkarte, Maßstab 1 : 50.000.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Kreis Borken, Kreis Coesfeld, Kreis Steinfurt, Kreis Warendorf, Stadt Münster.
- LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN-LIPPE / LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LWL/ LVR) (2007): Kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen" (KULEP).
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ / MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV / MKULNV) (2013): Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen" vom 12.11.2013.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen (LANUV) (o. Jg.): Infosysteme und Datenbanken.
<http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm> [07.02.2014].
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ Nordrhein-Westfalen (LANUV) (2012): Energieatlas Nordrhein-Westfalen.
<http://www.energieatlasnrw.de/site/nav2/Potenzialstudie.aspx?P=8> [31.01.2014]
- LAU, MARCUS (2012): Substanzieller Raum für Windenergienutzung – Zur Abgrenzung zwischen Verhinderungsplanung und zulässiger Kontingentierung. In: Landes- und Kommunalverwaltung“ (LKV), 4/2012, S. 163 ff.
- LWL-DENKMALPFLEGE, LANDSCHAFTS- UND BAUKULTUR IN WESTFALEN (2014): Denkmalspflegerische Stellungnahme zur Potenzialfläche nördlich der Stadt Billerbeck. Unveröffentlichtes Schreiben vom 22.10.2014. Unterzeichner: Herr Woltering.
- MBWSV NRW - MINISTERIUM FÜR BAUEN, WOHNEN, STADTENTWICKLUNG UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Ergebnisprotokoll aus Sicht der Bauleitplanung der Dienstbesprechung Windenergie (MBWSV) vom 28.10.2013. PDF-Dokument. http://www.energedialog.nrw.de/wp-content/uploads/2014/05/Protokoll_NRW_Kommunen_Bauleitplanung_Windenergie.pdf [26.09.2014]
- MURL NRW - MINISTERIUM FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (1995): Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen.

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2011): Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) vom 11.07.2011.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ, MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR, STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen. http://www.umwelt.nrw.de/klima/pdf/leitfaden_wind_im_wald.pdf [11.07.2012]
- NOHL, W. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe. – erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.
- ÖKON GMBH (2012): Windpark "Höpinger Berg" – Artenschutzrechtliche Prüfung "Vögel". Zwischenbericht vom 20. Dezember 2012.
- OVG – OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Urteil v. 01. Juli 2013 (AZ 2 D 46/12.NE)
- OVG - OBERVERWALTUNGSGERICHT BERLIN-BRANDENBURG (2011): Urteil v. 24. Februar 2011 (AZ OVG 2 A 2.09).
- OVG - OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Urteil v. 17. Januar 2007 (AZ 8 A 2042/06).
- OVG - OBERVERWALTUNGSGERICHT NORDRHEIN-WESTFALEN (2002): Urteil v. 18. November 2002 (AZ 7 A 2140/00).
- STAATSKANZLEI DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2013): Landesentwicklungsplan NRW. Entwurf. Stand 25. Juni 2013.
- STADT BILLERBECK (2005): Flächennutzungsplan. Zeichnerische Darstellung inkl. aller Änderungen, Stand Febr. 2014.
- STADT BILLERBECK (1990): Flächennutzungsplan.

Anhang

Tab: A 1: Bereiche für den Schutz der Natur gem. Regionalplan

lfd. Nr.	Nr. (RP)	Bezeichnung	Stadt / Gemeinde	teilweise festgesetztes NSG
1	26	Bombecker Aa (157 ha)	Billerbeck	Verordnung vom 29.01.1993
2	28	Berkelquelle (8 ha)	Billerbeck	Verordnung vom 22.03.1994
3	48	Düsterbachaue (14,5 ha)	Coesfeld / Billerbeck	Landschaftsplan Rorup (2004)
4	49	Sieben Quellen / Talaue Höhnerbach (36 ha)	Coesfeld / Billerbeck	Landschaftsplan Rorup (2004)
5	55	Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark (173,2 ha)	Billerbeck / Nottuln / Darup)	Landschaftsplan Rorup (2004)
6	63	Berkelaue (89,5 ha)	Billerbeck	Verordnung vom 26.11.2001
7	68	Sundern (22 ha)	Billerbeck / Osterwick	Landschaftsplan Rosendahl (2004)

Tab: A 2: FFH-Gebiete

lfd. Nr.	Gebietskennung	Name	Gebietsbeschreibung
1	DE 3910-301	Steinfurter Aa	kleiner, ausgebauter u. begradigter Fluss mit wenigen naturnahen Abschnitten, begleitet von überwiegend ackerbaulich genutzten Landschaft; bedeut. Vorkommen einer der landesweit individuenstärksten Population des Steinbeißers <u>Schutzziel:</u> Erhalt einer stabilen Steinbeißerpopulation v.a. durch Erhalt des für die Lebensweise des Steinbeißers notwendigen Bachgrundes (Sandablagerungen)
2	DE 4008-301	Berkel	abschnittsweise frei mäandrierender Fluss begleitet von zahlreichen autotyp. Strukturen wie Flutmulden, Röhrichtbereichen und z. T. ausgedehnten Feuchtgrünlandflächen <u>Schutzziel:</u> Erhalt und Optimierung der natürlichen Auendynamik, Förderung einer extensiven Grünlandwirtschaft
3	DE 4009-303	Sundern	Erlen-Eschen-Auwaldkomplexen mit naturnaher Krautschicht im Auenbereich des Hungerbaches; (überw. auf Rosendahler Gemeindegebiet) <u>Schutzziel:</u> Optimierung und Entwicklung der Auwälder durch Wiedervernässung; Schutz vor Eutrophierung durch Einrichtung von Pufferzonen
4	DE 4010-301	Bombecker Aa	Quellbachsystem mit weitgehend naturbelassenem Flachlandbach, naturnahen Erlen- u. Eschenauenwäldern und angrenzenden ausgedehnten Buchenwäldern <u>Schutzziel:</u> Erhalt und Entwicklung des Buchenwald-Quellbachkomplexes durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Quellschutzmaßnahmen
5	DE 4010-302	Baumberge	großflächiger zusammenhängender Waldmeister-Buchenwaldkomplex zwischen Nottuln und Havixbeck, unmittelbar an das Stadtgebiet von Billerbeck angrenzend <u>Schutzziel:</u> Erhalt und Entwicklung eines großflächigen Waldmeister-Buchenwaldkomplexes als bedeutender Lebensraum für Fledermäuse (u.a. Bechsteinfledermaus, Gr. Mausohr)

Tab: A 3: Naturschutzgebiete

lfd. Nr.	Name	Gebietsbeschreibung
Festsetzung gem. ordnungsbehördlicher Verordnung		
1	Bombecker Aa	für die Baumberge typ. Landschaftsausschnitt geprägt durch ausgedehnte Kalkbuchenwälder u.d weitgehend naturbelassenen Fließgewässersystem <u>Schutzziel:</u> Erhalt von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten der dort wildlebenden Pfl.- u. Tierarten, der natürl. Quellaustritte, naturnahen Bachmäander u. der typ. Sinterterrassen; Erhalt u. Förderung der unterschiedl. strukturierten Waldbestände u. Grünlandflächen, Erhalt aus wissenschaftl., erdgeschichtl. u. landeskundl. Gründen, insbes. zum Erhalt der für den Bereich der Baumberge typ. Karsterscheinungen als hydrogeolog. Dokumente der jüngeren Landschaftsgeschichte
2	Berkelaue	umfasst Oberlauf der Berkel und Teilabschnitte der Nebenbäche Mühlen- und Mersmannsbach sowie angrenzende Grünlandflächen <u>Schutzziel:</u> Erhalt u. Wiederherstellung der ökolog. Funktionsfähigkeit der Berkel und ihrer Aue als durchgängige u. ökolog. intakte Hauptachse eines Biotopverbundes von landesweit überreg. Bedeutung; Erhalt, Förderung u. Entwicklung von Lebensgemeinschaften o. Lebensstätten z.T. stark gefährdeter oder vom Aussterben bedrohter Pfl.- u. Tierarten, insbes. von Wat-, Sumpf- und Wasservögeln, Wiesen- u. Weidevögeln; Erhalt und Wiederherstellung einer naturnahen u. durchgängigen Flussauenlandschaft; Schutzweisung zur Abwehr schädlicher Einwirkungen u. negative Veränderungen in der Talau und zum Schutz des Fließgewässersystems
3	Berkelquelle	Auenbereich m. Mosaik aus Röhrichtbeständen u. Hochstaudenfluren, vereinzelt Erlen u. Weiden; im oberen Abschnitt Kleingewässer-Verlandungskomplex <u>Schutzziel:</u> Erhalt von Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzen- u. Tierarten, insbes. zum Erhalt u. zur Wiederherstellung einer naturnahen Grünlandaue mit Erlenbruchwald, Röhricht- u. Verlandungszonen sowie noch eines in Teilen naturnahen Bachlaufs
Landschaftsplan Baumberge Süd		
4	Hangsbachquellen	tief eingeschnittene Quellbachkomplexe umgeben von Buchen- u. Eichenbeständen, vereinzelt Eschen mit starkem Baumholz <u>Schutzziel:</u> Erhalt von Lebensgemeinschaften u. Biotopen best. wildlebender Tier- und Pflanzenarten, Sicherung des Naturhaushalts, Abwehr schäd. Einwirkungen
	Nonnenbach Nottulner Berg	überwiegend grünlandgeprägte Aue mit tlw. bachbegleitenden Wäldern und Feldgehölzen <u>Schutzziel:</u> Erhalt von Lebensgemeinschaften u. Biotopen best. wildlebender Tier- und Pflanzenarten, Sicherung des Naturhaushalts, Abwehr schäd. Einwirkungen
Landschaftsplan Rorup		
6	Düsterbachaue	grünlandgeprägte, durch Kleingehölze strukturierte Aue mit gut ausgebildeten Terrassenkanten <u>Schutzziel:</u> Erhalt, Entwicklung u. Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- u. Tierarten der Grünlandbereiche u. Gewässer, Erhalt u. Entwicklung der Aue als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes, Erhalt und Entwicklung der vorhandenen Ufergehölze, Hecken etc.
5	Sieben Quellen – Talau Hohnerbach	stark gegliedertes Bachtal mit zuführenden Gräben und angrenz. Flächen <u>Schutzziel:</u> Erhalt u. Entwicklung von Quellbereichen u. feuchter bis nasser Talau, bes. Wert für Brutvögel, große Bedeutung als Vernetzungsbiotop
	Waldgebiet Hengwehr und Hanloer Mark	großes, zus.hängendes Buchenwaldgebiet m. angr. Grünlandflächen <u>Schutzziel:</u> Erhalt u. Entwicklung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten für Pflanzen- und Tierarten des Waldes

Tab. A 3: Naturschutzgebiete (Forts.)

Ifd. Nr.	Name	Gebietsbeschreibung
Landschaftsplan Rosendahl		
7	Sundern	Abschnitt des naturbelassenen Hungerbaches begleitet von Laubwäldern mit ausgeprägten Übergängen zw. Weichholz- und Hartholzauenwäldern <u>Schutzziel:</u> Erhalt u. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürl. Lebensräume u. wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftl. Interesse gem. Art. 4 Abs. 4 i.V.m. Art. 2 der FFH-Richtlinie; Erhalt, Förderung, Entwicklung u. Wiederherstellung v. Lebensgemeinschaften u. Lebensstätten landschaftsraumtyp., seltener u. gefähr. Pfl.- u. Tierarten innerhalb eines Waldkomplexes mit angrenzenden Biotopen; Erhalt u. Entwicklung von naturnahen Erlen- Eschen- u. Weichholzauenwäldern mit ihrer typ. Fauna u. Flora in ihren unterschiedl. Entwicklungsstufen u. standörtlichen Variationsbreite; Sicherung des Naturhaushalts; Abwehr schädlicher Einwirkungen; Bestandteil eines Biotopverbundes von landes- u. europaweiter Bedeutung

Tab. A 4: Geplante Naturschutzgebiete gem. Landschaftsplan-Vorentwurf Baumberge-Nord (Stand 04.11.2013)

Ifd. Nr.	Nr. (LP)	Name
1	2.1.01	Bombecker Aa
2	2.1.02	Berkelaue
3	2.1.03	Berkelquelle
4	2.1.04	Düsterbachaue
5	2.1.05	Hasenkamp
6	2.1.06	Mühlenbachaue
7	2.1.07	Nordholt
8	2.1.09	Quellgebiet Nonnenbach
9	2.1.10	Asholtbusch
10	2.1.12	Sundern Ost
11	2.1.13	Dielbachaue

Tab. A 5: Geplante geschützte Landschaftsbestandteile gem. Landschaftsplan-Vorentwurf Baumberge-Nord (Stand 04.11.2013)

Ifd. Nr.	Nr. (LP)	Name
1	2.4.06	Erlenbruchwald Steinfurter Aa
2	2.4.08	Wölbacker Reinert
3	2.4.09	Obstwiese Stroot
4	2.4.10	Hungerbach
5	2.4.11	Hänge der Südberge südlich Billerbeck
6	2.4.12	Landwehr am Landwehrgraben
7	2.4.13	Steinfurter Aa
8	2.4.14	Grünlandfläche Hungerbach
9	2.4.16	Wölbacker Westhellen

Tab. A 6: Geplante Naturdenkmale gem. Landschaftsplan-Vorentwurf Baumberge-Nord (Stand 04.11.2013)

Ifd. Nr.	Nr. (LP)	Name
1	2.3.01	Mölleringshügel
2	2.3.02	Kopfbaum (Flatterulme) nördlich der hohen Aabrücke
3	2.3.03	Eiche, Hof Sommer

Tab. A 7: Geplante Landschaftsschutzgebiet gem. Landschaftsplan-Vorentwurf Baumberge-Nord (Stand 04.11.2013)

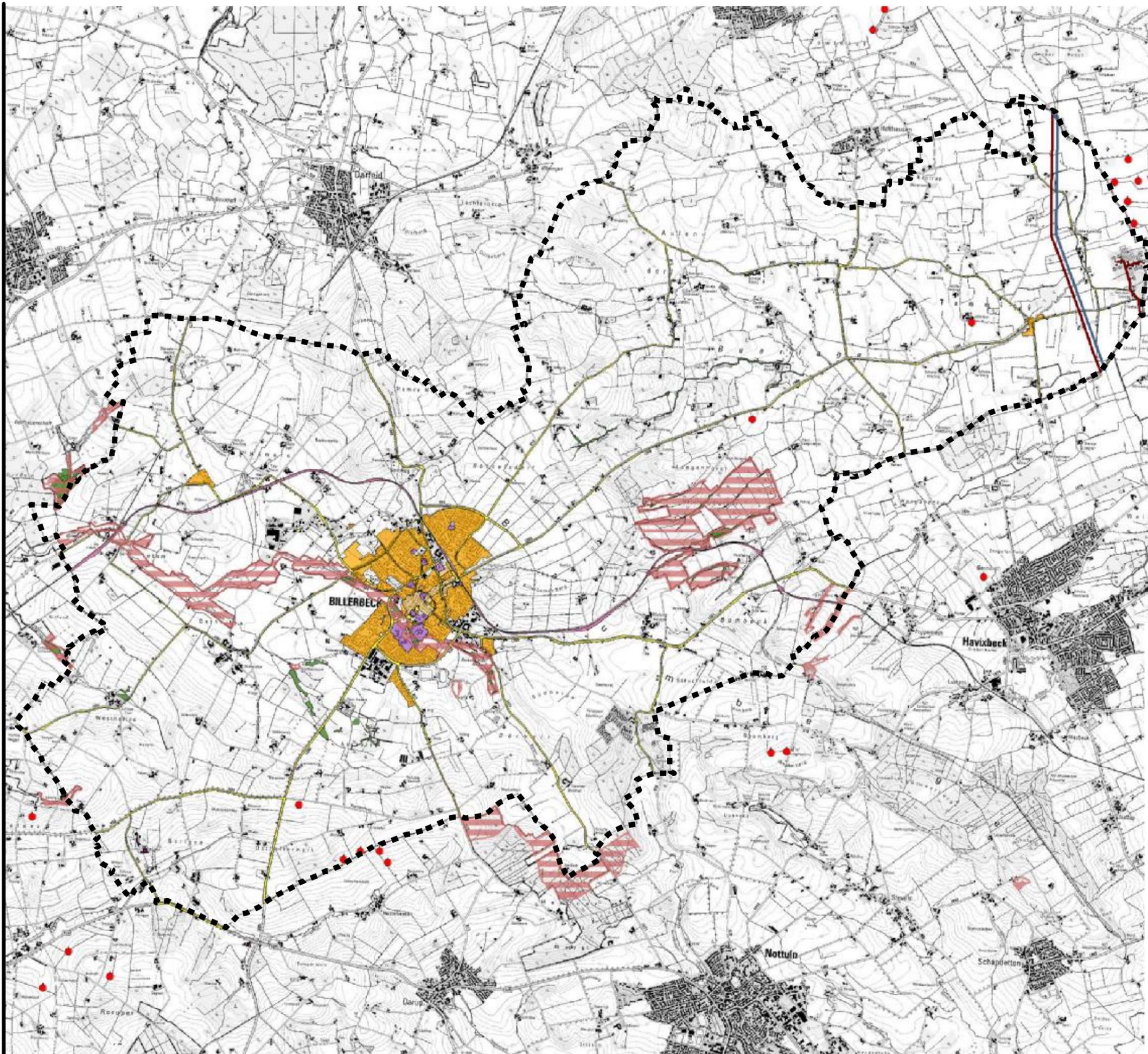
Ifd. Nr.	Nr. (LP)	Name
1	2.2.03	Kentrup - Temming
2	2.2.04	Baumberge
3	2.2.05	Stadtlohn – Coesfelder Geest
4	2.2.06	Coesfelder Höhen
5	2.2.07	Honigbachtal
6	2.2.08	Sundern
7	2.2.10	Nordholt

Tab. A 8: Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG

Ifd. Nr.	Nr.	Objektbezeichnung (geschützte Biotope)
1	GB-3909-017	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
2	GB-3910-001	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
3	GB-3910-002	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
4	GB-3910-003	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), Röhrichte, stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
5	GB-3910-004	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
6	GB-3910-005	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
7	GB-4009-0001	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
8	GB-4009-001	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), Röhrichte, Bruch- u. Sumpfwälder, stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
9	GB-4009-002	seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), Röhrichte
10	GB-4009-0027	seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röhrichte
11	GB-4009-003	seggen- und binsenreiche Nasswiesen
12	GB-4009-0038	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
13	GB-4009-004	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
14	GB-4009-0042	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
15	GB-4009-244	Fließgewässerbereiche (natürlich o. naturnah, unverbaut), Sümpfe, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
16	GB-4009-246	seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe
17	GB-4009-247	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut), Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), Bruch- und Sumpfwälder
18	GB-4009-248	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
19	GB-4009-249	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
20	GB-4009-250	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)

Tab: A 8: Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG (Forts.)

lfd. Nr.	Nr.	Objektbezeichnung (geschützte Biotop)
21	GB-4009-251	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
22	GB-4009-252	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
23	GB-4009-253	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
24	GB-4009-254	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
25	GB-4009-255	Quellbereiche
26	GB-4009-256	seggen- und binsenreiche Nasswiesen
27	GB-4009-257	Röhrichte
28	GB-4009-258	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
29	GB-4009-259	Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), Auwälder, stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
30	GB-4009-260	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
31	GB-4009-261	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
32	GB-4009-262	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
33	GB-4009-701	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
34	GB-4009-702	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
35	GB-4009-703	Auwälder
36	GB-4009-704	Auwälder
37	GB-4009-705	Auwälder
38	GB-4009-706	Auwälder
39	GB-4009-707	Auwälder
40	GB-4009-708	Auwälder
41	GB-4010-008	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
42	GB-4010-009	Auwälder, Quellbereiche, Fließgewässerbereiche (natürl. o. naturnah, unverb.)
43	GB-4010-010	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
44	GB-4010-011	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), seggen- und binsenreiche Nasswiesen
45	GB-4010-012	Auwälder, Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
46	GB-4010-013	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
47	GB-4010-014	Auwälder
48	GB-4010-254	stehende Binnengewässer (natürlich oder naturnah, unverbaut)
49	GB-4010-255	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut)
50	GB-4010-256	Fließgewässerbereiche (natürlich oder naturnah, unverbaut), Auwälder
51	GB-4010-260	Fließgewässerbereiche (natürl. o. naturnah, unverbaut), Bruch- u. Sumpfwälder



- Wohnbaufläche, Splittersiedlung nach § 35 BauGB
- Gemischte Baufläche
- Wohngebäude im Außenbereich
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Naturschutzgebiet
- Naturdenkmal
- Biotop gem. § 30 BNatSchG
- Fläche für den Verkehr
- Bauverbotszone gem. § 9 FStrG (Bundesstraße: 20 m)
- Bahnanlage
- Hochspannungsfreileitung (> 110 kV)
- unterirdische Ver-/ Entsorgungsleitung
- WEA - vorhanden



Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP

Projekt

Ausschlussbereiche - "harte" Tabuzonen

Thema

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de



Stadt Billerbeck

Auftraggeber

Maßstab 1 : 50.000

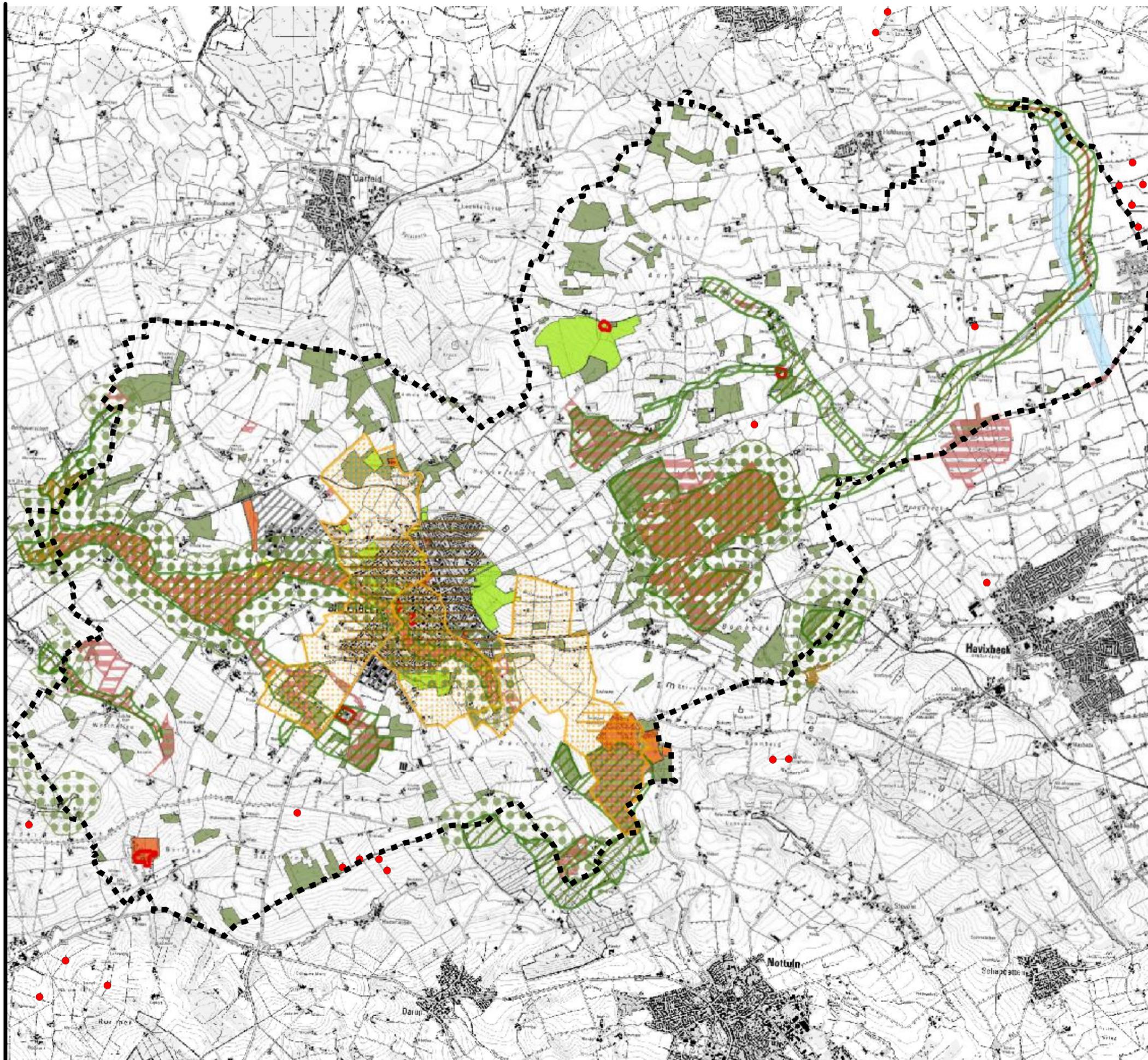
Bearbeiter wnd

Projekt-Nr. 981

Datum Dezember 2014

Karten-Nr. 1

Unterschrift



-  Allgemeiner Siedlungsbereich gem. Regionalplan
-  Allgemeiner Siedlungsbereich mit zweckgeb. Nutzung gem. Regionalplan
-  Bereich für den Schutz der Natur gem. Regionalplan
-  FFH-Gebiet
-  Pufferzone zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten (NSG, FFH)
-  gepl. Naturschutzgebiet gem. Landschaftsplan-Entwurf
-  gepl. geschützter Landschaftsbestandteil gem. Landschaftsplan-Entwurf
-  Fläche für Wald
-  Gewerbliche Baufläche
-  Sonderbaufläche, -gebiet
-  Grünfläche
-  Erholungsbereich gem. FNP
-  Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
-  Fläche für Ver- und Entsorgungsanlagen
-  Sicherheitsstreifen zu Hochspannungsfreileitungen >110 kV (100 m)
-  Schutzstreifen zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen (5 m)
-  WEA - vorhanden

Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP

Projekt

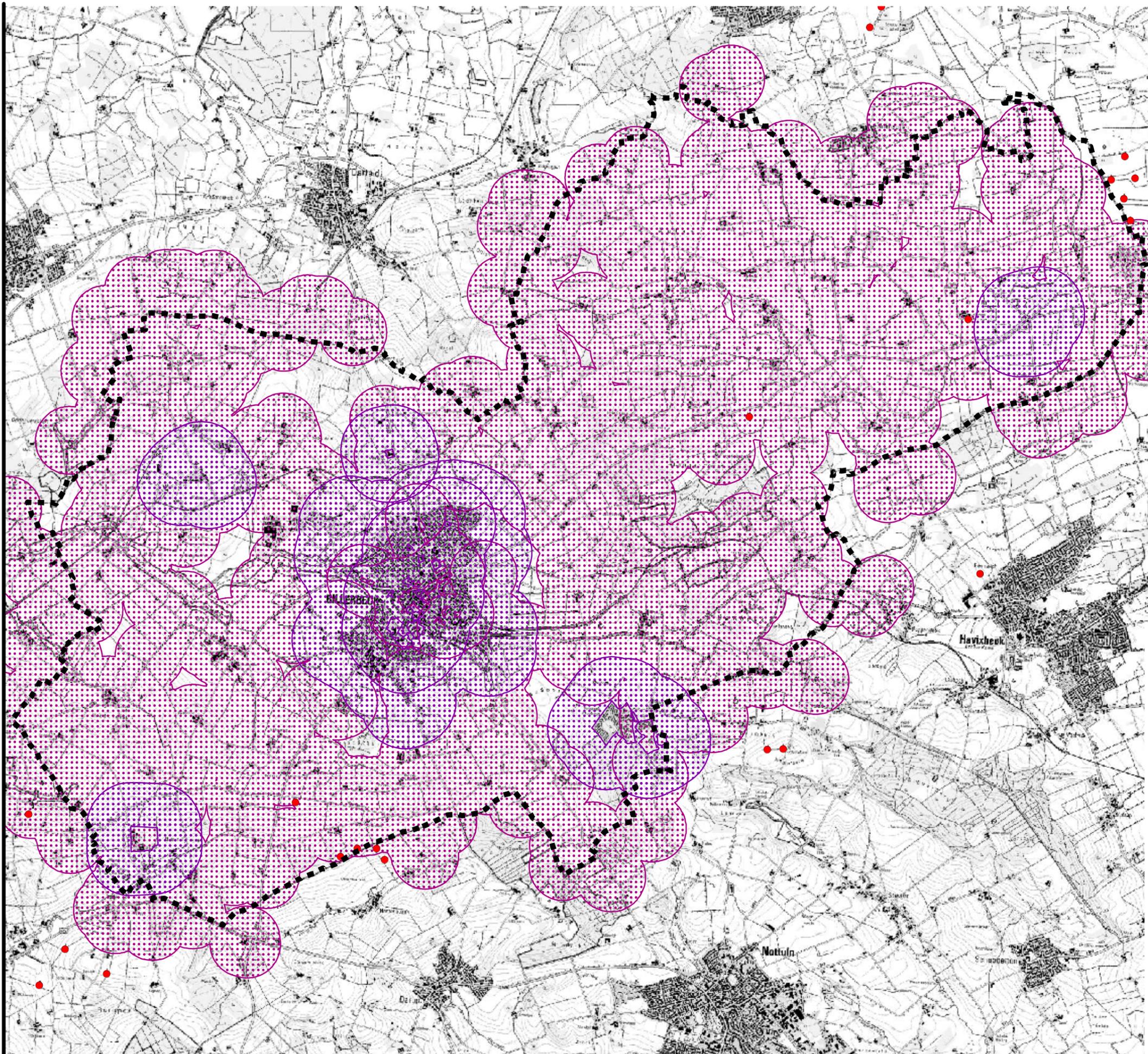
Ausschlussbereiche - "weiche" Tabuzonen

Thema

ökoplan.
 Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges
 Savignystraße 59
 45147 Essen
 Telefon 0201.623037
 Telefax 0201.643011
 info@oekoplan-essen.de
 www.oekoplan-essen.de

 **Stadt Billerbeck**
 Auftraggeber

Maßstab	1 : 50.000	Bearbeiter	wnd
Projekt-Nr.	981	Datum	Dezember 2014
Karten-Nr.	2.1	Unterschrift	



Schutzabstände zu besiedelten Bereichen


 Wohnbaufläche, Splittersiedlung,
 Fläche für den Gemeinbedarf,
 Sondergebiet (Ferienpark Baumberge,
 Hotel Weißenburg), Sonderbaufläche
 (Kloster Gerleve)
 vorbeugender Immissionsschutz: 600 m


 Gemischte Baufläche,
 Wohngebäude im Außenbereich
 vorbeugender Immissionsschutz: 450 m


 WEA - vorhanden



Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP

Projekt

Ausschlussbereiche - "weiche" Tabuzonen
vorbeugender Immissionsschutz

Thema

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de



Stadt Billerbeck

Auftraggeber

Maßstab 1 : 50.000

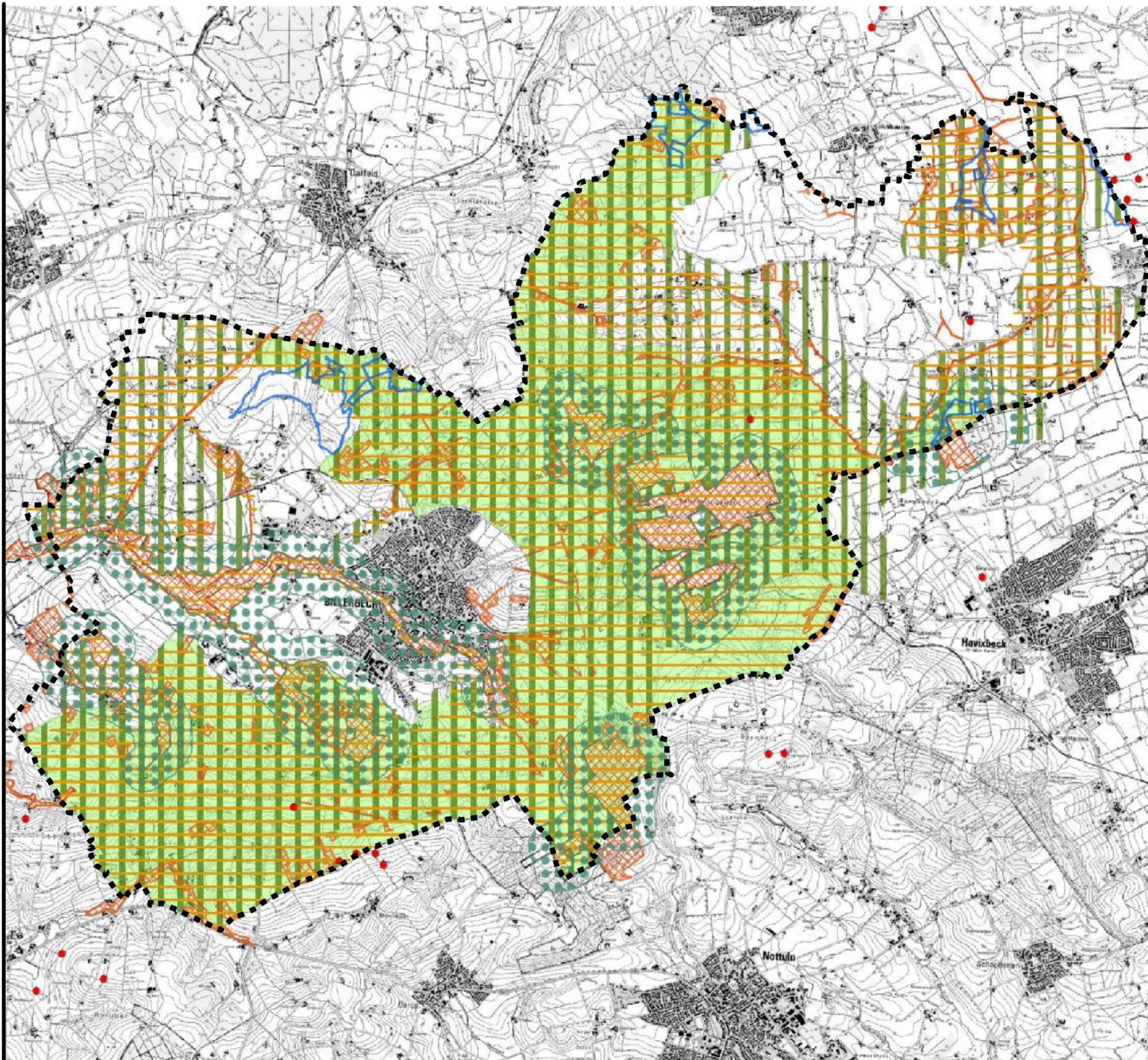
Bearbeiter wnd

Projekt-Nr. 981

Datum Dezember 2014

Karten-Nr. 2.2

Unterschrift



-  Pufferzone zu geplanten Naturschutzgebieten (300 m)
-  Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gem. Regionalplan
-  Biotopkataster-Fläche
-  gepl. Landschaftsschutzgebiet gem. Landschaftsplan-Vorentwurf
-  Landschaftsschutzgebiet
-  WEA - vorhanden
-  Potenzialfläche



Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP

Projekt

konkurrierende Belange - Natur und Landschaft

Thema:

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de



Stadt Billerbeck

Auftraggeber

Maßstab 1 : 50.000

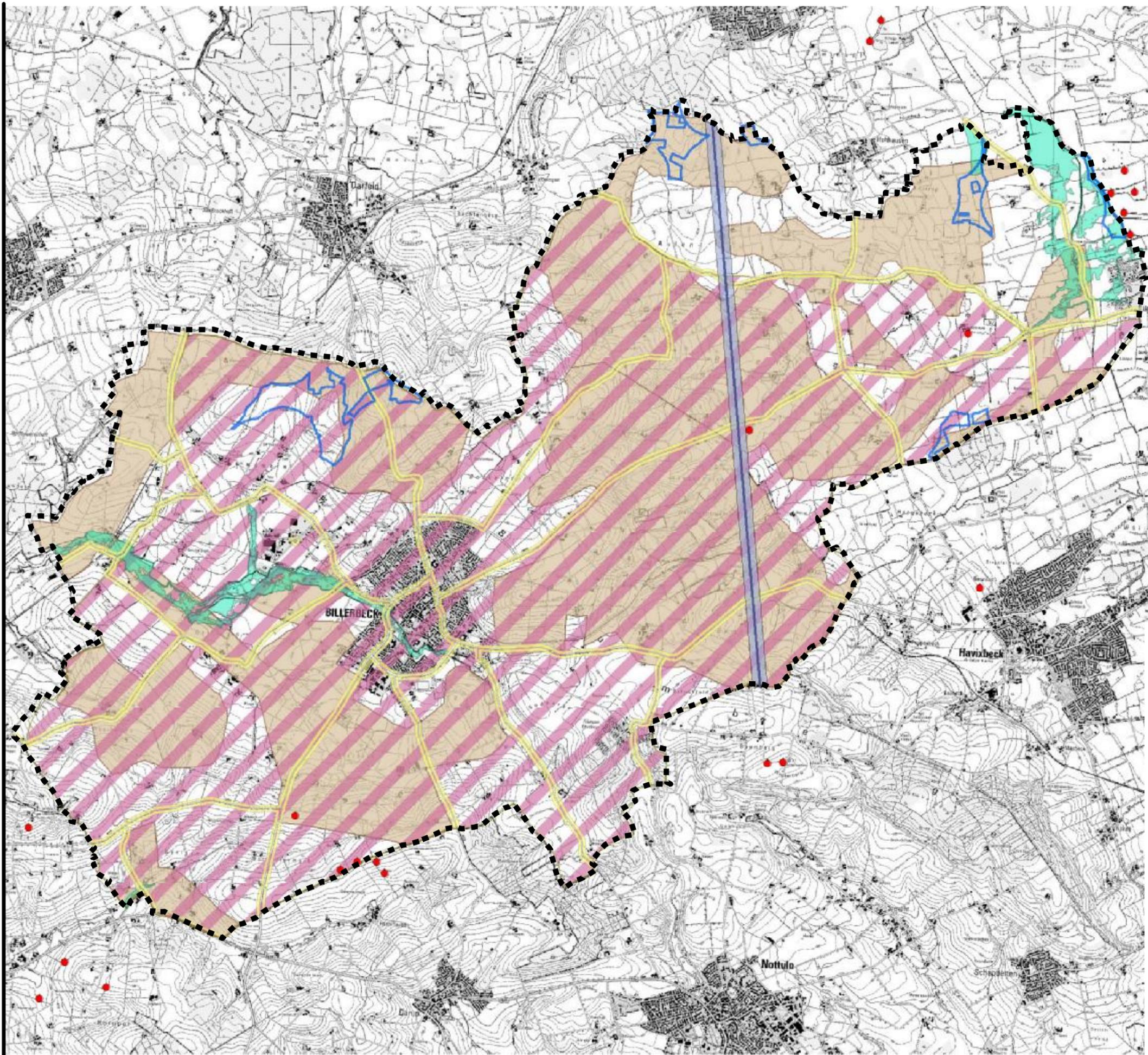
Projekt-Nr. 981

Karten-Nr. 3.1

Bearbeiter wnd

Datum Dezember 2014

Unterschrift



- Landschaftskultur
- Denkmalpflege
- Überschwemmungsgebiet
- Richtfunkstrecke mit Schutzstreifen (100 m)

- WEA - vorhanden
- Potenzialfläche



Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP

Projekt

sonstige konkurrierende Belange

Thema

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de



Stadt Billerbeck

Auftraggeber

Maßstab 1 : 50.000

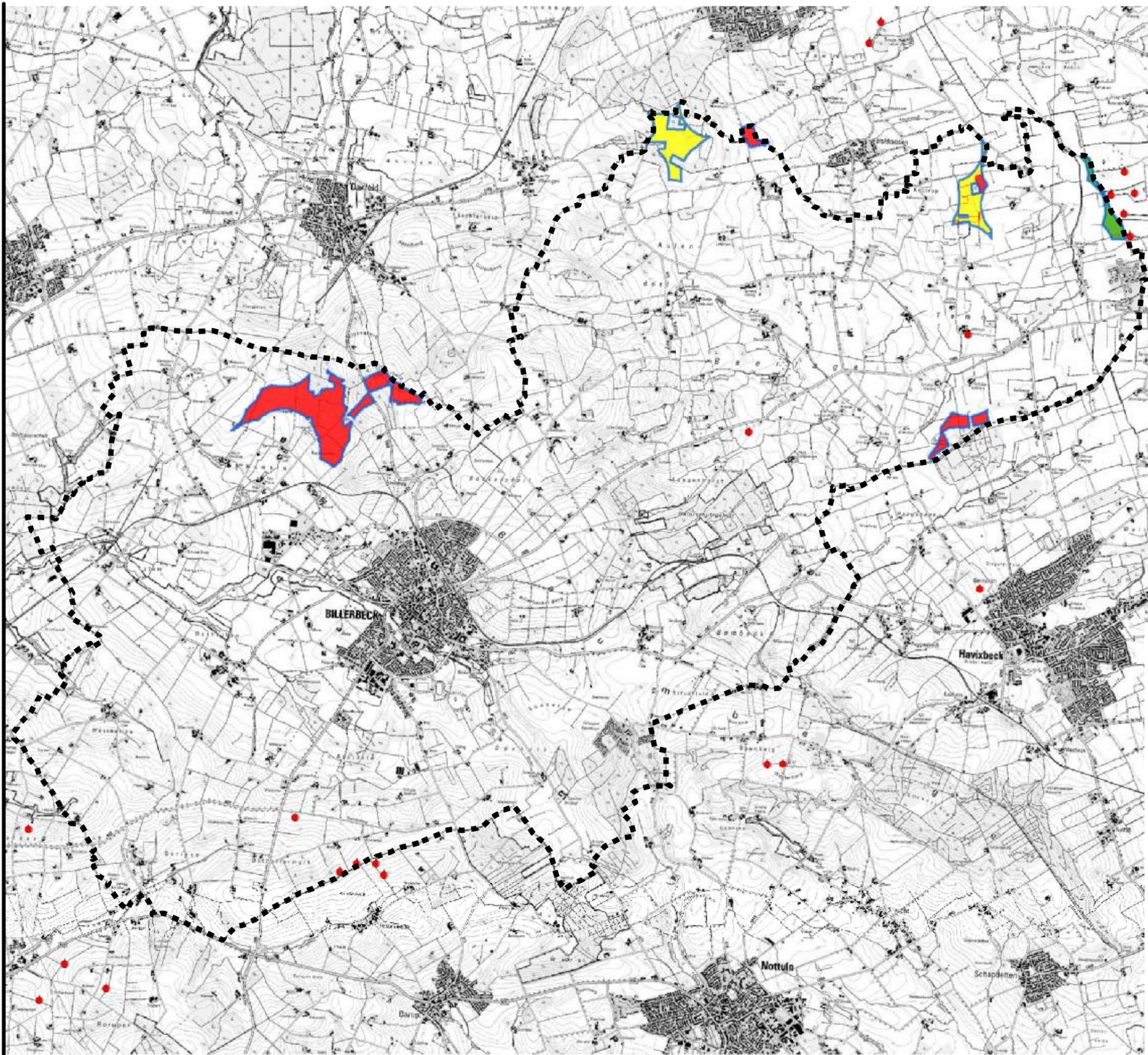
Bearbeiter wnd

Projekt-Nr. 981

Datum Dezember 2014

Karten-Nr. 3.2

Unterschrift



Eignung

- geeignet
- bedingt geeignet
- nicht geeignet

vorhandene WEA

Potenzialfläche



Gesamtstädtisches Plankonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im FNP

Projekt

Potenzialflächeneignung

Thema

ökoplan.

Bredemann, Fehrmann,
Hemmer und Kordges

Savignystraße 59
45147 Essen
Telefon 0201.623037
Telefax 0201.643011
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de



Stadt Billerbeck

Auftraggeber

Maßstab 1 : 50.000

Bearbeiter wnd

Projekt-Nr. 981

Datum Dezember 2014

Karten-Nr. 4

Unterschrift